

Vorlage an den Landrat

«Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»

Teilrevision Sozialhilfegesetz
2021/124

vom 2. Februar 2021

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Inhalt dieser Vorlage ist eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850). Darin werden insgesamt sieben politische Vorstösse aufgenommen und behandelt. Im Kern geht es bei dieser Vorlage darum, die Sozialhilfe über verschiedene Mechanismen zu entlasten. Dazu setzt die Vorlage auf verschiedenen Ebenen an. Einerseits soll die Ablösung von der Sozialhilfe durch verschiedene Massnahmen gefördert werden. Andererseits sieht die Vorlage präventive Massnahmen im der Sozialhilfe vorgelagerten Bereich vor.

Dazu wurde ein Massnahmenpaket erarbeitet, das wesentliche Neuerungen bei der Ausgestaltung der Sozialhilfe bringt. Die Neuerungen lassen sich grob in fünf Bereiche einteilen:

- 1. Anreize setzen – Einführung eines Motivationssystems:** Mit dieser Gesetzesrevision wird in der Sozialhilfe ein Motivationssystem eingeführt. Dadurch sollen verstärkt Anreize, die eine Arbeitsmarktintegration begünstigen, gesetzt werden. Die Revision sieht vor, dass Personen, die sich bemühen und sich um eine Ablösung von der Sozialhilfe einsetzen, belohnt werden. Bis anhin sah das Sozialhilfegesetz ausschliesslich Sanktionsmöglichkeiten vor. Diese negativen Anreize sollen durch positive ergänzt werden. Dazu wird ein Motivationszuschuss eingeführt, der Personen bei Besuch eines Integrationsprogramms (Förder- und Qualifizierungsprogramm, Sprachförderungskurs, Grundkompetenzkurs) erhalten. Auch erhalten Personen in einer Berufsbildung diesen Zuschuss. Zudem wird den Gemeinden die Möglichkeit gewährt, auch für den Besuch eines Beschäftigungsprogramms einen sog. Beschäftigungszuschuss auszurichten. Diese Zuschüsse werden nur in den ersten zwei Jahren gewährt, mit Ausnahme des Motivationszuschusses bei der Berufsbildung. Hingegen wird nach zwei Jahren ein negativer Anreiz eingeführt. Personen erhalten nach zwei Jahren einen Langzeitbezugsabzug. Davon sind jedoch Personen ausgenommen, die sich weiterhin um eine Integration in den Arbeitsmarkt einsetzen. Auch ausgenommen sind Personen, bei denen eine solche Anreizsetzung aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll ist (vulnerable Personen, Kinder und Jugendliche, Mütter mit kleinen Kindern, etc.).
- 2. Prävention – Einführen eines kantonalen Assessmentcenters:** Im Sozialsystem im Kanton Basel-Landschaft besteht aktuell eine Lücke im Bereich vor der Sozialhilfe. So existieren zwischen dem Wegfall einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit (Aussteuerung, Jobverlust bei Selbständigerwerbenden usw.) und dem Eintritt in die Sozialhilfe kein flächendeckendes und umfassendes Angebot an Hilfestellungen. In dieser Phase (bspw. zwischen RAV und Sozialhilfe) liegt jedoch aus sozialstaatlicher Sicht grosses Potential, um einerseits spätere Sozialhilfeabhängigkeiten zu verhindern und andererseits sich abzeichnende Problematiken (Verschuldung, psychosomatische Beeinträchtigungen) vorzubeugen. Das kantonale Assessmentcenter soll hier eingreifen. Es ist eine kantonale Institution, die sich in erster Linie an erwerbslose Personen vor der Sozialhilfe richtet. Für diese Personen besteht eine grosse Armutsgefährdung. Der Kanton übernimmt in diesem Bereich mehr Verantwortung. Das Assessmentcenter ist als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote und Akteure konzipiert. Es bietet Beratungen, Abklärungen und Koordination an den Schnittstellen zwischen den für die Existenzsicherung resp. die Arbeitsmarktintegration relevanten Institutionen an. Dazu gehören unter anderem die Sozialhilfe, das RAV, die Sozialversicherungen, die Bildung und Angebote der Arbeitsmedizin. Mit Blick auf die Sozialhilfe handelt es sich beim Assessmentcenter um eine präventive Massnahme.
- 3. Förderung: Arbeitsmarktintegration / Integration ausbauen:** Die Teilrevision sieht drei Neuerungen vor zur Verbesserung der Förderung und der Arbeitsmarktintegration:

Erstens wird die **Unterstützung während einer Ausbildung** gesetzlich geregelt. Den sozialhilfebeziehenden Personen soll eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung ermöglicht werden. Mit der neuen Bestimmung steht bei der Frage nach der Unterstützung während einer Ausbildung weniger die Begrifflichkeit betreffend Erst-, Zweit- oder Weiterbildung im Vordergrund, als die Abwägung, ob eine Ausbildung im Einzelfall die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht.

Zweitens werden **neue Kategorien von Integrationsmassnahmen** eingeführt. Neben Beschäftigungs- und Förderungsprogrammen sieht das Gesetz neu vor, dass Angebote für die Förderung von Grundkompetenzen, Angebote der Frühen Sprachförderung und Angebote zur Förderung der sozialen Integration im Rahmen der Sozialhilfe angeboten werden.

Drittens werden die **Anreizbeiträge für Arbeitgebende** ausgebaut. Neu kann die Gemeinde bei allen Personen in der Sozialhilfe, nicht nur bei leistungsreduzierten Personen, die arbeitgeberseitigen Lohnnebenkosten übernehmen. Weiter werden die bürokratischen Hürden für das Gewähren einer zusätzlichen Betreuungspauschale für die Beschäftigung von leistungsreduzierten Personen gesenkt.

4. Anpassung der Unterstützung und zielgruppenspezifische Anpassungen: Die Vorlage sieht verbesserte Schutz- und Unterstützungsbedingungen in drei Bereichen vor:

Erstens wird mit der Teilrevision ein **automatischer Teuerungsausgleich** bei der Höhe des Grundbedarfs eingeführt.

Zweitens wird das **Kindwohl** ausdrücklich als übergeordnetes Rechtsprinzip im Sozialhilfegesetz verankert.

Drittens wird der **Vermögensfreibetrag für Personen über 55 Jahren** wesentlich erhöht und an das EL-Niveau angepasst.

5. Anpassungen technischer Natur beim Vollzug und der Organisation der Sozialhilfe:

Der Regierungsrat nutzte die Gelegenheit dieser Teilrevision, um kleinere Anpassungen beim Vollzug und der Organisation der Sozialhilfe in den Gemeinden vorzunehmen. Dabei wurde der **Informationsaustausch zwischen den Gemeinden** und die **Ausrichtung des Zehrgelds** bei Wohnortswechsel klarer geregelt. Weiter wird neu den Sozialhilfebehörden die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Entscheide an die Sozialdienste oder das Präsidium zu **delegieren**.

Die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes hat teilweise finanzielle Auswirkungen. Das Assessmentcenter soll als kantonale Institution über kantonale Mittel finanziert werden. Die Vorlage sieht vor, dass das Assessmentcenter über mehrere Jahre aufgebaut wird. Die Zielkapazität soll es im Jahr 2026 erreichen. Ab diesem Zeitpunkt sind jährliche Kosten in der Höhe von 1.9 Mio. Franken veranschlagt.

Für die Gemeinden hat die Vorlage keine resp. nur sehr begrenzte finanzielle Auswirkungen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die Zuschüsse und Abzüge in etwa ausgleichen. Genaue Angaben sind in diesem Zusammenhang nicht möglich und können je nach Gemeinde variieren. Auf den ganzen Kanton betrachtet, bewegen sich die Schätzungen im Bereich von +/- 0,2 Prozent der jährlichen Gesamtausgaben in der Sozialhilfe.

Die Vorlage nimmt sieben politische Vorstösse auf. Weiter werden mit der Vorlage Massnahmen aus der Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt.

Die jetzige Vorlage basiert auf einem Entwurf, der in verschiedenen Punkten in der Vernehmlassung kritisiert und abgelehnt wurde. Der Regierungsrat hat in Reaktion auf die Vernehmlassungsergebnisse verschiedene Aspekte der Vorlage überarbeitet. So wurden die Anpassungen der materiellen Unterstützung erneut geprüft und anstelle eines Systems mit Grundpauschalstufen (I-V) schlägt der Regierungsrat die Beibehaltung des einheitlichen Grundbedarfs, ergänzt durch das oben erwähnte Anreizsystem vor. Auch die Ausgestaltung des Assessmentcenters wurde aufgrund

der Vernehmlassung entsprechend angepasst. Dadurch entstehen entgegen dem Stand der Vernehmlassung die oben erwähnten finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, die im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024 nicht enthalten sind. Der Regierungsrat wird die Mittel in den Aufgaben- und Finanzplan 2022-2025 einstellen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	5
2.	Bericht	6
2.1.	Ausgangslage	6
2.2.	Ziel der Vorlage	9
2.3.	Mitarbeit der beratenden Kommissionen	11
2.4.	Inhalt der Vorlage	12
2.5.	Ausführungen zu den Neuerungen	13
2.5.1.	<i>Festlegung Kindeswohl</i>	13
2.5.2.	<i>Verbesserung der Unterstützung während der Ausbildung</i>	13
2.5.3.	<i>Automatische Teuerungsanpassung</i>	14
2.5.4.	<i>Anreizsystem</i>	14
2.5.5.	<i>Assessmentcenter</i>	19
2.5.6.	<i>Weitere Integrationsangebote</i>	27
2.5.7.	<i>Anreizbeiträge an Arbeitgebende</i>	28
2.5.8.	<i>Informationsaustausch zwischen den Sozialhilfebehörden</i>	29
2.5.9.	<i>Anpassungen auf Verordnungsebene</i>	29
2.6.	Behandelte politische Vorstösse: Inhaltliche Forderungen, Würdigung und Umsetzung	29
2.6.1.	<i>Vorgehen bei der Umsetzung</i>	29
2.6.2.	<i>Motion 2014/309 «Lehre für alle»:</i>	30
2.6.3.	<i>Postulat 2017/611 «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe»</i>	31
2.6.4.	<i>Motion 2017/612 «Sozialhilfe: Motivation statt Repression»</i>	33
2.6.5.	<i>Postulat 2019/558 «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons»</i>	34
2.6.6.	<i>Postulat 2019/671 «Stärkung der Sozialhilfe: mehr Zeit – tiefere Kosten»</i>	35
2.6.7.	<i>Motion 2019/679 «Anreiz für gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Arbeitseinsätze»</i>	38
2.6.8.	<i>Postulat 2020/167 «Interinstitutionelle Zusammenarbeit des RAV und Beitrag der Wirtschaft»</i>	39
2.7.	Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen	40
2.8.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	50
2.9.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	51
2.10.	Finanzielle Auswirkungen	51
2.11.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	53
2.12.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	53
2.13.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	53
2.13.1.	<i>Überblick über die Rückmeldungen</i>	53
2.13.2.	<i>Inhaltliche Diskussion und Anpassungen</i>	54
3.	Anträge	58
3.1.	Beschluss	58
3.2.	Überweisung von Vorstössen des Landrats	58
3.3.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	58
4.	Anhang	58

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Bedürftige Personen haben im Kanton Basel-Landschaft Anspruch auf materielle Unterstützung. Ihnen wird im Bedarfsfall Unterstützung durch die Sozialhilfe gewährt. Die Sozialhilfe entrichtet Unterstützungen an die Aufwendungen für den Lebensunterhalt, für eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen und weitere notwendige Aufwendungen (z.B. mit dem Schulbesuch der Kinder verbundene Kosten, Freizeitaktivitäten von Kindern oder zweckmässige Wohnausstattung).

2018 bezogen im Kanton Basel-Landschaft 8'560 Personen Leistungen der Sozialhilfe. Das entspricht einer Sozialhilfequote von 3,0 Prozent. Diese stieg, über die letzten zehn Jahre betrachtet, kontinuierlich an. 2008 betrug die Quote noch 2,2 Prozent.

Mit der Zunahme an Fällen stieg ebenfalls der Nettoaufwand. Dieser lag 2018 um ca. 23 Prozent höher als noch 2014 und belief sich auf 281 Franken pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons. Im Vergleich zu den Fallzahlen stiegen die Kosten überproportional an.

Ebenfalls nahm in den letzten Jahren die Bezugsdauer zu. 2008 hatte noch ca. jeder fünfte Sozialhilfefall eine Bezugsdauer von mehr als vier Jahren. 2018 traf dies bereits auf mehr als jeden vierten Fall (27,4 Prozent) zu. In ähnlichem Masse sank der Anteil an Sozialhilfefällen, die eine Bezugsdauer von weniger als einem Jahr aufweisen. Dieser lag 2018 bei 33,6 Prozent im Vergleich zu 37,4 Prozent im Jahre 2008.

Eine weitere bedenkliche Entwicklung betrifft die Zunahme der älteren Personen in der Sozialhilfe. So stieg die Quote der über 55-Jährigen, die Sozialhilfe beziehen, im Vergleich mit allen anderen Altersgruppen überproportional an. Sie liegt zwar mit 2,2 Prozent immer noch tiefer als die Quote der anderen Altersgruppen, hat sich jedoch in den letzten 10 Jahren verdoppelt und nimmt weiterhin überproportional zu.

Diese Tendenzen in der Sozialhilfe – steigende Sozialhilfequote, überproportional steigende Kosten, zunehmende Bezugsdauer und sich verändernde demographische Zusammensetzung – werden im Kanton von verschiedener Seite mit Sorge betrachtet.

Es ist zu erwarten, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie diese Tendenzen noch weiter verstärken. In der Sozialhilfe werden die Folgen der Krise mit einer zeitlichen Verzögerung ersichtlich. So werden Personen, die aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage eine gesicherte Anstellung verlieren, erst nach Monaten bis Jahren sozialhilfebedürftig. Kurzfristiger wird sich die Arbeitsmarktintegration erschweren. Es ist nicht zu erwarten, dass in den niederschweligen Arbeitsbereichen wie z.B. der Gastronomie, die häufig Personen aus der Sozialhilfe einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt bietet, in kurzer Zeit die gleichen Beschäftigungszahlen erreicht werden wie vor der Krise. Dies erhöht den Handlungsbedarf im Bereich der Arbeitsmarktintegration, aber auch besonders für den Bereich vor dem Bezug von Sozialhilfe.

In der Vergangenheit nahm sich der Landrat und der Regierungsrat verschiedentlich dem Thema Sozialhilfe an. So stimmte der Landrat am 10. September 2015 der letzten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (2015/125) zu. Darin wurden Themen wie Rückerstattung, Missbrauchsbekämpfung, Strafbestimmungen und Informations- und Datenaustausch aufgegriffen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Sozialhilfeverordnung angepasst. Ebenfalls nahm die Regierung weitere Anpassungen der Sozialhilfeverordnung (SHV, SGS 850.11) vor. 2016 wurden zum Beispiel die Regelungen der weiteren notwendigen Aufwendungen (§15 SHV) angepasst.

Auch in den folgenden Jahren kamen aus der Politik verschiedene Vorstösse, die eine Überprüfung und Anpassung der Sozialhilfe verlangten, um den erwähnten Tendenzen entgegen zu wirken. Neben Vorstössen, die auf strategischer Ebene anzusiedeln sind (bspw. das Postulat 2018/386 «Prüfen einer Sozialhilfestrategie» von Saskia Schenker), überwies der Landrat mehrere

Vorstösse mit inhaltlichen Forderungen. Darunter sind sieben Vorstösse, die thematisch zusammenhängen und sich daher gut in einer Teilrevision verbinden lassen. Diese Vorstösse sind:

- **Motion 2014/309 «Lehre für alle»** (→): Der Vorstoss von Landrätin Marianne Hollinger wurde am 18. September 2014 eingereicht. In der Sitzung vom 26. März 2015 wurde die Motion überwiesen.
- **Postulat 2017/611 «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe»** (→): Landrat Peter Riebli reichte die Motion 2017/611 «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe» ein. Das Begehren wurde am 22. März 2018 als Postulat überwiesen.
- **Motion 2017/612 «Sozialhilfe: Motivation statt Repression»** (→): Am 30. November 2017 reichte Landrat Peter Riebli die Motion 2017/612 «Sozialhilfe: Motivation statt Repression» ein. Diese Motion wurde an der Sitzung vom 26. April 2018 überwiesen.
- **Postulat 2019/558 «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons»** (→): Dieser Vorstoss wurde am 29. August 2019 durch Landrat Andreas Bammatter eingereicht. Das Postulat wurde am 14. November 2019 überwiesen.
- **Postulat 2019/671 «Stärkung der Sozialhilfe: mehr Zeit – tiefere Kosten»** (→): Das Postulat wurde am 17. Oktober 2019 eingereicht. Das Postulat wurde am 30. Januar 2020 überwiesen.
- **Motion 2019/679 «Anreiz für gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Arbeitseinsätze»** (→): Landrat Andreas Bammatter reichte diesen Vorstoss am 17. Oktober 2019 ein. Das Postulat wurde am 13. Februar 2020 überwiesen.
- **Postulat 2020/167 «Interinstitutionelle Zusammenarbeit des RAV und Beitrag der Wirtschaft»** (→): Landrätin Beatrix von Sury d'Aspremont reichte diesen Vorstoss am 2. April 2020 ein. Der Regierungsrat beantragt den Vorstoss anzunehmen.¹

Alle diese Vorstösse nehmen Bezug auf die oben erwähnten problematischen Tendenzen. Der Regierungsrat nahm sie daher zum Anlass, das Sozialhilfesystem einer Prüfung zu unterziehen und eine entsprechende Gesetzesänderung auszuarbeiten.

Es bietet sich an, diese Vorstösse gemeinsam zu behandeln. Sie beziehen sich auf das gleiche Gesetz und sind thematisch verbunden. Weiter handelt es sich bei der Sozialhilfegesetzgebung um ein dynamisches Rechtsgebiet mit hoher Komplexität. Die Vorstösse einzeln zu behandeln, ist daher nicht sinnvoll.

Während der eingangs erwähnten Vernehmlassung kam das Postulat 2020/167 «Interinstitutionelle Zusammenarbeit des RAV und Beitrag der Wirtschaft» hinzu, das explizit Bezug auf den Inhalt der Vorlage nimmt. Die darin enthaltenen Forderungen beziehen sich direkt auf das in der Gesetzesrevision aufgenommene Assessmentcenter. Aus diesem Grund wurde dieses Postulat bei der Überarbeitung der Vorlage nach dem Ende der Vernehmlassung ebenfalls mit einbezogen.

Ebenfalls erlaubt die Verbindung von mehreren Vorstössen, Forderungen einzelner Vorstösse, die für sich genommen problematisch sein können, aufzufangen. Dadurch ist es möglich, die einzelnen Vorstösse besser in den Gesamtkontext einzubetten. Dies bedeutet aber auch, dass teilweise Aspekte des einen Vorstosses zu Gunsten eines anderen aufgegeben werden müssen.

Das Vorgehen der Regierung, die verschiedenen Vorstösse zusammen zu behandeln, weitere Themen und Anliegen einzubeziehen, wie auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Vorstösse führte dazu, dass teilweise vom exakten Wortlaut abgewichen werden musste. Dennoch befindet sich der hier vorgelegte Umsetzungsvorschlag innerhalb des Spielraums, der für eine Umsetzung von politischen Vorstössen besteht.

¹ Der Vorstoss wurde im Landrat bei Beschlussfassung des RR (02.02.2021) noch nicht überwiesen. Der RR beantragt Entgegennahme. Die Überweisung soll im Rahmen dieser LRV erfolgen.

In diese Vorlage fliessen jedoch nicht nur die erwähnten politischen Vorstösse mit ein, sondern auch anderweitige Entwicklungen in der Sozialhilfe. So werden Weiterentwicklungen in der Sozialhilfe nicht ausschliesslich durch parlamentarische Vorstösse angestossen. In der Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die das Sozialhilfegesetz vollziehen und den in diesem Bereich tätigen Fachpersonen zeigen sich oft Probleme und Handlungsbedarf, bevor diese in einem politischen Vorstoss aufgenommen werden. Der Regierungsrat und die kantonalen Behörden nehmen diese Anliegen der Gemeinden und Fachpersonen fortlaufend im institutionalisierten Dialog auf. Es besteht beispielsweise eine Fachkommission Sozialhilfe (FKSH) mit Fachpersonen aus der Sozialhilfe und seit 2019 eine Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) mit politischen Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Verbände. Die in diesen Gremien eingebrachten Rückmeldungen zur kantonalen Sozialhilfepolitik flossen ebenfalls in die Ausarbeitung dieser Vorlage ein. So wurden auch Anliegen aufgenommen, die zwar thematisch mit den erwähnten Vorstössen in Verbindung stehen, aber von diesen nicht direkt genannt resp. gefordert werden.

Hier sind ebenfalls Massnahmen aus der Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft («Armutsstrategie») zu nennen, die in dieser Vorlage (teilweise) aufgenommen werden. Dazu gehören folgende Massnahmen:

- **Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung:** Um die steigenden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen sowie im Sinne einer Gleichbehandlung von Leistungsbeziehenden unterschiedlicher Sozialleistungen ist eine Anpassung des Grundbedarfs der Sozialhilfe an die Teuerung analog zur Teuerungsanpassung bei den Ergänzungsleistungen der AHV/IV anzustreben, wie dies von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren empfohlen und in verschiedenen Kantonen umgesetzt wird.²
- **Stärkung der Schuldenprävention:** Es sollte geprüft werden, inwiefern der Kanton verstärkt in die Schuldenprävention investieren kann.³
- **Ganzheitliche Beratung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für überschuldete Personen:** Um mittellose überschuldete Personen bei einem adäquaten Umgang mit den Schuldverpflichtungen zu unterstützen, sollte zum einen geprüft werden, wie eine ganzheitliche Betreuung verschuldeter Personen in der Sozialhilfe ermöglicht werden kann.⁴
- **Massnahmen zur beruflichen Integration für ausgesteuerte Personen:** Es ist zu prüfen, wie der Zugang zu beruflichen Integrationsmassnahmen für ausgesteuerte Personen sichergestellt werden kann, um die entsprechende Lücke zwischen Aussteuerung und Sozialhilfe zu schliessen.⁵
- **Verstärkte Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden:** Zugunsten einer nachhaltigen beruflichen Integration sollten die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung in der Sozialhilfe ausgenutzt und erweitert werden.⁶
- **Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen:** Um den Zugang zu bestehenden sozialen Angeboten zu vereinfachen und möglichst niederschwellig zu gestalten und um Orientierung im Hilfesystem zu bieten, ist ergänzend zum kommunalen Angebot an beratenden und unterstützenden Stellen der Ausbau von regionalen sozialen Anlaufstellen zu prüfen.⁷

² Regierungsrat Basel-Landschaft: Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft (Armutsstrategie) S.112.

³ Armutsstrategie S.100.

⁴ Armutsstrategie S.101.

⁵ Armutsstrategie S.81.

⁶ Armutsstrategie S.83.

⁷ Armutsstrategie S.97.

Die Armutsstrategie sieht vor, dass die darin enthaltenen Massnahmen geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden. Die in dieser Vorlage aufgenommenen Massnahmen werden zum Teil abschliessend umgesetzt (bspw. Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung). Andere Massnahmen fliessen in die Umsetzung mit ein und werden teilweise umgesetzt.

Des Weiteren werden mit der Teilrevision Vorgaben des Bundes im Bereich der Asyl- und Flüchtlingsintegration umgesetzt. Bund und Kantone einigten sich im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) auf Massnahmen zur Verstärkung der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. In diesem Zusammenhang wurden auf kantonaler Ebene Gesetzesanpassungen insbesondere bei den Integrationsangeboten nötig.

Es ist zu erwähnen, dass die genannten Vorstösse zumindest teilweise breit und kontrovers diskutiert wurden. Gerade die Motion 2017/612 «Sozialhilfe: Motivation statt Repression» löste eine Debatte aus und provozierte mitunter harsche Kritik aus der Zivilgesellschaft. Der Regierungsrat verschloss sich bei der Ausarbeitung der Vorlage dieser teils berechtigten Kritik nicht, nahm aber gleichzeitig den in den überwiesenen Vorstössen formulierten politischen Willen nach einer Überprüfung der Sozialhilfe ernst.

Diese Kontroverse über die Ausrichtung der kantonalen Sozialhilfepolitik spiegelte sich auch in der Vernehmlassung wieder. Besonders das zur Vernehmlassung vorgelegte sog. «Stufensystem» bei der materiellen Unterstützung, wurde von verschiedener Seite abgelehnt. Die anderen zentralen Neuerungen der Vorlage wurden grundsätzlich gutgeheissen. Einzelne Aspekte wurden kritisiert und Verbesserungs- resp. Änderungsvorschläge eingebracht.

Der Regierungsrat beschloss nach Ende der Vernehmlassung die Vorlage einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. Einerseits sollten so die Rückmeldungen aus den Vernehmlassungsantworten, insbesondere aber auch aus den teils konstruktiven und fruchtbaren Diskussionen mit Parteien, Gemeinden und Verbänden, berücksichtigt und eingearbeitet werden. Andererseits führten die sich abzeichnenden Folgen der Corona-Pandemie dazu, dass einzelne Aspekte der Vorlage in einem neuen Licht betrachtet wurden.

Zur Überarbeitung der Vorlage wurden, wie schon bei der Erarbeitung, die Fachkommission Sozialhilfe und die Konsultativkommission Sozialhilfe beigezogen. Teilweise führte die Überarbeitung zu Modifikationen des Gesetzestextes. Der Kern der Vorlage, die Ziele und die Ansatzpunkte der Massnahmen bleiben jedoch erhalten.

2.2. Ziel der Vorlage

Wie beschrieben, versteht die Regierung die hier behandelten Vorstösse als Teil eines Massnahmenpakets, um den problematischen Entwicklungen in der Sozialhilfe entgegenzuwirken. Mit den in dieser Vorlage dargelegten Massnahmen verfolgt die Regierung mehrere Ziele.

Auf einer übergeordneten Ebene orientiert sich die Vorlage an vier Grundsätzen:

- 1. Die Sozialhilfe soll keine Sozialrente sein:** Die Sozialhilfe wurde ursprünglich als Überbrückungshilfe gedacht. Sie ist ein Auffangnetz für Personen in einer finanziellen Notlage. Sie soll aber kein Ort sein, wo Armut institutionalisiert und verwaltet wird. Ziel der Sozialhilfe ist immer die Überwindung der Bedürftigkeit. Dies unterscheidet sie grundsätzlich von einer Rente, die Personen aufgrund einer unüberwindbaren Disposition (z.B. Alter oder Invalidität) ein Auskommen garantiert.
- 2. Sozialhilfe muss im sozialstaatlichen Kontext verstanden werden:** Die Sozialhilfe ist ein Auffangnetz. Bevor Personen sozialhilfebedürftig werden, gehen sie einen weiten Weg. Sie durchlaufen diverse Formen der Existenzsicherung und werden meist durch andere soziale Institutionen begleitet (bspw. das RAV). Die Sozialhilfe kann nicht losgelöst von anderen sozialstaatlichen Institutionen verstanden werden. Es gilt daher das Augenmerk auf den Bereich vor dem Bezug von Sozialhilfe zu legen. Massnahmen für Personen, die nicht alle

Kriterien der Bedürftigkeit erfüllen, jedoch ein grosses Risiko haben, bedürftig zu werden, können präventiven Charakter haben. Sie können die Sozialhilfe entlasten, indem sie einen weiteren Riegel der sozialen Sicherung aufbauen.

3. **Die Förderung ist eine Kernaufgabe der Sozialhilfe:** Die Sozialhilfe soll die Handlungsfähigkeit und die individuelle Autonomie jeder sozialhilfebeziehenden Person wahren und fördern. Sie leistet soweit möglich Hilfe zur Selbsthilfe und fördert Eigeninitiative und Selbstverantwortung. Sie darf daher nicht indifferent sein gegenüber den Bemühungen der Beziehenden, mit dem Ziel sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
4. **Arbeit soll sich lohnen:** Dieses Prinzip spielt auf einen Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit an. Für Personen, die durch Erwerbsarbeit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten, soll sich diese Leistung auch auszahlen. Ermöglicht die Sozialhilfe ein besseres Auskommen als dies durch Erwerbsarbeit möglich ist, ist dieser Grundsatz verletzt. In der Folge wird häufig das Sozialsystem als ungerecht wahrgenommen. Dadurch sinkt dessen Akzeptanz, was längerfristig auch für die Personen in der Sozialhilfe nachteilig ist.

Aus den in dieser Vorlage berücksichtigten politischen Vorstössen lassen sich mit Blick auf diese vier Prinzipien verschiedene Ziele ableiten.

Die inhaltlichen Ziele dieser Vorlage sind:

1. **Prävention stärken:** Mit dieser Vorlage soll die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Assessmentcenter geschaffen werden. Dieses schliesst eine bestehende Lücke im kantonalen Sozialsystem und wirkt in erster Linie präventiv. Es richtet sich in erster Linie an erwerbslose Personen im Kanton. In der Phase bevor eine Person Sozialhilfe bezieht, stehen ihr nur bedingt beratende und begleitende Angebote zur Verfügung. Insbesondere sollen Personen zwischen RAV und Sozialhilfe eine Anlaufstelle erhalten. Personen mit einer drohenden Sozialhilfebedürftigkeit sollen fachliche und spezifische Hilfe erhalten. Dadurch sollen Wege gefunden werden einen Sozialhilfebezug zu verhindern.
2. **Einführung institutionalisierter Hilfestellungen:** Im Assessmentcenter sollen ebenfalls Hilfestellungen basierend auf Kooperationen zwischen verschiedenen Stellen angeboten werden. Das Assessmentcenter übernimmt eine Koordinationsfunktion bei der Bereitstellung von Hilfestellungen für erwerbslose Personen. Es zieht Vertretende verschiedener in die Bearbeitung eines Falles involvierten Stellen zusammen. So sollen einzelfallbezogene Hilfestellungen effizienter und zielgerichteter angeboten werden.
3. **Stärkung der Anreize in der Sozialhilfe:** Die heutige Ausgestaltung der materiellen Unterstützung soll mit einem Anreizsystem ergänzt werden. Das Sozialhilfegesetz sieht zurzeit ausschliesslich Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverletzungen vor. Positive Anreize für Personen, die sich motiviert zeigen und sich für eine Arbeitsmarktintegration einsetzen, sind aktuell nicht vorgesehen. Dies soll geändert werden. Neu sollen Zuschüsse und Abzüge eingeführt werden, welche Anreize für die Förderung, Weiterbildung und Arbeitsmarktintegration setzen.
4. **Ausbau der individuellen Förderung und der Integration:** Die individuelle Förderung und Integration ist ein zentraler Bestandteil der Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe. Diese soll den unterstützten Personen die Möglichkeit zu einem selbstbestimmten Leben und einer Ablösung von der Sozialhilfe bieten. Damit dies gelingen kann, ist ein breites und auf die individuellen Situationen zugeschnittenes Angebot an Integrationsmassnahmen und Angeboten nötig. Das Gesetz sieht verschiedene Kategorien von Förderangeboten vor. Neu sollen weitere Kategorien hinzukommen, wie zum Beispiel die Förderung von Grundkompetenzen oder die soziale Integration.
5. **Verbesserung Unterstützungsmöglichkeiten während einer Ausbildung:** Eine abgeschlossene Ausbildung ist für die Ablösung aus der Sozialhilfe von zentraler Bedeutung. Es ist daher in vielen Fällen zielführend einer Person eine Ausbildung während dem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe zu ermöglichen. Dieser Aspekt einer Verbesserung der Möglichkeit Personen während einer Ausbildung zu unterstützen, soll gestärkt werden.

6. **Einbezug der Wirtschaft stärken:** Für eine gelingende Arbeitsmarktintegration ist der Übergang von der Sozialhilfe zum ersten Arbeitsmarkt unabdingbar. Damit dies vermehrt gelingen kann, braucht es einen Einbezug der Wirtschaft. Mit dieser Vorlage sollen Anreizbeiträge für Arbeitgebende ausgebaut werden. Weiter bietet sich über das Assessmentcenter eine Gelegenheit eine Schnittstelle zur Wirtschaft zu schaffen.
7. **Einsparungen durch Investition:** Die Vorlage verfolgt nicht das Ziel den steigenden Kosten in der Sozialhilfe durch Sparen bei der materiellen Unterstützung entgegenzuwirken. Vielmehr soll ein kostensenkender Effekt mittel- bis langfristig durch eine verbesserte Arbeitsintegration erzielt werden. Weiter soll das Assessmentcenter einen positiven Effekt auf die Kosten haben. Durch die Positionierung vor der Sozialhilfe erhält dieses einen präventiven Charakter. Dadurch bietet es vor dem Sozialhilfebezug Hilfestellungen, die im Idealfall eine Sozialhilfeabhängigkeit verhindern. Zum Beispiel ermöglicht der institutionalisierte Einbezug von Fachärzten und der IV eine raschere Abklärung von Subsidiaritäten, was einen entlastenden Effekt auf die Sozialhilfe hat.

2.3. Mitarbeit der beratenden Kommissionen

Die Finanz- und Kirchendirektion ist die Revision des SHG mit der Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) und der Fachkommission Sozialhilfe (FKSH) angegangen und hat diese Vorlage gemeinsam mit den Kommissionen erarbeitet.

Mit der KKSH wurde die Vorlage an insgesamt fünf Sitzungen besprochen. In der Sitzung vom November 2020 hat die KKSH die hier vorliegende überarbeitete Gesetzesvorlage mit 9:0 Stimmen gutgeheissen.

Die Kommission setzt sich zurzeit (November 2020) wie folgt zusammen:

- Anton Lauber (Vorsitz), Regierungsrat
- Bianca Maag-Streit, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeinderätin, Präsidentin VBLG
- Simone Coigny, Sozialhilfebehördepräsidentin, Präsidentin VSO
- Rita Schaffter, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeindevizepräsidentin
- Regula Nebiker Toebak, Sozialhilfebehördemitglied, Stadträtin
- Cécile Jenzer, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeindevizepräsidentin
- Barbara Jost, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeinderätin
- Thomas Persson, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeinderat
- Verena Schürmann, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeinderätin
- Carole Seeberger, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeinderätin
- Jürg Seiberth, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeinderat
- Ralph Wächter, Gemeinderat
- Ferdinand Pulver, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeinderat
- Walter Bieri, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeindepräsident
- Brigitte Schafroth Bendel, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeinderätin
- Sebastian Helmy, Leiter Kantonales Sozialamt
- Michael Bertschi, Statistisches Amt, Gemeindefinanzen, Finanzausgleich
- Fabian Dinkel, wiss. Mitarbeiter Kantonales Sozialamt
- Daniela Winkler, wiss. Mitarbeiterin Kantonales Sozialamt

Mit der FKSH wurde die Vorlage an drei Sitzungen besprochen. Sie hat sich ebenfalls positiv dazu geäußert. Die Kommission setzt sich zurzeit (November 2020) wie folgt zusammen:

- Sebastian Helmy (Vorsitz), Leiter Kantonales Sozialamt
- Susanne Beck, Vorstandsmitglied Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland (KOSA), Leiterin Sozialdienst
- Thomas Huter, Vorstandsmitglied Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland (KOSA), Sozialarbeiter

- Cécile Jenzer, Vorstandsmitglied VBLG, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeindevizepräsidentin
- Susanna Keller, Vorstandsmitglied VSO, Sozialhilfebehördevizepräsidentin
- Rita Schaffter, Vertreterin VBLG, Sozialhilfebehördemitglied, Gemeindevizepräsidentin
- Werner Spinnler, Vorstandsmitglied VSO, Sozialhilfebehördepräsident

2.4. Inhalt der Vorlage

Wie erwähnt handelt es sich bei der Vorlage um ein Massnahmenpaket, das in verschiedenen Bereichen Änderungen und Neuerungen bringt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorgesehenen Gesetzesänderungen:

Inhaltliche Anpassung	Kapitel (Link)	Artikel SHG	Grundlage der Anpassung
Festlegen Kindeswohl	2.5.1.	§ 4 Abs. 4	Empfehlung UNO-Kinderrechtskonvention
Verbesserte Unterstützung während der Ausbildung	2.5.2.	§ 6 Abs. 1 ^{bis}	<i>Motion 2014/309</i> «Lehre für alle» Massnahmen Armutsstrategie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkte Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden
Automatische Teuerungsanpassung	2.5.3.	§ 6 Abs. 3	Massnahme Armutsstrategie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung
Anreizsystem	2.5.4.	§ 6bis – 6ter	<i>Postulat 2017/611</i> «Steuerjahre definieren Sozialhilfehöhe» <i>Motion 2017/612</i> «Sozialhilfe: Motivation statt Repression» <i>Motion 2019/679</i> «Anreiz für gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Arbeitseinsätze»
Assessmentcenter	2.5.5.	§ 15a	<i>Postulat 2019/558</i> «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons» <i>Postulat 2019/671</i> «Stärkung der Sozialhilfe: mehr Zeit – tiefere Kosten» <i>Postulat 2020/167</i> «Interinstitutionelle Zusammenarbeit des RAV und Beitrag der Wirtschaft» Massnahmen Armutsstrategie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung der Schuldenprävention ▪ Ganzheitliche Beratung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für überschuldete Personen ▪ Massnahmen zur beruflichen Integration für ausgesteuerte Personen ▪ Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen
Ausbau Integrationsmassnahmen	2.5.6.	§ 16	Integrationsagenda Schweiz Massnahmen Armutsstrategie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkte Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden
Anreizbeiträge an Arbeitgebende	2.5.7.	§ 17	Förderung der Arbeitsintegration
Informationsaustausch zwischen den Sozialhilfebehörden	2.5.8.	§ 38b	Optimierung Sozialhilfenvollzug

Ferner beinhaltet die Vorlage Änderungen der Sozialhilfeverordnung (SHV, SGS 850 .11):

Inhaltliche Anpassung	Kapitel (Link)	Artikel SHV	Grundlage der Anpassung
Zehrgeld	2.5.9.	§ 15	Optimierung Sozialhilfenvollzug

Vermögensfreibetrag 55+	2.5.9.	§ 16	Postulat 2017/611 «Steuerjahre definieren Sozialhilfeföhe»
Delegationsnorm	2.5.9.	§ 26a	Optimierung Sozialhilfevollzug

2.5. Ausführungen zu den Neuerungen

2.5.1. Festlegung Kindeswohl

Durch die Gesetzesrevision wird neu das Kindeswohl im kantonalen Sozialhilfegesetz verankert. Es erhält dadurch die Stellung eines übergeordneten Prinzips bei Rechtsfragen in der Sozialhilfe. Das heisst, bei Fragen der Rechtsauslegung, der Rechtsanwendung oder bei Abwägungen wird dem Kindeswohl besondere Beachtung geschenkt.

Diese Änderung geht auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurück («Kinderrechtskonvention», SR 0.107). Am 20. November 1989 wurde die Kinderrechtskonvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Schweiz hat dieses Übereinkommen am 24. Februar 1997 ratifiziert. Im Rahmen eines Staatenberichtsverfahrens wurde die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz vom internationalen Ausschuss für die Rechte des Kindes begutachtet. Der Ausschuss hat am 4. Februar 2015 seine Schlussbemerkungen zu den Schweizerischen Staatenberichten veröffentlicht. Darin werden Empfehlungen formuliert, wo es in der Schweiz bezüglich der Umsetzung der Kinderrechtskonvention Handlungsbedarf gibt.

Unter anderem empfiehlt der Ausschuss, dass das Kindeswohl («best interest», «intérêt supérieur de l'enfant») explizit in den betroffenen Bundes- und Kantons Gesetzen verankert wird. Dieser Empfehlung wird hiermit Folge geleistet. Der Begriff Kindeswohl soll bei der Auslegung im Sinne der in der Kinderrechtskonvention verwendeten Begriffe «best interest» und «intérêt supérieur de l'enfant» verstanden werden.

2.5.2. Verbesserung der Unterstützung während der Ausbildung

Es zeigt sich, dass eine höhere Ausbildung das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit reduziert. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ein SEK-II-Abschluss eine zentrale Voraussetzung ist. In vielen Biografien von sozialhilfebeziehenden Personen muss ein solcher Abschluss nachgeholt werden. Häufig sind auch Zweit- und Weiterbildungen nötig, um auf dem dynamischen Arbeitsmarkt bestehen zu können. Aus diesem Grund ist es in den meisten Fällen zielführend, dass die Sozialhilfe eine Ausbildung unterstützt.

Das Gesetz ist bei der Frage der Unterstützung während einer Ausbildung nicht eindeutig. Insbesondere die Frage, ob die Sozialhilfe eine Person während einer Zweitausbildung unterstützen kann, war unklar. So galt der Grundsatz, dass in der Regel eine Person nur während einer Erstausbildung durch die Sozialhilfe unterstützt werden kann. Dies erwies sich insbesondere bei Personen mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA), die ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) nachholen wollten, als unbefriedigend. Ein EFZ erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erheblich und ermöglicht so eher eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe. In der Praxis hat sich dies in vielen Gemeinden bereits durchgesetzt. Mit dieser Vorlage soll nun die gesetzliche Grundlage angepasst werden. Mitunter handelt es sich dabei um eine Forderung, die so in der Motion «Lehre für Alle» formuliert wurde.

Neu kann die Unterstützung durch die Sozialhilfe auf allen Ausbildungsstufen gewährt werden. Dies zeigt deutlich, welchen Stellenwert einer Ausbildung beigemessen wird. Für eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe sind Ausbildungen von zentraler Bedeutung. Daher wird die Befähigung zum erfolgreichen Absolvieren einer Ausbildung als zentrale Aufgabe der Sozialhilfe festgelegt. Vorbehalten bleibt, dass es sich dabei um eine für die Arbeitsmarktintegration zielführende Ausbildung handelt und diese den Fähigkeiten der unterstützten Person entspricht.

Aus dieser Regelung lässt sich aber kein Rechtsanspruch auf die Übernahme von Ausbildungskosten durch eine unterstützte Person ableiten. Eine Ausbildung ist nicht in jedem Fall, zu jedem Zeitpunkt oder in jeder Höhe zu gewähren.

2.5.3. Automatische Teuerungsanpassung

Die Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung wurde in der Vergangenheit von verschiedener Seite gefordert. Die Höhe des Grundbedarfs orientiert sich am materiellen Bedarf einer Person. Aus diesem Grund soll, der Grundbedarf steigenden Lebenshaltungskosten gerecht werden.

So wird auch in der im Jahre 2020 vom Regierungsrat verabschiedeten Armutsstrategie die automatische Teuerungsanpassung als zu prüfende Massnahme aufgeführt. Diese empfiehlt: *«Um die steigenden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen, sowie im Sinne einer Gleichbehandlung von Leistungsbeziehenden unterschiedlicher Sozialleistungen, ist eine Anpassung des Grundbedarfs der Sozialhilfe an die Teuerung analog zur Teuerungsanpassung bei den Ergänzungsleistungen der AHV/IV anzustreben, wie dies von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren empfohlen und in verschiedenen Kantonen umgesetzt wird.»*⁸

Mit der Teilrevision wird diese Empfehlung umgesetzt und die automatische Teuerungsanpassung entsprechend im Sozialhilfegesetz verankert.

Aktuell wird dadurch der Grundbedarf nicht angepasst. Der Regierungsrat hat per 1. Januar 2021 die letzte Teuerungsanpassung nachvollzogen. Diese Teuerungsanpassung betrug für einen Einpersonenhaushalt 11 Franken pro Monat. Der Grundbedarf erhöhte sich damit für einen Einpersonenhaushalt auf 997 Franken.

2.5.4. Anreizsystem

Ein zentrales Ziel der Vorlage ist die Förderung der Arbeitsmarktintegration. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, um dieses Ziel zu fördern. Diese Massnahmen gehen ineinander über und ergänzen sich gegenseitig.

Ein zentraler Aspekt ist das Setzen von Anreizen. Ob eine Arbeitsmarktintegration gelingt, hängt zu einem grossen Mass auch vom Engagement und Beitrag der unterstützten Person ab. Richtig gesetzte Anreize können helfen, das Engagement einer Person zu fördern und zu lenken. Finanzielle Beiträge sind ein einfaches und effizientes Mittel, um solche Anreize zu setzen. Unternimmt eine Person die richtigen Schritte, um sich von der Sozialhilfe zu lösen und erbringt eine individuelle Leistung, soll dies für die Person auch finanziell spürbar sein. Bei solchen Beiträgen handelt es sich auch um eine offizielle Anerkennung des persönlichen Einsatzes.

Abgesehen von den Einkommensfreibeträgen sieht das aktuelle Sozialhilfegesetz keine Möglichkeiten vor, dass Personen für ihre Bemühungen in der Sozialhilfe belohnt werden. Auf der anderen Seite können negative Anreize zweckmässig sein, um das Verhalten von Personen zu steuern. Das Sanktionssystem ist ein bewährtes Instrument, um solche Negativanreize zu setzen.

Diese Tatsache, dass sich nach Sozialhilfegesetz nur Vergehen ahnden, aber Bemühungen und Motivation nicht honorieren lassen, wurde als störend empfunden. So forderte der Landrat mit der Überweisung der Motion «Sozialhilfe: Motivation statt Repression» einen Systemwechsel. Anstelle eines Sanktionssystems soll ein System treten, das die Bemühungen einer Person belohnt. Sanktionen in der heutigen Form (Kürzungen der materiellen Unterstützung für Personen, die ihren Pflichten nicht nachkommen) soll es nicht mehr geben. Vielmehr soll die materielle Unterstützung für Personen, die kooperieren und sich bemühen, ansteigen.

Der Regierungsrat interpretierte diese Motion so, dass eine Person zu Beginn eine reduzierte Unterstützung erhält. Diese stufenweise angehoben wird, wenn die entsprechenden (objektivierbaren)

⁸ Armutsstrategie S. 112.

Bedingungen erfüllt sind. Der Anstieg wird von den Bemühungen um Integration und der Kooperationsbereitschaft abhängig gemacht. Daraus würde sich eine stufenweise Ausgestaltung der materiellen Unterstützung ergeben.

Der Regierungsrat erachtete den Vorschlag einer stufenweisen Ausgestaltung der materiellen Unterstützung als prüfenswert. Er lehnte jedoch schon zu Beginn eine strenge Interpretation der Motion ab und sprach sich gegen weitergehende Kürzungen des Grundbedarfs aus.

Der Regierungsrat entwickelte, angestossen durch diese Motion, ein Stufenmodell mit fünf Grundpauschalstufen. Verschiedene Aspekte dieser ursprünglichen Form des Stufensystems wurden in der Vernehmlassung kritisiert. So wurde ein System mit fünf Unterstützungshöhen als kompliziert und unübersichtlich empfunden. Ein Systemwechsel, insbesondere der teilweise Verzicht auf Sanktionsmöglichkeiten, wurde abgelehnt. Weiter wurde ein grosser Arbeitsaufwand durch die individualisierte Berechnung der Unterstützung befürchtet. Bedenken wurden gegenüber einem möglichen tieferen Einstieg geäussert.

In der Folge nahm der Regierungsrat die Kritik aus der Vernehmlassung auf und passte die Gesetzesänderungen entsprechend an. Der Fokus bei der Überarbeitung lag auf der Vereinfachung des vorgeschlagenen Systems: Die Zahl der Stufen wurden reduziert und die durchgehende Individualisierung der Unterstützung sowie die teilweise Abkehr vom Sanktionssystem wurde aufgegeben. Dazu wurde das Stufensystem gesetzestechnisch in ein System von Zuschüssen und Abzügen überführt.

Die Kernanliegen der Motion blieben dabei erhalten: Motivation und Engagement sollen belohnt werden und es sollen klare Anreize für eine Arbeitsmarktintegration gesetzt werden.

Die Gesetzesvorlage führt zwecks Anreizsetzung zwei neue Zuschüsse und einen Abzug ein. So erhalten Personen, die sich um Förderung bemühen, oder in einer Ausbildung sind, einen «Motivationszuschuss».

Zudem kann Personen, die ein Beschäftigungsprogramm besuchen, ein «Beschäftigungszuschuss» gewährt werden. Im Gegenzug wird ein negativer Anreiz für den Langzeitbezug gesetzt. Personen, die mehr als zwei Jahre Sozialhilfe beziehen, erhalten einen Abzug, sofern keine Ausnahmegründe vorliegen.

Mit den Zuschüssen und Abzügen wird neu die Bezugsdauer stärker gewichtet. Es zeigt sich in der Statistik, dass die Wahrscheinlichkeit abnimmt, sich von der Sozialhilfe abzulösen, je länger eine Person Sozialhilfe bezieht. So wurden knapp 70 Prozent aller abgeschlossenen Dossiers in den ersten zwei Bezugsjahren geschlossen. Nach zwei Jahren ist ein starker Abfall der Ablösequote festzustellen. Eine Fokussierung auf den Beginn der ersten zwei Bezugsjahre kann entscheidend sein. Die Anreize sollen daher so ausgestaltet werden, dass sie dieser Realität Rechnung tragen. Konkret bedeutet dies, dass Zuschüsse grundsätzlich nur während den ersten beiden Bezugsjahren ausbezahlt werden und nach zwei Jahren der Langzeitabzug zum Tragen kommt.

Anreize, insbesondere auch negative Anreize, sind nur sinnvoll, wenn sie Personen betreffen, von denen eine Verhaltensänderung, in diesem Fall ein Engagement zur Arbeitsmarktintegration, zu erwarten ist. Für den Erhalt von Zuschüssen werden Leistungen erwartet. Den Langzeitabzug erhalten nur jene Personen, bei denen diese Anreizsetzung sinnvoll ist. Dies wird über einen Ausnahmekatalog geregelt (Details dazu weiter unten).

Die Zuschüsse und der Abzug werden pro Person erhoben. So sind die Anreize individuell zugeschnitten. Ebenfalls sind sie als Pauschalen ausgestaltet und somit für alle Personen gleich hoch.

Die Zuschüsse resp. der Abzug wurden wie folgt festgelegt:

A. Motivationszuschuss:

Der Motivationszuschuss nimmt das zentrale Anliegen der Motion «Motivation statt Repression» auf. In der Sozialhilfe sollen die Bemühungen und das Engagement einer Person stärker berücksichtigt werden. Es soll sich für sozialhilfebeziehende Personen lohnen, wenn sie motiviert sind und sich für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt einsetzen.

Es stellt sich dabei die zentrale Frage, wie der in der Motion zentrale Begriff der «Motivation» verstanden und in einen juristischen Kontext überführt wird. Die Motion verlangt, dass motivierte Personen eine höhere materielle Unterstützung erhalten sollen. Der Begriff «Motivation» ist jedoch schwer juristisch zu definieren, insbesondere, wenn man dies für alle unterschiedlichen Personengruppen in der Sozialhilfe tun soll. So ist es zum Beispiel nicht möglich, das Mass an «Motivation» bei Schulkindern, Personen mit Sucht- oder Mehrfachproblematiken in einem objektiv-juristischen Sinn zu bestimmen. Aus diesem Grund wurde davon abgesehen, den Begriff «Motivation» auf den gesamten Bereich der Sozialhilfe anzuwenden. Vielmehr wurde der Fokus auf Anreize gelegt, welche die Bemühungen hin zu einer Ablösung, in erster Linie durch Erwerbstätigkeit, aus der Sozialhilfe fördern.

Als für eine Ablösung zielführende Bemühungen in der Sozialhilfe stehen die Teilnahme an Integrationsmassnahmen und der Besuch einer Berufsbildung im Vordergrund. Aus diesem Grund wurde als Kriterium für den Erhalt eines Motivationszuschusses der Besuch einer Integrationsmassnahme (Förderungsprogramm, Sprachförderungskurs oder Grundkompetenzkurs) oder eine Berufsbildung festgelegt.

Die Höhe des Motivationszuschusses wurde auf 100 Franken pro Monat festgelegt. Hat eine Person aufgrund des Besuchs einer Integrationsmassnahme Anspruch auf den Zuschuss, wird dieser Betrag erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses resp. Programmes ausbezahlt. Besucht eine Person beispielsweise einen sechsmonatigen Sprachkurs erhält sie nach dessen erfolgreichem Abschluss 600 Franken ausbezahlt, anstatt einer monatlichen Auszahlung von 100 Franken. Der Motivationszuschuss nimmt so eher den Charakter eines Bonus an. Dies hat zwei Vorteile: Erstens setzt dies den Anreiz an einem Kurs bis zum Ende aktiv teilzunehmen. So wird der Anreiz nicht darauf angelegt, bei einem Programm angemeldet zu sein, sondern vielmehr dieses bis zum Schluss zu besuchen. Zweitens erzielt man mit der einmaligen Auszahlung eines höheren Betrags voraussichtlich einen grösseren Belohnungseffekt als mit der Auszahlung von mehreren kleinen Beträgen. Im Falle einer Berufsbildung (Lehre) indes wird dieser Betrag monatlich ausbezahlt.

Wie oben erläutert, ist der Anspruch auf den Motivationszuschuss beim Besuch eines Integrationsprogramms zeitlich begrenzt. Nur Personen mit einer Bezugsdauer von weniger als zwei Jahren erhalten diesen Betrag. Hingegen ist der Zuschuss für eine Berufsbildung zeitlich unbegrenzt. Personen erhalten ihn auch während einer Berufsbildung, die mehr als zwei Jahre dauert. Dies ist bspw. bei einer Berufslehre der Fall.

Für Personen in einer Berufsbildung bedeutet der Motivationszuschuss eine deutliche Besserstellung. De facto bewirkt er eine Erhöhung des Grundbedarfs um 10 Prozent. Dies verdeutlicht welcher Wert auf die Förderung der Berufsbildung gelegt wird. In diesem Sinne ergänzt der Motivationszuschuss die unter Punkt 2.5.2 erläuterte Verbesserung der Unterstützung während einer Berufsbildung. Nicht nur erhalten die Personen in der Sozialhilfe durch diese Vorlage mehr Möglichkeiten für eine Berufsbildung, sondern sie erhalten zusätzlich eine höhere Unterstützung.

B. Beschäftigungszuschuss:

Als niederschwellige Integrationsprogramme spielen auch Beschäftigungen eine wichtige Rolle in der Sozialhilfe. Sie bieten den Teilnehmenden eine Tagestruktur und häufig auch niederschwellige Förderung. Sie dienen beispielsweise dem Erhalt der Grundarbeitsfähigkeit und vermitteln gleichzeitig Sprachkenntnisse auf einfache und zugängliche Art.

Es wurde in der Vergangenheit verschiedentlich gefordert, dass Personen in einem Beschäftigungsprogramm einen zusätzlichen finanziellen Beitrag erhalten sollen. So zum Beispiel in der Motion 2019/679 «Anreiz für gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Arbeitseinsätze». Bei dieser Forderung gilt es Vorsicht walten zu lassen. So darf ein zusätzlicher finanzieller Beitrag für ein Beschäftigungsprogramm nicht den Charakter eines «Entgelts» für geleistete Arbeit haben. Ansonsten würde die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm zu nahe an ein Arbeitsverhältnis gerückt. Dies hätte unerwünschte Konsequenzen.

Ein Zuschuss beim Besuch eines Beschäftigungsprogrammes ist aber im Sinne des hier eingeführten Anreizsystems sinnvoll. Wie erwähnt, hat die Teilnahme positive Auswirkungen auf die teilnehmende Person und trägt zu einer Integration im weitesten Sinne bei. Einen Zuschuss kann diesen Effekt verstärken, indem er zur Teilnahme motiviert und eine Form von Wertschätzung für das Engagement ausdrückt.

Aus diesem Grund wird durch die Teilrevision ein Beschäftigungszuschuss in der Höhe von 80 Franken pro Monat eingeführt.

Beschäftigungsprogramme können unterschiedlich sein. Auch verfügen die Gemeinden je nach Fall aus unterschiedlichen Gründen die Teilnahme an einem solchen Programm. Nicht in jedem Fall ist ein Beschäftigungszuschuss immer sinnvoll. Es soll vermieden werden, dass Gemeinden die Mehrkosten für den Zuschuss tragen müssen, auch wenn sich dieser im Rahmen der individuellen Fallbegleitung nicht als sinnvoll erweist. Aus diesem Grund wurde der Beschäftigungszuschuss mit einer Kann-Bestimmung in das Gesetz aufgenommen. Auch hier gilt, dass der Zuschuss nur für die ersten beiden Bezugsjahre vorgesehen ist.

C. Langzeitbezugsabzug:

Wie eingangs erwähnt, nimmt die Bezugsdauer in der Sozialhilfe zu. Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass nach einer Bezugsdauer von mehr als zwei Jahren die Chance auf eine Ablösung sinkt. Dieser Tendenz gilt es entgegen zu wirken. So wird mit dieser Vorlage ein grösseres Gewicht auf die ersten zwei Bezugsjahre gelegt. In dieser Zeit sollen Personen zur Förderung angehalten und über Anreizbeiträge in ihrem Engagement bestärkt werden.

Nach zwei Jahren wird durch den Langzeitbezugsabzug ein weiterer Impuls gesetzt. Die Sozialhilfe ist als eine vorübergehende Unterstützung gedacht und nicht als Rente. Dies wird durch die Minderung zum Ausdruck gebracht. Der Langzeitbezugsabzug ist keine Strafe, sondern vielmehr ein weiterer Anreiz mit umgekehrten Vorzeichen. Er ist eine Konsequenz aus der Fokussierung auf die ersten zwei Bezugsjahre. Führen die positiven Anreize nach zwei Jahren nicht zu einem Erfolg, ist eine unbegrenzte Fortführung der Zuschüsse nicht zielführend. Der Langzeitbezugsabzug setzt einen Anreiz und verdeutlicht, dass, je länger der Bezug dauert, die Ablösung unwahrscheinlicher wird. Ein «Sich-Einrichten» in der Sozialhilfe darf nicht als eine Option wahrgenommen werden.

Weiter schwächt der Langzeitbezugsabzug die Höhe der Austrittschwelle ab. Wenn die Unterstützung in der Sozialhilfe tiefer ist, lohnt sich eine Loslösung finanziell schneller. Das

Problem, dass es sich teilweise für Personen in der Sozialhilfe nicht lohnt, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, da sie nach der Ablösung weniger Geld zur Verfügung haben als zuvor, wird abgeschwächt.

Auch der finanzielle Aspekt kann nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden. Die positiven Anreize können auch aus finanziellen Gründen nicht unbegrenzt weitergeführt werden. Die Vorlage möchte nicht den Gemeinden, die teilweise bereits erheblich unter den Sozialhilfekosten leiden, neue Kosten aufbürden. Der Langzeitbezugsabzug gleicht die Mehrkosten, die in den ersten zwei Bezugsjahren durch die Zuschüsse entstehen, wieder aus.

Die Höhe des Abzuges wird mit der Vorlage auf 40 Franken pro Monat festgelegt. Im Vergleich mit den Zuschüssen und der Höhe der Unterstützung ist dies eine angemessene Höhe. Die Höhe beträgt ca. 4 Prozent des Grundbedarfs für eine alleinstehende Person.

Wie dargelegt, sind Anreize nur zielführend, wenn sie sich an Personen richten bei denen eine Verhaltensänderung den gewünschten Effekt erreichen kann. So wurde im Gesetz ein umfassender Ausnahmekatalog festgelegt. Es ist vorgesehen, dass folgende Personen von einem Langzeitbezugsabzug ausgenommen sind: Kinder unter 18 Jahren, Mütter mit Kindern unter 4 Monaten und Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren. Auch sind Personen in weiteren begründeten Ausnahmefällen ausgenommen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand grundsätzlich arbeitsunfähig ist, oder es Gründe gibt, nach denen eine Ablösung resp. Arbeitsmarktintegration in den ersten zwei Jahren nicht zu erwarten war.

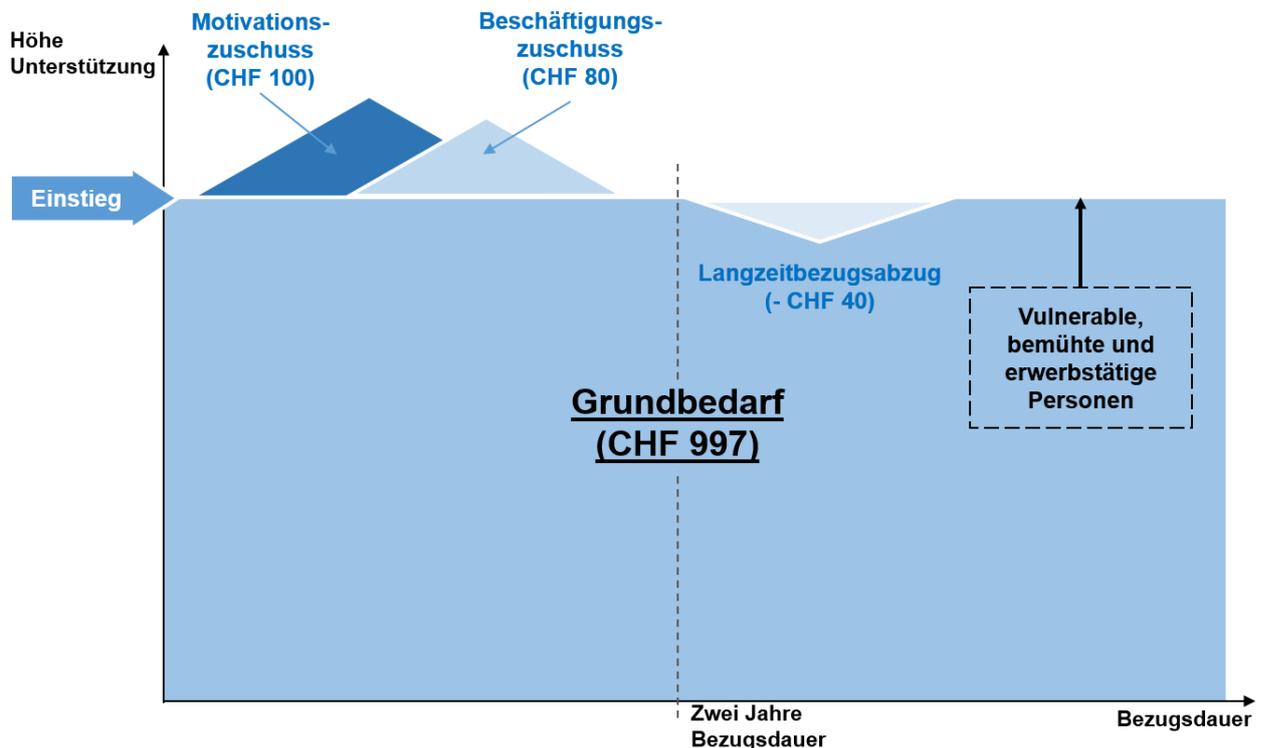
Weiter werden auch Personen vom Langzeitbezugsabzug ausgenommen, die weiterhin an Integrationsprogrammen teilnehmen, eine Ausbildung besuchen oder erwerbstätig sind.

Bei der Ausnahme von Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben, handelt es sich um eine Umsetzung eines weiteren Postulats. So forderte der Landrat im Postulat «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe» zu prüfen inwiefern der Steuerbeitrag, den eine Person geleistet hat, bei der Höhe der Sozialhilfeunterstützung berücksichtigt werden kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Anpassung der Unterstützungshöhe an eine Vorleistung dem Sinn der Sozialhilfe als Bedarfsleistung widerspricht. Die Sozialhilfe unterscheidet sich dem Wesen nach klar von einer Sozialversicherung. Es geht nicht darum, dass ein vorgängig erreichter Lebensstandard weiter garantiert wird, sondern es soll eine minimale Existenz gesichert werden. Nichtsdestotrotz bietet sich hier eine Gelegenheit, das Kernanliegen dieses Vorstosses aufzunehmen. Ist eine ausgesteuerte Person über 55 Jahre alt, hat sie es auf dem Arbeitsmarkt besonders schwer. Viele dieser Personen haben durch eine lange Erwerbstätigkeit einen Beitrag für die Allgemeinheit geleistet. Dies gilt es zu berücksichtigen. Der Langzeitbezugsabzug kommt für sie nicht zum Tragen.

Beim Anreizsystem handelt es sich um eine Ergänzung zur herkömmlichen Unterstützung in der Sozialhilfe. Das heisst, die aktuell geltende Ausgestaltung der Unterstützung, wie die Abstufung des Grundbedarfs nach Haushaltsgrösse oder die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten, werden dadurch nicht geändert.

Zusammengefasst gestaltet sich das Anreizsystem wie folgt:



Neu eingeführte Zuschüsse und Abzüge - Die Höhe des Grundbedarfs bezieht sich auf eine Einzelperson. Nicht abgebildet sind die Sanktionsmöglichkeiten, die Einkommensfreibeträge, die Gefälligkeitszuwendungen sowie die materielle Unterstützung, die über den Grundbedarf hinausgeht (Miete, Krankenkasse, Krankheitskosten, weitere notwendige Aufwendungen, etc.).

2.5.5. Assessmentcenter

Das Assessmentcenter als kantonale Institution

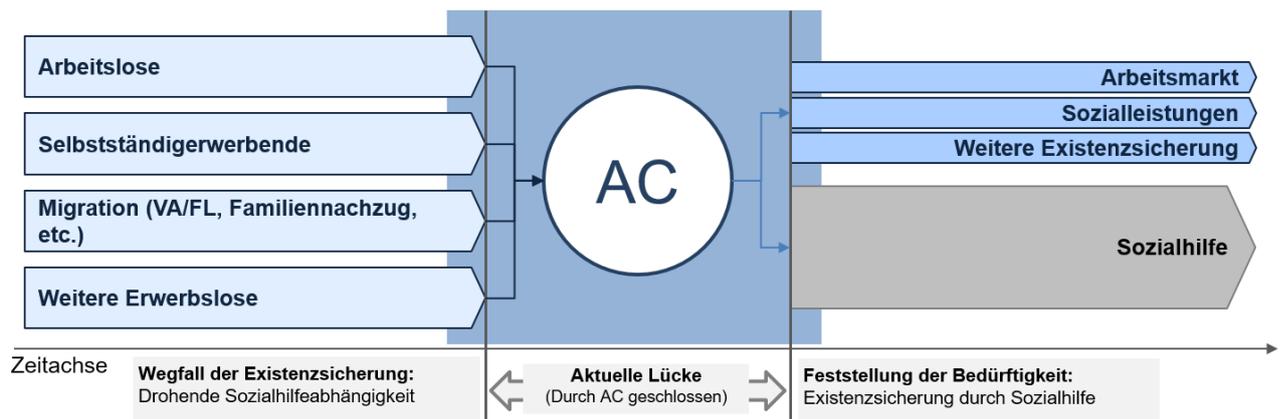
Die Einführung eines kantonalen Assessmentcenters ist die innovativste Neuerung dieser Vorlage. Es handelt sich dabei um eine neue, der Sozialhilfe vorgelagerte kantonale Institution. Das Assessmentcenter ist als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote und Akteure konzipiert. Es bietet Beratungen, Abklärungen und Koordination an den Schnittstellen zwischen den für die Existenzsicherung resp. die Arbeitsmarktintegration relevanten Institutionen an. Dazu gehören unter anderem die Sozialhilfe, das RAV, die Sozialversicherungen, die Bildung und Angebote der Arbeitsmedizin.

Das Assessmentcenter richtet sich in erster Linie an im Kanton wohnhafte erwerbslose Personen, die (noch) nicht durch die Sozialhilfe unterstützt werden.

Aktuell besteht eine Lücke im Sozialsystem zwischen dem Wegfall einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit (Aussteuerung, Jobverlust bei Selbständigerwerbenden usw.) und dem Eintritt in die Sozialhilfe. Personen in dieser Lücke erhalten bis anhin nur geringe Unterstützung bis die Bedürftigkeit und somit das Anrecht auf Sozialhilfe festgestellt wird. Gerade in diesem Zeitraum lassen sich jedoch viele Weichen für eine bessere Bewältigung der prekären Situation stellen. Hier setzt das Assessmentcenter an und bietet Orientierung und Unterstützung.

Das Assessmentcenter dient als Anlauf- und Beratungsstelle für diese Personen. Es führt Abklärungen betreffend subsidiären Unterstützungen (bspw. der Anspruch resp. Voranmeldung auf eine IV-Rente, Kinderzulagen, Alimentenbevorschussung, Kranken- oder Unfalltaggelder, Anspruch auf Mietzinsbeiträge) bereits vor dem Eintritt in die Sozialhilfe durch. Durch den frühzeitigen Einsatz verschiedener Massnahmen (bspw. auch Abklärungen zur Berufsbildung) kann im Idealfall eine

Sozialhilfeabhängigkeit verhindert, oder eine überbrückende Unterstützung verkürzt werden. Das Assessmentcenter hat so mit Blick auf die Sozialhilfe einen präventiven Charakter.



Das Assessmentcenter schliesst die Lücke im Sozialsystem.

Hier verdeutlicht sich der neuartige Charakter des Assessmentcenters. Es fokussiert auf erwerbslose Personen, deren wirtschaftliche Existenz nicht oder zu wenig gesichert ist. Die Gründe, aus denen eine Person zu dieser Gruppe gehört, können vielfältig sein. Häufig sind es Personen nach der Aussteuerung. Weiter fallen auch Selbständigerwerbende, nach dem Verlust ihres Gewerbes, direkt in diese Gruppe, da sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Ebenfalls gibt es Personen, die aus verschiedenen Gründen länger vom Arbeitsleben pausieren mussten.

Fallen sämtliche anderen Existenzsicherungen weg und es sind kein oder nur ungenügendes Einkommen sowie keine Vermögenswerte verfügbar, übernimmt die Sozialhilfe die Existenzsicherung. Der Sozialhilfebezug setzt jedoch praktisch nie direkt nach dem Wegfallen eines existenzsichernden Einkommens ein. Teilweise ist noch Vermögen vorhanden, das aufgezehrt werden muss, teilweise versuchen sich die betroffenen Personen solange wie möglich anderweitig zu organisieren.

In dieser Phase sind Personen verschiedenen Risiken und zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Es drohen Verschuldung oder sich zuspitzende psychisch-somatische Problemlagen. Es kommt zu Brüchen in der Biographie mit teilweise weitreichenden Auswirkungen. Auch hat die Dauer dieser Phase einen Einfluss auf die Chancen für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Je länger sie dauert, umso schwerer wird es, wieder einen Anschluss zu finden. Gleichzeitig treten vermehrt persönliche Dispositionen zutage, welche die Arbeitsmarktfähigkeit einschränken können.

Für erwerbslose Personen gibt es im Kanton nur punktuelle sozialstaatliche Angebote. Die Gemeinden haben zwar einen gesetzlichen Beratungsauftrag für alle hilfeschenden Personen, es zeigt sich jedoch, dass Angebote nicht flächendeckend wahrgenommen werden. Hier spielen vermutlich verschiedene Gründe eine Rolle.

Erstens werden in der öffentlichen Wahrnehmung die Hilfestellungen der Gemeinde stark mit der Sozialhilfe in Verbindung gebracht. Der Gang zur Gemeinde geschieht aus Gründen von sozialer Scham daher tendenziell zu spät.

Zweitens fehlen den Gemeinden zum Teil auch die Ressourcen und die nötigen Fachkenntnisse für eine Beratung im sozialhilfевorgelagerten Bereich.

Drittens hat der gesetzliche Beratungsauftrag der Gemeinden für hilfeschende Personen vor einer Sozialhilfebedürftigkeit auch Grenzen. So ist eine Gemeinde nicht verpflichtet, Hilfestellungen, die über Information und einfache Beratungen hinausgehen, wie zum Beispiel das Abklären von Subsidiaritäten, in diesem Bereich anzubieten.

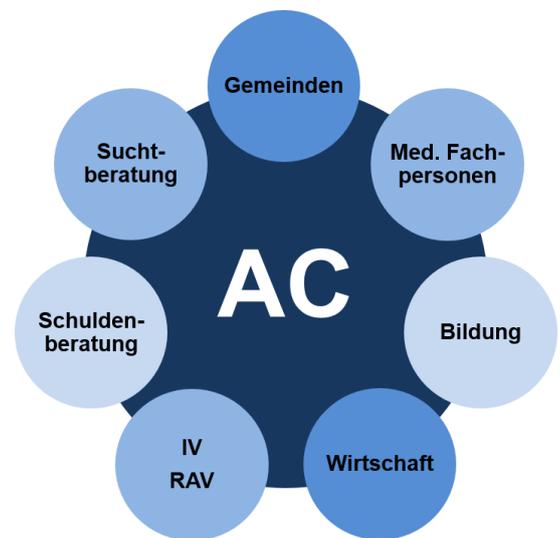
Mit diesem Mangel an Hilfestellungen in der Phase zwischen Wegfall einer Existenzsicherung und der Sozialhilfe werden Chancen auf eine rasche selbständige Existenzsicherung vergeben. Mehr noch: Es wird in Kauf genommen, dass sich Probleme mit potentiell langfristigen Auswirkungen verstärken.

Diese Problematik wurde unter anderem auch im Rahmen der Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft behandelt. So wird darin die Massnahme empfohlen die berufliche Integration für ausgesteuerte Personen zu stärken. Dabei steht unter anderem die Optimierung des Beratungsangebots für ausgesteuerte Personen und eine gute Begleitung der Phase zwischen RAV und Sozialhilfe im Fokus. Durch das Assessmentcenter nimmt der Kanton diese Empfehlung auf und setzt diese teilweise um.⁹

Das Assessmentcenter als IIZ-Drehscheibe – Aufgaben und Funktionen

Das Assessmentcenter ist als eine kantonale Institution konzipiert, die Aufgaben im Bereich Arbeitsintegration, Abklärungen und Koordination wahrnimmt. Im Assessmentcenter erhält die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) einen konkreten Ort. Es ist eine IIZ-Drehscheibe, wo verschiedenste Institutionen, Körperschaften und Themen vertreten sind (Gemeinde, RAV, IV, Suchtberatung, Schuldenberatung, medizinisches Fachpersonal, Fachpersonal aus dem Bereich Bildung, Berufsberatung, Berufsintegration usw.). Dadurch wird ein zentrales Angebot an umfassenden Hilfestellungen geschaffen.

Das Angebot des Assessmentcenters teilt sich in zwei Aufgabenbereiche. Auf der einen Seite ist das Assessmentcenter eine niederschwellige Anlauf- und Beratungsstelle für Fragen der Existenzsicherung und der Arbeitsmarktintegration. Erwerbslose Personen sollen unkompliziert Beratungen und punktuelle Hilfestellungen erhalten. Dazu zählen Expertenauskünfte zu Fragen von Sozialversicherungen und der Sozialhilfe, Informationen und Beratungen, Standortbestimmungen und Orientierungen im Zusammenhang mit der persönlichen Situation sowie Potentialabklärungen. Dabei handelt es sich um einmalige oder kurzfristige Hilfestellungen. Konkret werden Beratungsgespräche und Abklärungen durchgeführt und die Personen über weitere mögliche Schritte informiert.



Das Assessmentcenter als IIZ-Drehscheibe

Auf der anderen Seite bietet das Assessmentcenter vertiefte Abklärungen und Begleitungen an, die über längere Zeit und mehrere Termine dauern. Hierbei ist ein fester institutionalisierter runder Tisch mit den involvierten Stellen zentral. An diesem lassen sich direkt Lösungen aushandeln, Zuständigkeiten klären und das weitere Vorgehen bestimmen. So bietet das Assessmentcenter Fallplanungen und koordinierende Sprechstunden an. Der Einbezug von medizinischen Fachpersonen ermöglicht dabei eine fachlich-medizinische Beurteilung. Weiter bietet das Assessmentcenter Abklärungen der Arbeitsmarktfähigkeit oder im psychosomatischen Bereich an. Eine weitere zentrale Aufgabe ist die Abklärung von Subsidiaritäten. So kann das Assessmentcenter bei Erwerbslosigkeit überprüfen, ob Ansprüche auf Sozialversicherungen oder andere Leistungen bestehen und die Durchsetzung dieser Ansprüche in die Wege leiten. In diesen Bereich fällt auch das Einleiten einer IV-Abklärung. Eine solche nimmt in der Regel viel Zeit in Anspruch. Wenn früh genug damit begonnen wird, erübrigt sich unter Umständen eine überbrückende Sozialhilfeunterstützung.

Hält man sich vor Augen, dass in den ersten Bezugsjahren bis zu ein Drittel der Ablösungen aufgrund von Unterstützung durch subsidiäre Leistungen erfolgen, zeigt sich das Potential des Assessmentcenters in diesem Bereich. Gelingt es nur schon einen Teil dieser Fälle vor einem Sozialhilfebezug durch andere Leistungen finanziell zu stabilisieren, entlastet dies die Gemeinden in der

⁹ Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft. S.81.

Sozialhilfe erheblich. Für die Betroffenen ist ein Weg, der nicht über die Sozialhilfe führt ebenfalls von Vorteil.

Für die Abklärung von Subsidiaritäten eignet sich eine zentrale Stelle, welche die betroffenen Institutionen konkret oder thematisch vereint besonders. Die Wege verkürzen sich, das Know-How wird zentralisiert und für die Betroffenen gibt es nur eine Ansprechstelle. Dadurch wird der sogenannte «Drehtüreffekt» entschärft; Personen werden nicht von einer Institution zur nächsten weitergeleitet. Der IIZ-Gedanke wird so im Kanton Basel-Landschaft konkret verwirklicht und lebendig. Auch wird durch das Assessmentcenter eine zentrale zuständige Stelle für die Schnittstelle von Sozialhilfe und der Wirtschaft geschaffen.

Niederschwellige Beratung und punktuelle Hilfestellungen:	Vertiefte Abklärung und Begleitung:
Informieren und Beraten	Koordinierende Sprechstunden
Expertenauskünfte	Einleiten von IV-Abklärungen
Orientierungen	Abklärungen von Subsidiaritäten
Potentialabklärungen	Fallplanung am Runden Tisch
Standortbestimmungen	Abklärungen Arbeitsmarktfähigkeiten
	Psychosomatische Abklärungen

Übersicht über die Angebote und Leistungen des Assessmentcenters.

Das Assessmentcenter als Prävention

Durch die Ausgestaltung und Positionierung hat das Assessmentcenter klar eine präventive Ausrichtung in Bezug auf die Sozialhilfe. Wie bereits beschrieben, wirkt eine frühzeitige Abklärung von Subsidiaritäten präventiv. Im Idealfall können so Personen durch andere Leistungen in dem Umfang unterstützt werden, dass sie keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen müssen.

Präventiv wirkt das Assessmentcenter auch im Bereich der Arbeitsmarktintegration. Potentialabklärungen, Standortbestimmungen und entsprechende Beratungen sind Massnahmen, die den Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt ebnen. In der Sozialhilfe sind diese Massnahmen zentral, um Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Meistens kommen sie jedoch in der Sozialhilfe relativ spät zur Anwendung. Eine Person in der Sozialhilfe hatte häufig schon eine längere Zeit keine reguläre Anstellung. Je länger die zeitliche Distanz zum Arbeitsmarkt ist, desto schwerer ist eine Wiedereingliederung. Das Assessmentcenter setzt hier früher an und bietet Massnahmen vor der Sozialhilfe an. Durch die Abstimmung mit dem RAV können diese Massnahmen bereits vor der Aussteuerung stattfinden.

Das Assessmentcenter grenzt sich hier vom RAV ab, indem es einen umfassenderen Ansatz verfolgt. So fokussiert es nicht auf eine Reintegration in das ursprüngliche Berufsfeld, sondern prüft auch alternative Erwerbsarten und zieht auch alternative Formen der Existenzsicherung (Subsidiaritäten) in die Fallbetrachtung ein. So nimmt das Assessmentcenter stärker die ganze Lebenssituation der erwerbslosen Person in den Blick.

In diesem Zusammenhang soll das Assessmentcenter durch den Einbezug der Bildung, der Berufsberatung, der Berufsintegration, wie auch der Wirtschaft im Bereich der Arbeitsmarktintegration wirksam sein. So können zum Beispiel im Assessmentcenter Lösungen für einen Arbeitsplatzersatz oder für die Unterstützung während einer Weiterbildung erarbeitet werden.

Auch die Verbindung zur Arbeitsmedizin ermöglicht einen präventiven Effekt. Häufig leiden Personen in der Sozialhilfe an psychosomatischen Dispositionen, die eine eigenständige Arbeitsmarktintegration oder auch Lebensführung erschweren. Diese Probleme akzentuieren sich in der wirtschaftlichen Notlage, die zum Sozialhilfebezug führt, noch stärker. Die Akzentuierung führt dann wiederum zu einer Verschärfung der persönlichen Situation. Setzen hier Abklärungen frühzeitig ein, können Lösungen und Therapien frühzeitig eingeleitet und so negative Spiralen aufgehalten werden.

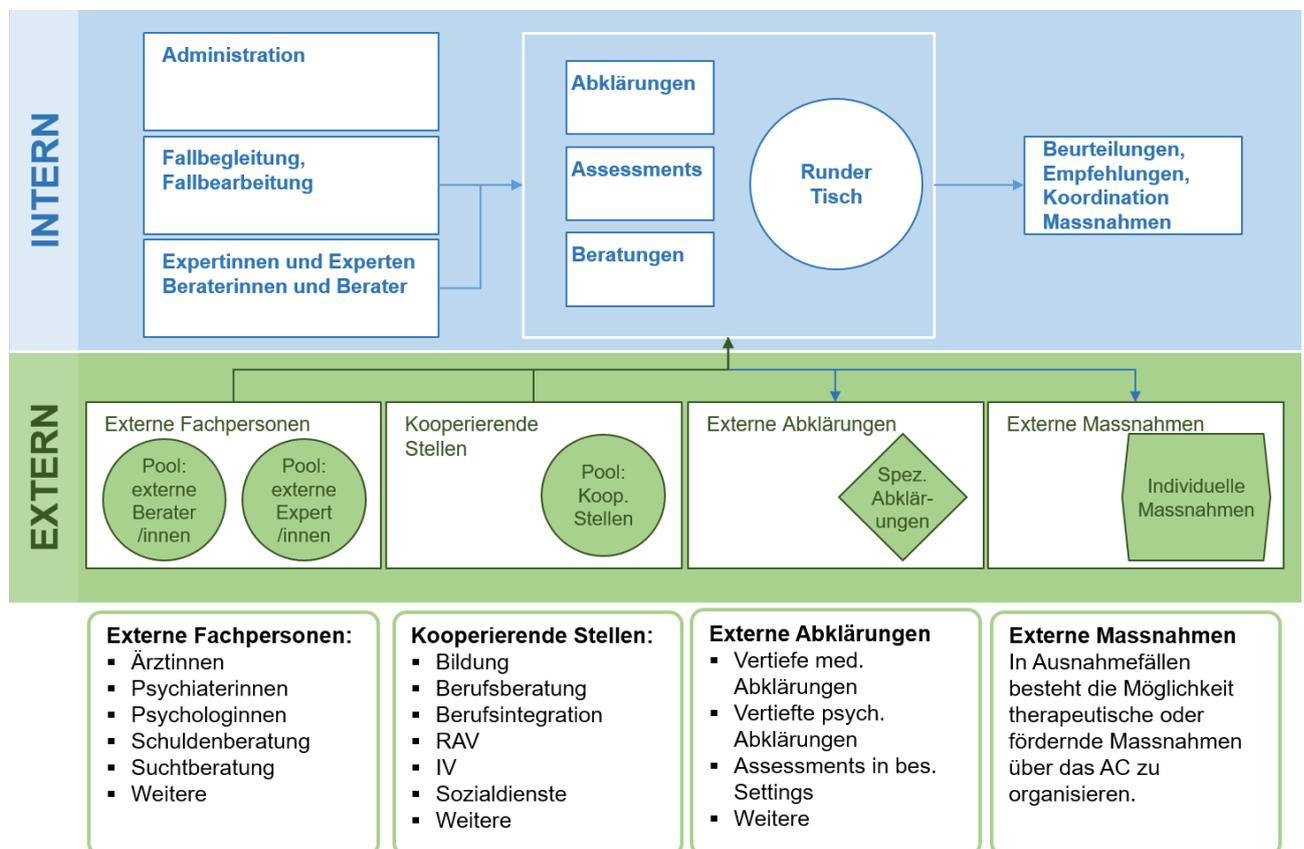
Die präventive Funktion des Assessmentcenters betrifft auch den Bereich der Schuldenberatung. So besteht gerade für erwerbslose Personen vor dem Eintritt in die Sozialhilfe ein grosses Verschuldungsrisiko. Bevor eine Person Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hat, muss sie das eigene Vermögen aufzehren. Der Übergang von Vermögensaufzehr zu Verschuldung geschieht jedoch rasch. Hier kann das Assessmentcenter frühzeitig einwirken und zum Beispiel mit einer Budgetplanung und einem frühzeitigen in die Wegeleiten der Unterstützung nach der Vermögensaufzehr, Neuverschuldungen vermeiden. Im Bereich der Schuldenberatung kann das Assessmentcenter auch bei Schuldensanierungen tätig werden.

Durch eine Schuldenberatung und einer Schuldenprävention lassen sich mit dem Assessmentcenter das Postulat 2019/558 «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons» umsetzen. Der Kanton übernimmt stärker die Verantwortung in diesem Bereich und ordnet dem Thema Schulden einen Ort innerhalb der kantonalen Struktur zu.

Organisation, Umfang und Finanzierung

Das Assessmentcenter soll eine zentrale Institution mit einer eigenen Struktur sein. Ein Teil der Leistungen sollen direkt durch eigene Ressourcen angeboten werden können («in house»). Andere Leistungen werden durch externe Kooperationen zugezogen. So besteht das Assessmentcenter aus einer internen und einer externen Ebene.

Auf der internen Ebene stehen Koordination (Erstbeurteilung, Fallaufnahmen und Fallsteuerung), Auskünfte und Beratungen im Vordergrund. Extern beigezogen werden in erster Linie spezifische Leistungen, die institutionell anders eingebunden sind, oder deren Integration finanziell nicht sinnvoll ist. Der genaue Umfang der im Assessmentcenter angebotenen Leistungen und somit auch der einbezogenen Stellen und Institutionen kann zu diesem Zeitpunkt nicht abschliessend bestimmt werden. Die folgende Darstellung gibt Auskunft über den angedachten Umfang der externen Ebene.



Schematische Darstellung Assessmentcenter

Im Grundsatz orientiert sich die Arbeitsweise des Assessmentcenters sowie die Organisation der Fallarbeit an der IIZ-Praxis. So wird analog zum IIZ-Bereich von einer grundsätzlichen Freiwilligkeit ausgegangen. Die Kooperation mit den verschiedenen Stellen und der Datenaustausch zwischen diesen basiert auf einer vorausgehenden Einverständniserklärung, die zum Beispiel die Ärzte von ihrem Berufsgeheimnis entbindet.

Der geplante Umfang des Assessmentcenters richtet sich an geschätzten Zahlen zu erwerbslosen Personen «vor» der Sozialhilfe. Die genaue Zahl von erwerbslosen Personen zu beziffern, deren wirtschaftliche Existenz nicht durch andere Formen von Einkommen gesichert ist, ist schwer. Diese Personengruppe ist sehr divers und taucht nicht direkt in einer Statistik auf. Es gibt jedoch Anhaltspunkte, die Schätzungen zulassen. So werden pro Jahr im Kanton Basel-Landschaft ungefähr 1000 Personen ausgesteuert. Ca. ein Viertel dieser Personen beziehen zu einem späteren Zeitpunkt Leistungen der Sozialhilfe. Ein grosser Teil der Sozialhilfebeziehenden kommen nicht über das RAV zur Sozialhilfe, sondern nehmen einen anderen Weg. Insgesamt werden im Kanton jährlich ca. 1500 neue Sozialhilfedossiers eröffnet. Zu jedem dieser Fälle können mehrere Personen gehören, da in einem Dossier eine ganze Unterstützungseinheit (bspw. eine Familie oder ein Ehepaar) zusammengefasst wird. Zu jedem dieser Dossiers gehört mindestens eine Person, die nicht über genügend Einkommen verfügt, um den Bedarf der Unterstützungseinheit zu decken. Diese Personen sind potentielle Klientinnen und Klienten des Assessmentcenters. Hinzu kommen Personen, die unter dem Sozialhilfeniveau leben und einen Anspruch auf Leistungen hätten, diesen aber aus verschiedenen Gründen nicht beziehen.

Mit Blick auf diese Zahlen ist davon auszugehen, dass jährlich ca. 1500 bis 2000 erwerbslose Personen im Kanton potentielle Klientinnen und Klienten des Assessmentcenters sind. Es ist anzunehmen, dass nur ein Teil dieser Personen das Assessmentcenter in Anspruch nehmen wird. Auch werden nicht alle Personen die gleichen Leistungen in Anspruch nehmen.

Ausgehend von diesen Überlegungen soll das Assessmentcenter in Bezug auf die Kapazität einen Zielwert von 250 Fälle pro Jahr für eine vertiefte Abklärung und Begleitung erreichen. Dazu gehören Abklärungen von Subsidiaritäten, der Arbeitsmarktfähigkeit und die Fallplanung sowie Koordination am Runden Tisch. Hinzukommt ein Zielwert von 900 Beratungen und punktuelle Hilfestellungen.

Vertiefte Abklärungen und Begleitung über mehrere Monate:

- Abklärungen Subsidiaritäten
- Abklärungen Arbeitsmarktfähigkeiten
- Fallplanung und Koordination am Runden Tisch
- etc.

Zielwert: Kapazität für 250 Fälle pro Jahr

Niederschwellige Beratung und punktuelle Hilfestellungen:

- Einmalige / kurzfristige Beratungen und Auskünfte
- Orientierungen, Standortbestimmungen und Kurzassessments

Zielwert: Kapazität für 900 Beratungen pro Jahr

Diese Zielwerte sollen nicht von Beginn an erreicht werden. Vielmehr ist eine gestaffelte Einführung des Assessmentcenters geplant. Die Kapazität soll über die ersten Betriebsjahre aufgebaut werden. Ein solches Vorgehen bringt verschiedene Vorteile mit. Erstens wird so das Risiko eingedämmt, dass Überkapazitäten geschaffen werden. Die oben angestellten Schätzungen basieren auf teilweise unsicheren Annahmen. Die Datenlage im Bereich der erwerbslosen Personen ist lückenhaft. Ebenfalls gibt es kein vergleichbares Referenzprojekt, das sichere Rückschlüsse auf die zukünftige Nutzung erlaubt. Durch einen gestaffelten Aufbau des Assessmentcenters kann flexibel auf die Nutzung und den Bedarf reagiert werden. Das finanzielle Risiko wird so eingeschränkt.

Zweitens lässt sich so auch bei der Ausgestaltung flexibler auf Erfahrungen und Herausforderungen reagieren. Zeigt sich beispielsweise in einem Beratungsbereich eine unvorhergesehene Unterkapazität, kann diese bei der nächsten Kapazitätserweiterung behoben werden.

Damit die oben genannten Zielwerte erreicht werden können, wird von einem Personalaufwand von 8-9 Vollzeitstellen ausgegangen. Die genaue Anzahl ist von den einzelnen Make-or-Buy-Entscheiden abhängig, die im Verlauf der Umsetzung gefällt werden müssen. Der Personalaufwand setzt sich bei erreichten Zielwerten bei der Kapazität wie folgt zusammen:

Fallführung für vertiefte Abklärungen:	
▪ Abklärungen mit geringer Falllast (ca. 80 Fälle pro Person)	→ 3 Vollzeitstellen
Expertinnen und Experten:	
▪ Spezialistin Sozialversicherungen	→ 3 Vollzeitstellen
▪ Spezialistin Arbeitsintegration	
▪ Spezialistin Arbeitsmedizin	
▪ ...	
Administration und Sachbearbeitung:	
▪ Allgemeine Administration	→ 2 Vollzeitstellen
▪ Fallbezogene Koordination	
▪ «Low-Level» Auskünfte	
Leitung:	
▪ Allgemeine Leitung	→ 1 Vollzeitstellen
Total:	→ 9 Vollzeitstellen

Der «hohe» Personalaufwand ist notwendig, um die Zielsetzung des Assessmentcenters zu erreichen. So soll gerade bei komplexen Fällen eine effektive Hilfeleistung gestellt werden. Die Erfahrung zeigt, dass es gerade diese Fälle sind, die eine hohe Arbeitslast mit sich bringen. Aus diesem Grund ist es nötig, die Falllast im Assessmentcenter tendenziell tiefer anzusetzen.

Bei erreichter Zielkapazität rechnet der Regierungsrat mit Kosten von 1.9 Mio. Franken pro Jahr. Davon 1 Mio. Franken für Personalkosten und 0.05 Mio. Franken für Sach- und Betriebsaufwand. Zusätzlich wird mit 0.85 Mio. Franken Transferaufwand gerechnet. Dazu gehören insbesondere Leistungsvereinbarungen mit Dritten, die wie oben dargestellt den externen Leistungserbringern zugerechnet werden.

Die Kosten sollen durch den Kanton getragen werden. Der Kanton übernimmt mit dem Assessmentcenter Aufgaben in einem Bereich, der noch keiner anderen Staatsebene zugewiesen ist. In seiner Ausrichtung als IIZ-Drehscheibe – und IIZ ist eine Kantonsaufgabe – agiert das Assessmentcenter an der Schnittstelle zwischen bundesrechtlich geregelten Sozialleistungen und Institutionen (RAV, IV etc.), kantonalen Institutionen (Bildung, Berufsintegration etc.) und jenen der Gemeinden (Sozialhilfe etc.). Dass die Koordination in diesem Bereich der mittleren Staatsebene zugeordnet wird, ist sinnvoll. Sie ist genug nah an den Gemeinden, um diese einzubinden und gleichzeitig sind die intentionellen Verbindungen zu den bundesrechtlichen Institutionen auf Kantons-ebene bereits ausgebaut. Auch mit Blick auf die Effizienz, ist eine zentrale kantonale Verortung des Assessmentcenters richtig. Das Assessmentcenter soll daher mit kantonalen Mitteln finanziert werden.

Umsetzung

Mit dieser Vorlage soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines kantonalen Assessmentcenters geschaffen werden. Basierend auf dieser Grundlage werden die Details zur Umsetzung ausgearbeitet.

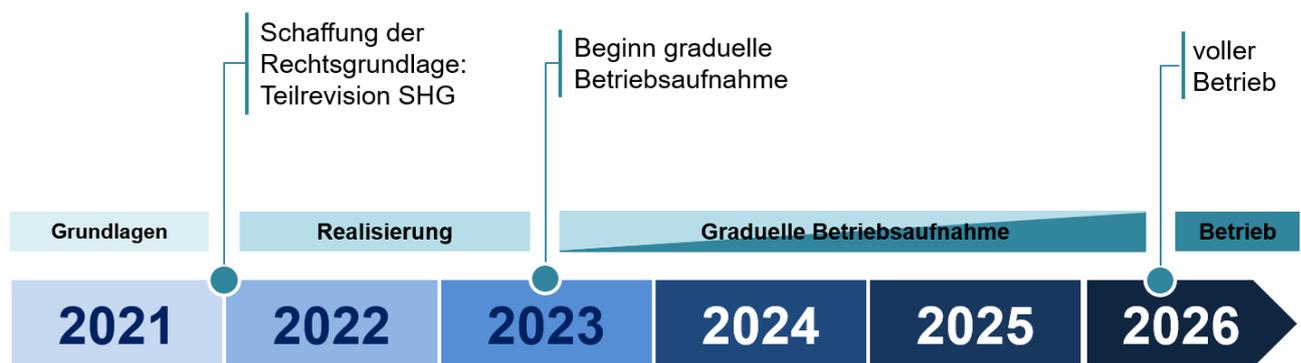
Genauer zum Assessmentcenter, Zugangskriterien, konkreter Leistungsumfang, Leitlinien zu den Arbeitsprozessen etc., werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt. Dies soll gemeinsam mit den involvierten Stellen und den Gemeinden erfolgen.

Ebenfalls wird ein Prozess zur Qualitätssicherung definiert. Dabei soll periodisch die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Assessmentcenters überprüft werden.

Im November 2019 wurde ein Assessmentcenter für den Asylbereich in Betrieb genommen, das sich aber in wesentlichen Punkten stark unterscheidet. Dennoch können Erfahrungen aus diesem Projekt in das Assessmentcenter einfließen.

Organisatorisch wird das Assessmentcenter dem Kantonalen Sozialamt (KSA) angeschlossen werden. Es wird keine zusätzliche Dienststelle der kantonalen Verwaltung geschaffen.

Wie erwähnt, soll das Assessmentcenter über mehrere Jahre aufgebaut werden. Ab Mitte 2023 ist eine graduelle Betriebsaufnahme vorgesehen. Der vollständige Umfang des Angebots soll ab 2024 bereitstehen. Die Kapazitäten werden entsprechend graduell ausgebaut. Die Zielwerte sollen bis Ende 2026 erreicht sein.



		2023	2024	2025	2026
Kapazität (pro Jahr):	Vertiefte Abklärungen und Begleitung:	40 ¹	120	160	250
	Niederschwellige Beratung und punktuelle Hilfestellungen:	200 ¹	450	600	900
Personalaufwand:	Fallführung für vertiefte Abklärungen:	1.5	1.5	2	3
	Expertinnen und Experten:	1.5	2	3	3
	Administration und Sachbearbeitung:	1	1	1	2
	Leitung:	1	1	1	1
	Total:	5	5.5	7	9
Kosten:	Personalaufwand	CHF 300'000 ¹	CHF 660'000	CHF 840'000	CHF 1'080'000
	Sach- Betriebskosten²	CHF 75'000 ¹	CHF 75'000	CHF 50'000	CHF 50'000
	Transferaufwand	CHF 200'000 ¹	CHF 500'000	CHF 600'000	CHF 750'000
	Total³	CHF 0.6 Mio.¹	CHF 1.25 Mio.	CHF 1.5 Mio.	CHF 1.9 Mio.

¹Für das Jahr 2023 wird nur mit einem halben Betriebsjahr gerechnet.

²Die Betriebskosten sind während der Aufbauphase höher veranschlagt als während dem regulären Betrieb (Ausbau der Infrastruktur).

³Die Summen wurden auf CHF 50'000 gerundet.

Mögliche Weiterentwicklung

Die Leistungen des Assessmentcenters können nicht nur für Personen vor der Sozialhilfe eine grosse Unterstützung sein. Einzelne Leistungen, wie zum Beispiel die Fallplanung am Runden Tisch und die Abklärung von Subsidiaritäten könnte das Assessmentcenter auch bei Sozialhilfefällen für einzelne Gemeinden effizienter erledigen.

In den vom Kanton bei den Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe regelmässig durchgeführten Audits zeigt sich, dass diese teilweise überfordert sind. Besonders in kleinen Gemeinden fehlt oft das Fachwissen für eine effiziente und fachgerechte Bearbeitung von komplexen Fällen. Häufig sind es die Lösungsfindung mit den verschiedenen involvierten Stellen und die Abklärung von Subsidiaritäten, die hier Schwierigkeiten verursachen.¹⁰

Das Assessmentcenter würde hier das nötige Fachwissen mit der richtigen Struktur vereinen, um komplexe Sozialhilfefälle zu bearbeiten. So sah die anfängliche Konzeption des Assessmentcenters vor, dass die Leistungen besonders auch für die Sozialhilfe offenstehen. Der Regierungsrat versprach sich dadurch eine Entlastung der Gemeinden und eine für die Beziehenden positive fachgerechtere Bearbeitung der Fälle.

In der Vernehmlassung wurde der Aspekt einer teilweisen Ausrichtung des Assessmentcenters auf Sozialhilfefälle kritisch betrachtet und von Seiten der Gemeinden abgelehnt. Die Gemeinden wollen sich beim Vollzug der Sozialhilfe nicht in ihrer Autonomie einschränken lassen und sprachen sich daher gegen eine kantonale Struktur im Bereich der Sozialhilfe aus. Als Reaktion wurde das Assessmentcenter auf den Bereich vor der Sozialhilfe ausgerichtet und der präventive Aspekt ins Zentrum gerückt. Die Konzeption des Assessmentcenters bleibt aber anschlussfähig, um die Leistungen des Assessmentcenters auch für die Gemeinden zugänglich zu machen.

Eine weitere Entwicklung des Assessmentcenters ist die Integration des zurzeit bestehenden Assessmentcenters für VA/FL. Durch ein Zusammengehen der beiden Institutionen lassen sich diverse Synergien nutzen.

2.5.6. *Weitere Integrationsangebote*

Das Sozialhilfegesetz regelt, welche Integrationsmassnahmen eine Gemeinde anzubieten hat. Nach heutigem Stand sind darin die beiden Kategorien Förderungsprogramme und Beschäftigungen erwähnt.

Es hat sich herausgestellt, dass diese Kategorien das Angebot an Integrationsmassnahmen zu eng fassen. Aus diesem Grund werden weitere Kategorien eingeführt. Dazu gehören Angebote in den Bereichen Grundkompetenzen, soziale Integration, Frühe Sprech- und Sprachförderung allgemein. Letzte ist nicht neu, wurde aber bis anhin als Teil der Kategorie Förderungsprogramme verstanden. Durch die Teilrevision wird hier gesetzestechnisch Klarheit geschaffen. Die beiden Kategorien Förderungsprogramm und Beschäftigungen bleiben erhalten.

Unter Grundkompetenzen werden Grundkenntnisse des Lesens, Schreibens, der Mathematik sowie der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik verstanden. Besonders bei Personen mit tiefem Bildungsniveau werden häufig Defizite bei diesen Grundkompetenzen festgestellt. Für die Alltagsbewältigung und auf dem Arbeitsmarkt sind diese Fähigkeiten aber zentral. Die Förderung ist daher essentiell für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die gesetzliche Grundlage für eine Förderung in diesem Bereich zu schaffen.

Eine weitere Kategorie von Integrationsangeboten betrifft die soziale Integration. Diese ist besonders für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen relevant. So verlangt die von Bund und Kantonen vereinbarte Integrationsagenda Schweiz, dass in den Kantonen entsprechende Angebote zur Förderung des Kontakts zwischen den ansässigen Personen und den Personen aus dem Asylbereich geschaffen werden. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sollen die hiesigen Lebensgewohnheiten kennenlernen und sich in die Gesellschaft integrieren. Bis anhin wurden Angebote, welche diese soziale Integration zum Ziel haben,

¹⁰ Vgl. dazu Beantwortung der [Interpellation 2020/29](#) «Ist die Sozialhilfe in den Gemeinden den steigenden Anforderungen noch gewachsen?»

nicht im Gesetz erwähnt. Durch diese Gesetzesvorlage werden ebenfalls Angebote zur sozialen Integration als Kategorie von Integrationsangeboten aufgenommen.

Soziale Integration betrifft aber nicht nur Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Auch andere Personen können von Angeboten, die das Zusammenleben fördern, profitieren. So ist zum Beispiel soziale Isolation ein Faktor bei der Herausbildung oder Verstärkung persönlicher Krisensituationen. Solche Krisensituationen verschärfen die Probleme von Armutsbetroffenen und stehen häufig einer gelingenden Arbeitsmarktintegration und selbständiger Lebensführung im Weg.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Frühe Sprachförderung. Auch hier schreibt die Integrationsagenda Schweiz vor, dass die Kantone für eine Sprachförderung für Kinder vor dem Kindergarten- eintritt zu sorgen haben. Es hat sich gezeigt, dass Kinder, die bei der Einschulung sprachliche Defizite haben, häufig während der ganzen Schulkarriere benachteiligt sind. Eine Investition in diesen Bereich ist daher äusserst sinnvoll, besonders auch weil hier im Verhältnis zu den Kosten grosse Auswirkungen zu erwarten sind. Die Teilrevision verlangt nun explizit, dass die Gemeinden Angebote in diesem Bereich anbieten sollen.

Gleich wie die bestehenden Förderungsprogramme und Beschäftigungen können diese von Drittanbietern eingekauft werden. In beiden Bereichen sind bereits Angebote im Kanton vorhanden.

Wie die Förderungsprogramme und Beschäftigungen lassen sich die Kosten für diese neu geregelten Angebote hälftig mit dem Kanton abrechnen. Die Obergrenzen werden dabei in der Verordnung festgelegt. Die maximalen Kosten für Integrationsmassnahmen, die mit dem Kanton abgerechnet werden können, werden in diesem Zusammenhang auf Verordnungsstufe neu geregelt. Die Kosten für die Integrationsmassnahmen für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen werden (wie bis anhin) vollständig über die entsprechenden Bundesgelder gedeckt.

2.5.7. *Anreizbeiträge an Arbeitgebende*

Die Teilrevision sieht eine Anpassung bei den Anreizbeiträgen für Arbeitgebende vor. Bis anhin konnte an Arbeitgebende, die eine leistungsreduzierte Person aus der Sozialhilfe beschäftigten, für eine gewisse Zeit Anreizbeiträge ausbezahlt werden. Diese setzten sich aus einer Betreuungspauschale und den arbeitgeberseitigen Lohnnebenkosten zusammen. Für die Ausrichtung mussten relativ hohe bürokratische Hürden erfüllt werden. So brauchte es beispielsweise zu jedem Fall eine Beurteilung durch die Sozialpartner. Diese nahmen oft eine lange Zeit in Anspruch und verkomplizierten das Verfahren unnötig. Die Konsequenz war, dass Anreizbeiträge nur selten zur Anwendung kamen.

Der Regierungsrat sieht darin ein ungenutztes Potential und hat daher mit dieser Teilrevision Anpassungen vorgenommen. So wurden die bürokratischen Hürden abgebaut. Liegt eine bescheidnigte Leistungsreduktion vor, kann eine Gemeinde direkt eine entsprechende Vereinbarung mit einem Arbeitgebenden eingehen und diesem die Anreizbeiträge für eine begrenzte Zeit entrichten.

Weiter wird neu die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde für alle Personen in der Sozialhilfe die Lohnnebenkosten übernehmen kann und nicht nur für leistungsreduzierte Personen. Dies folgt der Ansicht, dass grundsätzlich jede Arbeitserfahrung im ersten Arbeitsmarkt eine Chance für eine Person aus der Sozialhilfe darstellt. Viele Gemeinden verfügen bereits über Kontakte zu lokalen Unternehmen und versuchen Klientinnen und Klienten zu vermitteln. Mit der Möglichkeit die Lohnnebenkosten für eine bestimmte Zeit zu übernehmen, erhält eine Gemeinde für diese Vermittlung ein weiteres Instrument. Inwiefern dieses Instrument angewendet wird, ist den Gemeinden überlassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Seiten der Unternehmen.

Die Einzelfallbeurteilung durch die Gemeinden, die Tatsache, dass kein Rechtsanspruch besteht und die zeitliche Beschränkung beugen einen Missbrauch vor. Unternehmen können diese Regelung nicht missbrauchen, um weitgehend Lohnkosten im Niedriglohnbereich an die Sozialhilfe auszulagern. Auf der einen Seite kann eine Gemeinde eine solche Praxis verhindern, indem sie mit einem Unternehmen, das die Übernahme der Lohnnebenkosten durch die Gemeinde zur Regel machen möchte, keine weiteren solche Vereinbarungen eingeht. Auf der anderen Seite steht es den Gemeinden auch frei, eine solche Vereinbarung an weitere Bedingungen zu knüpfen. So könnte eine Gemeinde die Lohnnebenkosten nur übernehmen, wenn bspw. der Anstellungsvertrag mind. doppelt so lange dauert, wie diese Kosten übernommen werden.

Auch wird sich eine solche Übernahme der Lohnnebenkosten für die Gemeinde in vielen Fällen finanziell lohnen. Durch das Einkommen, das generiert wird, wird die Unterstützung tiefer oder gar eingestellt werden können. Der materielle Aufwand für eine Gemeinde wird sich verringern. Hinzu kommt, dass jede Arbeitstätigkeit eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe wahrscheinlicher werden lässt.

Immer wieder wurde von verschiedenen Seiten betont, dass auch die Wirtschaft miteinbezogen werden soll. Dieser Aspekt wird nicht nur mit dem Assessmentcenter, sondern auch durch die Verstärkung des vorhergenannten Instruments umgesetzt. Das Kantonale Sozialamt sieht sich in der Pflicht, das bis anhin wenig bekannte Instrumentarium der Anreizbeiträge durch Aufklärungskampagnen oder Veranstaltungen mit Wirtschaftsverbänden bekannt zu machen.

2.5.8. *Informationsaustausch zwischen den Sozialhilfebehörden*

Wenn eine sozialhilfebeziehende Person den Wohnort innerhalb der Gemeinde wechselt, konnten die Sozialhilfebehörden der alten und der neuen Wohnortsgemeinde die notwendigen Informationen zum Fall austauschen. Dieser Austausch war gesetzlich nicht verbindlich geregelt («kann» Bestimmung). Das führte immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen den Gemeinden. Diese hatten teilweise auch Konsequenzen für die Klientinnen und Klienten, da nicht alle Informationen für eine effiziente Fallbearbeitung weitergegeben wurden.

Durch die Teilrevision wird neu die Weitergabe der Informationen zwischen den Gemeinden zwingend.

2.5.9. *Anpassungen auf Verordnungsebene*

Diese Vorlage sieht drei Änderungen vor, die nur auf Verordnungsebene vollzogen werden. Zwei dieser Änderungen betreffen den Vollzug und die Organisation der Sozialhilfe in den Gemeinden. Erstens wird die Ausrichtung des Zehrgeldes verbindlich geregelt. Beim Wegzug aus einer Gemeinde, übernimmt die alte Gemeinde für den ersten Monat, die Unterstützungsleistungen, bis die Fallaufnahme in der neuen Gemeinde aufgegleist ist.

Zweitens können neu durch die Einführung einer Delegationsnorm Sozialhilfebehörden Entscheide an das Präsidium oder den Sozialdienst delegieren, sofern es sich um vollständig gutgeheissene Anträge handelt. Gemeinden können so die Sozialhilfebehörden teilweise entlasten.

Weiter wird in der Verordnung der Vermögensfreibetrag für Personen über 55-Jahren erhöht und auf das EL-Niveau angepasst. Dadurch erhalten ältere Personen früher Sozialhilfe und müssen die Vermögenswerte nicht weitgehend aufbrauchen.

2.6. Behandelte politische Vorstösse: Inhaltliche Forderungen, Würdigung und Umsetzung

2.6.1. *Vorgehen bei der Umsetzung*

Der Regierungsrat versteht die hier aufgenommenen politischen Vorstösse als Ansätze, um den eingangs erwähnten negativen Tendenzen in der Sozialhilfe entgegenzuwirken. Auf einer übergeordneten Ebene zielen die Vorstösse in die gleiche Richtung. Sie unterscheiden sich jedoch in den vorgeschlagenen resp. geforderten Massnahmen.

Im Kern geht es darum, die Ablösung von der Sozialhilfe zu fördern und den Druck auf die Sozialhilfe zu mindern. Besonders soll dabei die Arbeitsintegration gestärkt werden. Dazu sollen einerseits die Anreize in der Sozialhilfe überprüft werden, wie dies die Motion «Motivation statt Repression» und die Motion «Anreiz für gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Arbeitseinsätze» fordern. Andererseits sollen die Rahmenbedingungen für eine Ablösung resp. Arbeitsmarktintegration verbessert werden, indem, wie dies die Motion «Lehre für alle» verlangt, die Unterstützung einer Ausbildung verbessert wird. Weiter sollen die Bedingungen für die «Klientinnen- und Klientenarbeit» verbessert werden, wie dies das Postulat «Stärkung der Sozialhilfe: mehr Zeit – tiefere Kosten» fordert.

Die zwei weiteren Vorstösse, das Postulat «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe» und das Postulat «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons» sind als Ergänzung zu den oberen Vorstössen zu verstehen. So stellt sich im Zusammenhang mit der Anreizstruktur in der Sozialhilfe die Frage, wie die materielle Unterstützung bemessen wird. An diese Frage knüpft das Postulat «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe» an. Das Postulat «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons» hat eine präventive Ausrichtung. Es ergänzt daher die präventive Stossrichtung dieser Vorlage, die mit dem Assessmentcenter aufgenommen wurde. Das Postulat «Interinstitutionelle Zusammenarbeit des RAV und Beitrag der Wirtschaft» schliesst sich ebenfalls hier an.

Die gemeinsame Behandlung dieser Vorstösse ist daher sinnvoll. Die hier vorgelegte Gesetzesrevision ist als Gesamtpaket konzipiert. Im Fokus stehen weniger die konkreten Forderungen der einzelnen Vorstösse als vielmehr die grundlegende Stossrichtung. Es soll den problematischen Tendenzen in der Sozialhilfe entgegengewirkt werden.

Aus diesem Grund nutzt der Regierungsrat (wie eingangs erwähnt) die Gesetzesrevision als eine Gelegenheit, um weitere Massnahmen umzusetzen, die der Absicht und Zielsetzung nach mit den Vorstössen in Verbindung stehen. Dabei flossen massgeblich auch Erkenntnisse aus der Armutsstrategie mit ein. So zum Beispiel bei der Ausgestaltung des Assessmentcenters, oder bei der Teuerungsanpassung.

Die hier vorgelegte Gesetzesrevision ist relativ umfassend und betrifft verschiedene Bereiche der kantonalen Sozialhilfe. Eine solch breite Herangehensweise lässt sich auch dadurch rechtfertigen, dass die zahlreichen politischen Vorstösse in diesem Bereich einen grundsätzlichen Handlungsbedarf aufzeigen.

Die Gesetzesrevision ist – wie erwähnt – als Gesamtpaket konzipiert. Die einzelnen Regelungen wurden so aufeinander abgestimmt, dass sie sich hinsichtlich der Zielsetzung gegenseitig unterstützen. Auch wenn am Ausgangspunkt verschiedene politische Vorstösse standen, lassen sich die hier vorgelegten Regelungen nicht immer klar einem Vorstoss zuordnen. So bildet nicht eine Summe von Forderungen aus politischen Vorstössen den Kern dieser Vorlage, sondern deren übergeordnete Zielsetzung.

2.6.2. Motion 2014/309 «Lehre für alle»:

Inhaltliche Forderungen:

Die Motion «Lehre für alle» von Landrätin Marianna Hollinger bezieht sich auf eine vermeintliche Gesetzeslücke, die bei der Regelung der Sozialhilfeunterstützung während einer Erstausbildung besteht. Junge Erwachsene werden im Fall von Bedürftigkeit nur für eine Erstausbildung unterstützt. Während einer Zweit- oder Weiterbildung besteht hingegen kein Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe.

Die Motionärin verweist darauf, dass diese Regelung für den Fall einer Attestlehre problematisch sei. Bei der «Attestlehre» handle es sich um einen veralteten Begriff für eine zweijährige Grundbildung mit dem Lehrabschluss eines Eidgenössischen Berufsattests (EBA). Sie sei dazu gedacht,

dass Personen, die nicht die nötigen Voraussetzungen für eine dreijährige Lehre mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Abschluss mitbringen würden, ein Einstieg in die Berufswelt ermöglicht werde. Weiter solle die EBA-Lehre auch dazu befähigen, eine unverkürzte Lehre daran anschliessen zu können. Nach einer EBA-Lehre eine unverkürzte Lehre anzuhängen, sei durchaus sinnvoll, da dies die Chancen auf dem Arbeitsmarkt um ein Vielfaches erhöhen würde.

Die Motionärin hält fest, dass nach dem Sozialhilfegesetz eine EBA-Lehre als Erstausbildung und eine allfällig anschliessende unverkürzte Lehre als Zweitausbildung zu bewerten sei. So würde ausbildungsfähigen und -willigen Personen die Möglichkeit auf eine unverkürzte Lehre genommen, da diese keine Unterstützung für die Zweitausbildung bekämen.

Die Motion verlangt daher:

«Das Sozialhilfegesetz so abzuändern, dass die Attest-Lehre nicht als Erstausbildung angerechnet wird. Eine nach der Attest-Lehre angeschlossene unverkürzte Lehre wird somit wie eine Erstausbildung gehandhabt und der Lernende kann mit Sozialhilfe unterstützt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. »

Der Regierungsrat verwies bereits in der Stellungnahme darauf, dass in der Praxis in der Regel eine Unterstützung während einer unverkürzten Lehre gewährt würde, auch wenn vorgängig eine EBA-Lehre besucht wurde.

Der Landrat überwies das Begehren dennoch, mit dem Hinweis, dass die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu klären seien. Der Regierungsrat erklärte, dies bei der nächsten Gesetzesrevision vorzunehmen.

Würdigung und Umsetzung:

Mit Blick auf die Stärkung der Arbeitsmarktintegration ist die Forderung der Motion berechtigt. Personen mit einem EFZ als Abschluss haben tendenziell bessere Aussichten, sich nachhaltig von der Sozialhilfe zu lösen, als Personen, die lediglich über ein EBA verfügen. So ist es sinnvoll, im Rahmen der Erstausbildung EFZ-Abschlüsse zu fördern.

Wie bereits erwähnt, bezieht sich diese Motion auf eine vermeintliche Gesetzeslücke. In der Praxis wird diese Forderung der Motionärin allerdings bereits umgesetzt. So ist in der Regel eine Unterstützung durch die Sozialhilfe während einer EFZ-Lehre im Rahmen einer Erstausbildung in den Gemeinden unumstritten, auch wenn zuvor bereits eine EBA-Lehre absolviert wurde.

Eine entsprechende Anpassung des Gesetzes ist daher als eine Formsache zu verstehen und lässt sich gut in die hier vorgeschlagene Gesetzesrevision integrieren.

2.6.3. *Postulat 2017/611 «Steuerjahre definieren Sozialhilföhe»*

Inhaltliche Forderungen:

In der Begründung zum Vorstoss «Steuerjahre definieren Sozialhilföhe» verweist der Urheber, Landrat Peter Riebli, auf die zunehmende Sozialhilfequote und steigenden Kosten. Bedenklich sei, dass die Zusammensetzung der Sozialhilfebeziehenden stark divergiere. Auf der einen Seite nähme die Zahl der ausgesteuerten älteren Menschen zu. Gleichzeitig seien ein grosser Teil der Personen in der Sozialhilfe zugewanderte Personen. Viele dieser Personen hätten nie in der Schweiz gearbeitet und sich dementsprechend auch nicht durch Steuern und Sozialleistungen an den gesellschaftlichen Aufwendungen beteiligt. Besonders markant sei dies bei Personen, die über das Asylsystem eingewandert seien. Gelingt deren Integration in den Arbeitsmarkt nach fünf resp. sieben Jahren nicht, laufe die Deckung der Unterstützung durch die Bundespauschale aus und die Kosten für die Sozialhilfe gingen vollumfänglich zulasten der Gemeinden.

Es sei für die Bevölkerung unverständlich, warum eine Person, die über Jahrzehnte durch Steuern einen Beitrag ans Allgemeinwohl geleistet habe, im Falle einer Bedürftigkeit die gleiche Unterstützung erhalte, wie eine Person, die nie in der Schweiz gearbeitet hätte. Mit Blick auf den sozialen Frieden sei dies problematisch. Die Akzeptanz für die Sozialhilfe drohe zu schwinden.

Aus diesem Grund fordert der Motionär, *«die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass bei der Berechnung des Grundbedarfs sowie der Wohnkosten reduzierte Ansätze in Abhängigkeit der getätigten Anzahl Steuerjahre und der bezahlten Steuerbeträge unter vollumfänglicher Berücksichtigung der Möglichkeiten der bundesrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.»*

Der als Motion eingereichte Vorstoss wurde durch den Landrat als Postulat überwiesen.

Würdigung und Umsetzung:

Der Vorstoss «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe» wurde als Postulat überwiesen. Der Regierungsrat hat entsprechend die enthaltenen Forderungen eingehend geprüft. Eine wörtliche Umsetzung würde eine Vielzahl von juristischen und praktischen Problemen nach sich ziehen.

Die Sozialhilfe dient zur Unterstützung von Personen in einer finanziellen Notlage. Es handelt sich um eine Bedarfsleistung. Das heisst, sie orientiert sich in erster Linie an der Bedürftigkeit einer Person. So gründet der Anspruch auf Sozialhilfe darauf, dass das Einkommen einer Person nicht ausreicht, um Kosten für einen minimalen Lebensstandard zu decken.

Das Postulat «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe» fordert nun, dass die Höhe der Unterstützung von den in der Vergangenheit geleisteten Steuerbeiträgen abhängig gemacht wird. Dies würde bedeuten, dass weniger der Bedarf einer Person bei der Höhe der Sozialhilfe im Vordergrund stehen soll, als eine erbrachte Vorleistung.

Würde bei der Bemessung der Sozialhilfe die Bedürftigkeit zugunsten einer erbrachten Vorleistung zurückgestellt, hat dies Auswirkungen auf den Charakter der Sozialhilfe. Diese würde von einer Bedarfsleistung in eine Art Sozialversicherung überführt, bei der die «eingezahlte Summe», vorliegend die Steuerjahre, massgebend für die Unterstützung wäre. Es würde sich dabei um einen grundlegenden Systemwechsel handeln.

Dieser Systemwechsel würde dem Sinn der Sozialhilfe als «letztes Auffangnetz» widersprechen. Die Sozialhilfe soll Hilfe bieten, wenn diese benötigt wird, auch wenn keine bestimmte Vorleistung erbracht werden konnte. Eine Umsetzung der Forderungen des Postulats, indem die Höhe der Unterstützung durchgehend von der erbrachten Steuerleistung abhängig gemacht wird, ist daher nicht möglich. Dies würde die Ausrichtung der Sozialhilfe grundlegend verändern. Würde so die Sozialhilfe als Versicherung verstanden, droht das letzte soziale Auffangnetz wegzufallen. Dies würde die Problematik der Verarmung verstärken.

Das bedeutet aber nicht, dass die Unterstützung in der Sozialhilfe nicht abgestuft werden kann. Der Zweck einer Abstufung muss sich jedoch mit dem Ziel der Sozialhilfe decken. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit, die Unterstützung durch Sanktionen abzustufen, um Personen zur Mitwirkung zu bewegen. Auch sind Abstufungen zulässig, die eine Ablösung von der Sozialhilfe durch Anreizsetzung befördern. Dies ist zulässig, da eine Ablösung von der Sozialhilfe ein Ziel der Sozialhilfe ist. Eine Abstufung, die Anreize setzt, dient so unmittelbar dem Ziel der Sozialhilfe. Bei einer Abstufung nach Steuerleistung ist ein solcher Zusammenhang mit dem Ziel der Sozialhilfe nicht erkennbar.

Ein anderer Grund, der eine Abstufung gestattet, ist die besondere Situation bestimmter Personengruppen in der Sozialhilfe. So hat die Sozialhilfe auch das Ziel, Personen individuelle Hilfestellungen zu ermöglichen. Dies bedingt, dass je nach Situation unterschiedliche Sozialhilfeleistungen ausbezahlt werden können. Lässt sich so eine Abstufung der Unterstützung mit der besonderen Situation einer Personengruppe rechtfertigen, ist dies auch zulässig.

Das Postulat «Steuerjahre bestimmen Sozialhilfeshöhe» lässt sich auch so interpretieren, dass es darauf abzielt, die Situation von älteren Personen, die über längere Zeit erwerbstätig waren, besonders zu berücksichtigen.

Die besondere Berücksichtigung und die tendenzielle Besserstellung von Personen, die über längere Zeit erwerbstätig waren, sind in der Sozialpolitik nicht unbekannt. So wurde auf Bundesebene eine Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose ausgearbeitet. Ausgesteuerte Personen über 60 Jahre sollen unter bestimmten Voraussetzungen eine existenzsichernde Überbrückungsleistung bis zur ordentlichen Pensionierung erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass Altern in Würde möglich ist.

Bei der vorliegenden Gesetzesrevision hat sich der Regierungsrat an diesem Gedanken orientiert. So wurde die Stossrichtung des Postulats «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe», dass ältere Personen, die über längere Zeit erwerbstätig waren, tendenziell stärker unterstützt werden sollen als Personen, die nicht oder nur kurze Zeit Sozialbeiträge bezahlten, aufgenommen.

So erhalten diese Personen einerseits keinen Langzeitbezugsabzug. Andererseits wurden die Vermögensfreibeträge für Personen über 55-Jahre erhöht. So müssen nicht mehr sämtliche Vermögenswerte aufgezehrt werden, bevor Anrecht auf Sozialhilfe besteht.

2.6.4. Motion 2017/612 «Sozialhilfe: Motivation statt Repression»

Inhaltliche Forderungen:

Bezieht eine Person Sozialhilfe, so ist sie verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden und sich von der Unterstützung zu lösen. Die Gemeinden können diesbezüglich Auflagen verfügen. Kommt eine Person diesen Auflagen nicht nach, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, nach Androhung, den Grundbedarf für einen gewissen Zeitraum um bis zu 30 Prozent oder sogar bis auf Nothilfe zu kürzen.

Die Motion kritisiert, dass im heutigen System diese Massnahmen zu wenig greifen würden, um «renitente, integrationsunwillige und unmotivierte» Personen in der Sozialhilfe zur Kooperation zu bewegen. Häufig würden aufgrund des hohen administrativen Aufwands keine Sanktionsmassnahmen verfügt. So würden auch Personen, die nicht kooperieren, die gleiche Unterstützung erhalten, wie jene, die vollumfänglich um Integration und Ablösung bemüht seien.

Der Motionär fordert, diesen Missstand durch eine Systemumkehr zu beheben. So sei, «*die Höhe des Grundbedarfs um die die maximale Sanktionskürzung von 30% zu reduzieren, so dass lediglich die materielle Grundsicherung (Wohnkosten, medizinische Grundversorgung, Grundbedarf für den Lebensunterhalt) gewährleistet ist. Integrationswillige, motivierte und engagierte Personen sollen stufenweise eine Motivationsentschädigung erhalten, bis max. dem heutigen Grundbedarf.*»

Der Landrat überwies die Motion und erteilte somit dem Regierungsrat den Auftrag, eine entsprechende Gesetzesänderung auszuarbeiten.

Würdigung und Umsetzung:

Die Motion «Motivation statt Repression» stellt die Forderung, dass der Grundbedarf um 30 Prozent gesenkt werden soll. Dieser soll dann stufenweise erhöht werden, wenn sich eine Person integrationswillig, motiviert und engagiert zeigt. Der Motionär spricht von einer Systemumkehr: Anstatt Personen, die unwillig sind und nicht kooperieren, zu bestrafen, sollen im Gegenzug Personen, die sich bemühen, dafür belohnt werden.

Die Forderungen der Motion sind kritisch zu bewerten. Sie beinhalten problematische Aspekte. Aus diesem Grund wurde die Motion auch im Vorfeld kontrovers diskutiert und teilweise scharf kritisiert.

Der Regierungsrat beurteilte die Forderungen der Motion differenziert. In zentralen Punkten wich der Regierungsrat von den Forderungen der Motion «Sozialhilfe: Motivation statt Repression» ab. So sah er von einer flächendeckenden Kürzung des Grundbedarfs um 30 Prozent ab. Ebenso beurteilt er die «Motivation» der sozialhilfebeziehenden Personen als ungeeignet, um daraus ein justiziables Kriterium abzuleiten.

Der Regierungsrat versteht die Motion als ein Bestreben zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration. Zu diesem Zweck sollen die Anreize, sich um Arbeit zu bemühen, gestärkt werden. Die materielle Unterstützung soll stärker vom individuellen Verhalten abhängig gemacht werden.

Weiter interpretiert der Regierungsrat die Motion «Sozialhilfe: Motivation statt Repression» nicht als Versuch, die Sozialhilfeausgaben durch Einsparungen bei der materiellen Unterstützung zu reduzieren.

Der Regierungsrat hat diesen Ansatz der Motion – eine Steigerung der Arbeitsanreize im Zusammenhang mit einer stärkeren Individualisierung der materiellen Unterstützung – in dieser Gesetzesrevision aufgenommen. Es wurde ein Stufensystem entwickelt, das die individuelle Situation der Beziehenden besser berücksichtigt und auf eine Arbeitsmarktintegration abzielt.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Umsetzung stark kritisiert. Besonders der Umstand, dass Personen sich um eine Arbeitsmarktintegration bemühen müssen, um auf das heutige Unterstützungsniveau zu kommen, wurde weitestgehend abgelehnt. Ebenso wie eine individualisierte Unterstützung.

Als Reaktion auf die Vernehmlassung hat der Regierungsrat die Vorlage insbesondere in diesem Bereich Anpassungen unterzogen. Anstelle des individualisierten Stufensystems schlägt er ein Anreizsystem vor. Das vorgeschlagene Anreizsystem setzt so einen zentralen Aspekt der Motion um: Motivation soll belohnt werden. Eine Person, die sich für eine Arbeitsmarktintegration einsetzt erhält einen Zuschlag.

Gleichzeitig werden aber die in der Vernehmlassung stark kritisierten Aspekte geändert. Das Anreizsystem kehrt die Beweislast in der Sozialhilfe nicht um, alle Personen erhalten den gleichen Grundbedarf. Weiter wurde die als kompliziert empfundene Individualisierung verworfen.

2.6.5. *Postulat 2019/558 «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons»*

Inhaltliche Forderungen:

Der Verfasser verweist darauf, dass im Kanton Basel-Landschaft immer mehr Personen in die Schuldenspirale gelangen. Es sei sinnvoll und notwendig, in die Prävention zu investieren. Die Schuldenprävention sei ein übergeordneter Aufgabenbereich, in dem sich der Kanton vermehrt engagieren solle.

Aus diesem Grund fordert das Postulat die Regierung dazu auf, «zu prüfen, wie der Kanton seine übergeordnete Aufgabe aktiv erfüllen kann. »

Der Landrat überwies das Postulat.

Würdigung und Umsetzung:

Dem Postulat «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons» zufolge, soll der Kanton prüfen, wie er seine übergeordnete Aufgabe im Bereich der Schuldenprävention aktiv erfüllen kann.

Die Schuldenberatung und die Schuldenprävention sind auf verschiedenen Ebenen und an verschiedenen Stellen im Kanton verortet. So ist zum Beispiel Budgetkompetenz und Schuldenprävention ein Thema des Lehrplans (vgl. dazu Interpellation 2015/028). Weiter gibt es verschiedene

Stellen, die Workshops und Hilfestellungen zum Thema Schuldenprävention anbieten. Dazu gehört zum Beispiel die Fachstelle für Schuldenfragen Basel-Landschaft (ein privater Verein) oder die Pro Juventute.

Innerhalb der kantonalen Strukturen ist die Schuldenberatung und Schuldenprävention noch keiner klaren Stelle zugeordnet. Das Postulat macht geltend, dass der Kanton übergeordnete Aufgaben im Bereich der Schuldenprävention hat. Der Regierungsrat ist bereit, diese übergeordneten Aufgaben vermehrt wahrzunehmen. Dazu gilt es, in erster Linie das Thema Schuldenberatung und Schuldenprävention besser in der kantonalen Struktur zu verankern.

Diese Vorlage bietet eine Gelegenheit dazu. Wie bereits erwähnt, sollen mit dieser Gesetzesrevision die gesetzlichen Grundlagen für ein kantonales Assessmentcenter geschaffen werden. Darin liesse sich die Schuldenberatung und Schuldenprävention integrieren. So wäre das Thema innerhalb einer kantonalen Struktur verankert. Schuldenberatung und Schuldenprävention würden so Teil der fallbezogenen Zusammenarbeit verschiedener Stellen werden.

Das Assessmentcenter kann einerseits in Fällen von bestehender Verschuldung Hilfe anbieten, wie auch bei Fällen, in denen eine Verschuldung droht, präventiv tätig werden.

2.6.6. *Postulat 2019/671 «Stärkung der Sozialhilfe: mehr Zeit – tiefere Kosten»*

Inhaltliche Forderungen:

Im Postulat macht Landrätin Miriam Locher geltend, dass die Falllast in der Sozialhilfe tendenziell zu hoch sei. Die hohe Falllast schränke die Zeitressourcen, die pro Fall für dessen Behandlung zur Verfügung stehen, ein. Darunter leide die Arbeit der Sozialarbeitenden. Eine optimale Bearbeitung der Fälle sei so nicht möglich.

Sie verweist dabei auf eine Studie der ZHAW Soziale Arbeit¹¹, die zeige, dass sich eine Reduktion der Falllast pro Sozialarbeiterin resp. pro Sozialarbeiter positiv auswirken würde. So konnte bei einem Versuch in der Stadt Winterthur durch die Senkung der Falllast auf 75 Fälle pro Sozialarbeiterin resp. Sozialarbeiter die Ablösequote erhöht werden. Ausserdem habe/sei durch die verbesserte Betreuung eine Reduktion der Nettokosten resultiert.

Gestützt auf diese ZHAW-Studie fordert Miriam Locher den Regierungsrat auf, zu prüfen und zu berichten,

- *welche Massnahmen seitens des Kantons ergriffen werden können, damit eine Fallreduktion auf vergleichbare Zahlen wie in der Studie beschrieben pro 100% Stelle erreicht werden kann. (Insbesondere geht es dabei um Massnahmen zur Stellenaufstockung, beispielsweise eine Anschubfinanzierung oder Hilfestellung und Beratung für die Gemeinden.)*
- *wie viele Stunden sich Sozialarbeitende effektiv dem sozialarbeiterischen Teil der Arbeit widmen. Dies in Bezug auf viele Formalitäten, Gesetzesänderungen etc. die von ihnen berücksichtigt werden müssen und die schlussendlich die Arbeitszufriedenheit von Sozialarbeitenden mit Sicherheit auch stark beeinflussen und je nachdem die Fluktuation in den Sozialdiensten auch erhöht, was wiederum weitere negative Folgen für die Fallbearbeitung mit sich bringt.*
- *ob der Kanton Kenntnis von der Studie der ZHAW hat und welche weiteren Massnahmen sich daraus für den Kanton und die Gemeinden ableiten lassen.*
- *ob der Kanton gemeinsam mit den Gemeinden ein VAGS-Projekt zu dieser Thematik ausarbeiten kann.*

¹¹ Eser Davolio, Miryam; Strohmeier Navarro Smith, Rahel; Zwicky, Heinrich; Gehrig, Milena; Steiner, Isabelle; 2017. *Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten: wissenschaftliche Begleitung eines Pilotprojekts in der Langzeitunterstützung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur (1.9.2015 - 28.2.2017)*. Zürich: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. (Verfügbar unter: <https://doi.org/10.21256/zhaw-5546>).

Würdigung und Umsetzung:

Das Postulat «Stärkung der Sozialhilfe: mehr Zeit – tiefere Kosten» verweist darauf, dass eine Reduktion der Falllast in der Sozialhilfe positive Konsequenzen habe. Dadurch würden sowohl die Kosten pro Fall sinken, wie auch die Ablösequote erhöht werden. Weiter wirke sich dies positiv auf die Arbeitszufriedenheit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus.

Der Regierungsrat hat das Problem der zunehmenden Fallbelastung in der Sozialhilfe seit längerem im Blick und ist sich bewusst, dass sich eine tiefere Falllast positiv auswirkt. Häufig sind es Rückmeldungen aus den Gemeinden, die von einer hohen Falllast und damit verbundenen Problemen berichten.

Die im Postulat erwähnte Studie ist dem Regierungsrat bekannt. Er hat bereits bei der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes diese Problematik berücksichtigt und geprüft, welche Massnahmen dem Kanton zur Verfügung stehen, um die Falllast in der Sozialhilfe zu senken.

Das Postulat stellt als erstes die Frage, welche Massnahmen seitens des Kantons ergriffen werden, damit eine Fallreduktion auf vergleichbare Zahlen, wie in der Studie beschrieben, pro Vollzeitstelle erreicht werden kann.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig. Die Organisationsweise unterscheidet sich dabei zwischen den Gemeinden teilweise erheblich. In kleineren Gemeinden übernehmen häufig die Sozialhilfebehörden sämtliche Aufgaben der Sozialhilfe. In anderen, meist grösseren Gemeinden, wird die Sozialarbeit von einem professionalisierten Sozialdienst erbracht. Wieder andere Gemeinden haben einen externen Dienstleister für diese Aufgaben beauftragt.

Der Kanton nimmt in erster Linie eine kontrollierende und überwachende Funktion ein. Er stellt die Einhaltung des Sozialhilfegesetzes sicher. So gibt er die Leitlinien für die Sozialhilfe in den Gemeinden vor. Weiter unterstützt er die Gemeinden bei ihren Aufgaben in diesem Bereich besonders auf beratender und strategischer Ebene.

Den kantonalen Steuerungsmöglichkeiten sind Grenzen gesetzt. Die Sozialhilfe im Kanton ist föderalistisch organisiert. Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz gebietet, dass die Aufgaben von der Ebene zu regeln sind, welche die Kosten trägt. Kostenträger in der Sozialhilfe sind die Gemeinden. Ebenso erlaubt es das Prinzip der Variabilität, dass in Gemeinden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit unterschiedliche Regelungen gelten.

Die fiskalische Äquivalenz und die Variabilität grenzen die Autonomie der Gemeinden gegenüber dem Kanton ab. Der Kanton räumt den Gemeinden im Rahmen dieser Gemeindeautonomie grösstmögliche Vollzugsfreiheit ein. Diese ist besonders in der Sozialhilfe von Bedeutung, die bei vielen Gemeinden ein grosser Kostenpunkt ist.

Der Kanton kann nicht vorschreiben, wie eine Gemeinde die Sozialhilfe im Detail zu organisieren hat. Er kann nicht bestimmen, nach welcher Kosten-Nutzen-Kalkulation eine Gemeinde ihre Aufgaben erfüllt. Ob eine Gemeinde versuchen will, die Sozialhilfekosten durch Senkung der Falllast zu reduzieren, liegt gänzlich im Ermessen der Gemeinde. Mit Blick auf die oben erwähnten föderalistischen Prinzipien ist es dem Kanton also nicht möglich, den Gemeinden eine maximale Falllast vorzuschreiben resp. konkrete Massnahmen in diese Richtung anzuordnen.

Dennoch sieht der Kanton Möglichkeiten, um die Gemeinden in diesem Bereich zu unterstützen:

1. Beratung und Information: Der Kanton kann im Rahmen der beratenden Tätigkeit die Gemeinden über die positiven Effekte einer niedrigen Falllast informieren. So sollen diese dazu angehalten werden, zu prüfen, wie bei ihnen Möglichkeiten bestehen, die Falllast zu reduzieren.
2. Ergänzende Hilfestellungen: Die ZHAW-Studie zeigt, dass es nicht nur darauf ankommt, dass eine Sozialarbeiterin resp. ein Sozialarbeiter mehr Zeit zur Verfügung hat. Entscheidend ist, wie diese Zeit eingesetzt wird. Der Kanton kann den Gemeinden Hilfestellungen

bei den Tätigkeiten bieten, die laut der Studie besonders erfolgreich in Bezug auf die Ablösungen und die Kosteneinsparungen sind.

Die erste Möglichkeit hat der Kanton bereits wahrgenommen. Die Studie wurde im Mai 2019 an alle Gemeinden verschickt.

In Bezug auf die zweite Möglichkeit haben sich laut der ZHAW-Studie folgende Tätigkeiten als besonders erfolgreich erweisen:

- a. Hindernisse identifizieren und Interventionsmöglichkeiten analysieren
- b. schnellere Reaktion, z.B. in der Kooperation mit involvierten Fachstellen
- c. gemeinsame, kooperative Suche nach einer passenden Lösung mit Klientinnen und Klienten und involvierten Fachstellen
- d. längerfristige, nachhaltig orientierte Hilfeplanung
- e. wenn nötig: vertiefte Fallkenntnisse durch Hausbesuche
- f. ältere Fälle neu anschauen
- g. überprüfen von laufenden Integrationsprozessen

Der Kanton hat im Rahmen der hier vorgelegten Gesetzesrevision vorgeschlagen die Gemeinden bei diesen Tätigkeiten zu unterstützen. So sollte das Assessmentcenter darauf ausgerichtet sein, besonders bei den oben erwähnten Tätigkeiten a, c, d und g Hilfestellungen für die Gemeinden anzubieten:

- a. Durch Abklärungen zur Arbeitsmarktfähigkeit und Potentialabklärungen sollen Hindernisse identifiziert und Interventionsmöglichkeiten aufgezeigt werden.
- c. Durch den Einbezug der verschiedenen involvierten Stellen sollen passende und nachhaltige Lösungen gefunden werden.
- d. Das Assessmentcenter plant die Hilfestellung an den Klienten langfristig.
- g. Das Assessmentcenter hat eine überwachende Funktion und überprüft den Integrationsprozess.

Wie bereits erwähnt, wurde im Rahmen der Vernehmlassung eine solche Konzeption des Assessmentcenters als kantonale Struktur im Bereich der Sozialhilfe abgelehnt. Das Ergebnis der Vernehmlassung zeigt gut, wie stark die Autonomie der Gemeinden beim Vollzug ihrer Aufgaben verankert ist.

Als Reaktion auf die Vernehmlassung wurde die Position des Assessmentcenters als eine der Sozialhilfe vorgelagerte Institution hervorgehoben. Wie beschrieben ist der Effekt auf die Sozialhilfe so in erster Linie präventiv. Mit Blick auf die Forderungen des Postulats, ist Prävention dennoch eine Möglichkeit, die Falllast in den Gemeinden indirekt zu senken. So kann das Assessmentcenter gewissen Personen und Fallkonstellationen inskünftig helfen, bevor diese Sozialhilfe beziehen müssen. Das führt dazu, dass die Gemeinden in weniger Fällen involviert werden.

In diesem Sinne werden zentrale Aspekte des Postulats mit dieser Gesetzesvorlage dennoch aufgenommen, auch wenn der Kanton die Falllast in den einzelnen Gemeinden nicht direkt beeinflussen kann. So kann er doch den Druck auf die Sozialhilfe abschwächen.

Im Weiteren verlangt das Postulat Angaben darüber, wie viele Stunden sich Sozialarbeitende effektiv dem sozialarbeiterischen Teil der Arbeit widmen. Dies ist nicht zu beziffern. Wie bereits erläutert, unterscheidet sich in den verschiedenen Gemeinden die Organisation der Sozialhilfe stark. Dem Kanton liegen keine Zahlen aus den Gemeinden betreffend der Falllast und die aufgewendeten Stunden für die verschiedenen Aufgaben in der Sozialhilfe vor. Eine flächendeckende Erhebung für den ganzen Kanton wäre nur mit grossem Aufwand möglich. Da die Falllast wie oben erwähnt nicht unter die Zuständigkeit des Kantons fällt, ist eine Erhebung auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Die im Postulat enthaltene Frage, ob der Kanton Kenntnis der erwähnten ZHAW-Studie hat, ist zu bejahen. Wie erwähnt, flossen die Erkenntnisse dieser Studie in verschiedene laufende Arbeiten mit ein. Auch wurden die Gemeinden bereits über die Studie in Kenntnis gesetzt.

Als letzter Punkt fordert das Postulat den Regierungsrat auf, zu prüfen, ob der Kanton gemeinsam mit den Gemeinden ein VAGS-Projekt zu dieser Thematik ausarbeiten kann. VAGS-Projekte haben das Ziel, den Einbezug der Gemeinden in den Bereichen sicherzustellen, bei denen sie betroffen sind. In Bezug auf die Sozialhilfe ist die Regierung einen anderen Weg gegangen, um den Einbezug zu garantieren. So wurde die Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) gebildet, in der die Gemeinden politisch vertreten sind. In diesem Gremium arbeiten Kanton und Gemeinden gemeinsam an der Weiterentwicklung der kantonalen Sozialhilfepolitik. Auch diese Gesetzesrevision und das Postulat zur Falllast wurde in der KKSH bearbeitet. Ein VAGS-Projekt erübrigt sich daher.

2.6.7. *Motion 2019/679 «Anreiz für gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Arbeitseinsätze»*

Inhaltliche Forderungen:

Der Urheber des Vorstosses, Landrat Andreas Bammatter, verlangt mit diesem Vorstoss die Ausweitung der Gefälligkeitszuwendung auf Personen, die gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Arbeitseinsätze leisten.

Die Gefälligkeitszuwendung soll einen Anreiz setzen, um das Engagement der Integrationswilligen zu erhöhen.

Die Forderung des Vorstosses lautet:

Ich bitte den Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage vorzulegen, sodass die bereits heute im Sozialhilfebereich geltende Gefälligkeitszuwendung bei Arbeit – analog und in vergleichbarer Höhe – bei Beschäftigung, die verbunden ist mit gemeinnützigen und im öffentlichen Interesse stehenden Arbeitseinsätzen, anwendbar wird sowie diese auf Personen, welche der kantonalen Asylverordnung unterstehen auszuweiten.

Würdigung und Umsetzung:

Die in der Motion geforderte Ausrichtung zusätzlicher Pauschalbeiträge ist ein bekanntes Mittel, um Anreize in der Sozialhilfe zu setzen. Im Sozialhilfegesetz bestehen heute Beiträge mit ähnlicher Absicht. So werden Einkommensfreibeträge für erwerbstätige Personen gestattet. Weiter sind Gefälligkeitszuwendungen bis zu einer gewissen Höhe erlaubt, die Personen im Rahmen eines Förderungs- oder Beschäftigungsprogramms erhalten. Sie dienen dazu, Bemühungen von Personen in der Sozialhilfe zu honorieren und diese zu einem entsprechenden Engagement zu motivieren.

Die Motion fordert, eine weitere Kategorie von Beiträgen einzuführen für Beschäftigungen, die verbunden sind mit gemeinnützigen und im öffentlichen Interesse stehenden Arbeitseinsätzen. Die Intention hinter dieser Forderung deckt sich mit der Ausrichtung der hier vorgelegten Gesetzesrevision: Bemühungen, die direkt oder indirekt einer Arbeitsmarktintegration zuträglich sind, sollen belohnt werden.

Bei der Ausgestaltung solcher Beiträge ist jedoch Vorsicht geboten. So können damit auch ungewollte Anreize gesetzt und falsche Signale gesendet werden. Es gilt zum Beispiel darauf zu achten, dass nicht jegliche Form von Beschäftigung finanziell gleichgestellt wird. Ein Engagement mit dem klaren Ziel einer Arbeitsmarktintegration soll sich finanziell eher lohnen, als eine unspezifische Beschäftigung, die kein klares förderndes oder integratives Ziel hat.

Weiter gilt es darauf zu achten, dass durch Beiträge in der Sozialhilfe der zweite Arbeitsmarkt nicht bevorteilt wird. So sollen diese Beiträge nicht dazu führen, dass niederschwellige Arbeiten, die auch im ersten Arbeitsmarkt angeboten werden könnten, für Sozialhilfeempfangende vorbehalten bleiben, da durch diese Beiträge die Nachfrage in diesem Bereich steigt.

Ebenfalls sind Schwelleneffekte zu beachten. Werden zusätzliche Pauschalbeiträge in der Sozialhilfe zu hoch angesetzt, erzeugt dies rasch einen Schwelleneffekt. Personen in der Sozialhilfe verfügen über mehr Einkünfte als Personen, die knapp über der Schwelle zur Bedürftigkeit liegen. Solche Schwellen sind nicht immer gänzlich zu verhindern. Es gilt jedoch, diese Problematik nicht zu verschärfen.

Unter der Berücksichtigung dieser Punkte hat der Regierungsrat das Anliegen der Motion aufgenommen. Die Gesetzesrevision sieht vor, dass Gemeinden neu eine zusätzliche Pauschale in der Form eines Zuschusses für die Ausübung einer Beschäftigung ausrichten können.

Der Zuschuss wurde von den Gefälligkeitszuwendungen abgegrenzt und diese konkretisiert. So handelt es sich bei Gefälligkeitszuwendungen um einen Betrag, der sozialhilfebeziehende Personen von Dritten erhalten. Eine Gemeinde kann selbst keine Gefälligkeitszuwendungen im Rahmen der Unterstützung auszahlen. Der Beschäftigungszuschuss hingegen wird durch die Gemeinde ausgerichtet.

2.6.8. *Postulat 2020/167 «Interinstitutionelle Zusammenarbeit des RAV und Beitrag der Wirtschaft»*

Inhaltliche Forderungen:

Dieser Vorstoss wurde als Reaktion auf die Vernehmlassung zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes noch während der laufenden Vernehmlassungsfrist eingereicht. Inhaltlich nimmt das Postulat explizit Bezug auf die Teilrevision. Aus diesem Grund wurde der Vorstoss in die Landratsvorlage aufgenommen.

Die Urheberin Landrätin Béatrix von Sury d'Aspremont nimmt die teils schwere Situation der über 55-jährigen Personen auf dem Arbeitsmarkt zum Anlass für diesen Vorstoss. Sie verweist darauf, dass diese Personengruppe nach dem Verlust einer Anstellung mit grossen Schwierigkeiten bei der Stellensuche zu kämpfen habe. Auch sei festzustellen, dass gerade dieser Gruppe wenig Wertschätzung in der Arbeitswelt entgegengebracht werde. Es sei störend, dass Unternehmen sich aus Kostengründen älteren Arbeitnehmenden entledige, obwohl diese über Jahre einen Beitrag geleistete hätten und über grosse Erfahrung verfügen würden.

Die Urheberin regt an, dass das geplante Assessmentcenter in diesem Bereich eine stärkere Rolle spiele. Gerade für Personen über 55 kommt ein Assessmentcenter, das erst bei der Sozialhilfe ansetze zu spät.

Sie bittet daher zu prüfen, wie das Assessmentcenter bereits zu Beginn einer Arbeitslosigkeit der älteren Arbeitnehmenden mit dem RAV zusammenarbeiten bzw. rechtzeitig mit einbezogen werden kann.

Weiter soll geprüft werden, mit welchen Möglichkeiten die Wirtschaft ermutigt werden kann, das Potenzial und die Kompetenzen der älteren Arbeitnehmenden so zu berücksichtigen, dass sie weiterhin in einem Arbeitsverhältnis verbleiben können.

Würdigung und Umsetzung:

Die erschwerte Situation von Personen über 55-Jahren auf dem Arbeitsmarkt ist ein aktuelles Thema. In den letzten Jahren war eine überproportionale Zunahme dieser Personengruppe in der Sozialhilfe zu beobachten. Aus diesem Grund wurde das Thema verschiedentlich in dieser Vorlage aufgenommen. So sieht die Vorlage beispielsweise einen erhöhten Vermögensfreibetrag für Personen über 55-Jahren vor. Weiter wurde diese Personengruppen vom Langzeitbezugsabzug ausgenommen.

Auch steht der Regierungsrat den Forderungen des Postulats im Zusammenhang mit dem Assessmentcenter offen gegenüber. Durch die Überarbeitung der Ausrichtung des Assessmentcenters im Nachgang zur Vernehmlassung wird diesen bereits entsprochen.

Die Vorlage sieht vor, dass das Assessmentcenter eng mit dem RAV zusammenarbeitet. Dabei ist eine gute Absprache und Koordination von grosser Bedeutung. Es soll nicht zu Parallelstrukturen kommen. Auch kann und soll das Assessmentcenter nicht direkt auf Leistungen des RAV bei der Stellenvermittlung einwirken. Das Assessmentcenter fokussiert bei der Zusammenarbeit mit dem RAV auf Personen, die ausgesteuert werden resp. von einer Aussteuerung bedroht sind. Das trifft nur auf einen kleinen Teil der Stellenlosen zu. Zeichnet sich aber eine Aussteuerung ab, soll das Assessmentcenter noch während der Unterstützung durch das RAV einbezogen werden. Ob dies insbesondere für Personen über 55 Jahren von Bedeutung sein wird, muss sich noch erweisen. Bei der konkreten Ausgestaltung soll aber auf diese Personengruppe besonders Rücksicht genommen werden.

Auch der zweite Punkt des Vorstosses, der den Einbezug der Wirtschaft betrifft, soll im Assessmentcenter aufgenommen werden. Die Ausgestaltung dieser Schnittstelle zwischen Assessmentcenter und Wirtschaft gilt es bei der Umsetzung genauer zu definieren.

2.7. Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen

§ 4 Abs. 1 SHG

§ 4 Abs. 1 SHG wurde insofern ergänzt, als auch Personen, die nicht von der Sozialhilfe materiell unterstützt werden, Anspruch auf unentgeltliche Beratung haben. Hilfesuchende Personen sollen betreffend Fragen rund um die Sozialhilfe beraten werden. Die Beratung kann auch dadurch gewährt werden, indem die Personen an entsprechende weitere Stellen verwiesen / vermittelt werden (z.B. Schuldenberatung o.ä.).

§ 4 Abs. 2 SHG

Unterstützte Personen sollen von den Sozialhilfebehörden bzw. von den Sozialdiensten aktiv über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Dies wurde in Ergänzung von § 4 Abs. 2 SHG explizit in das Gesetz aufgenommen.

§ 4 Abs. 4 SHG

Kinder sind eine besonders schützenswerte Personengruppe und sollen aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit ihrer sorgeberechtigten Eltern keine Nachteile erleiden. Im neuen § 4 Abs. 4 SHG wurde explizit in das Gesetz aufgenommen, dass bei der Festlegung der Hilfe besonders auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen ist. Die Bedürfnisse und die besonders schützenswerte Situation von Kindern sind zu jedem Zeitpunkt zu beachten. Dazu gehört insbesondere auch die Familienkonstellation.

§ 4c Abs. 1 Bst. d SHG

Rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesene Ausländer haben keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Auf Antrag wird ihnen Nothilfe ausgerichtet. Die derzeit geltende Bestimmung sieht vor, dass diese Personengruppe nach Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist nur noch Nothilfe erhält. Vor Ablauf der Ausreisefrist haben sie aktuell Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es Fälle gibt, in denen jemandem trotz eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids keine Ausreisefrist angesetzt werden kann. Diese Personen würden weiterhin und teils sehr lange die ordentliche Sozialhilfe ausbezahlt erhalten. Dies ist stossend. Entsprechend wurde die Bestimmung angepasst. Neu ist nicht mehr der Ablauf der Ausreisefrist massgebend, sondern einzig die Rechtskraft des Wegweisungsentscheids. Ab diesem Zeitpunkt besteht lediglich noch Anspruch auf Nothilfe.

§ 6 Abs. 1^{bis} SHG

Es ist wichtig, dass unterstützten Personen, insbesondere aber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht wird, eine ihren Fähigkeiten entsprechende angemessene Ausbildung zu absolvieren, zumal dies die Chancen erhöht, im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und sich langfristig von der Sozialhilfe abzulösen. Während der Ausbildung sollen die unterstützten Personen von der Sozialhilfe unterstützt werden (soweit weder die Eltern noch andere subsidiäre Leistungen die Kosten decken). Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt. Erstausbildungen sollen in der Sozialhilfe gefördert werden. Personen mit einem eidgenössischen Fachausweis haben längerfristig die besseren Chancen, im Arbeitsmarkt zu bestehen. Auch soll es möglich sein, eine Person während einer Zweitausbildung zu unterstützen. Ziel ist es allerdings nicht, dass die Sozialhilfe beliebige Zweitausbildungen finanziert. Zweitausbildungen und Umschulungen sollen dann unterstützt werden, wenn dadurch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden und langfristig die Ablösung von der Sozialhilfe möglich scheint. Letztlich ist die Bestimmung im Gesetz offen formuliert, sodass grundsätzlich jede Ausbildung darunterfallen kann. Insbesondere ist beispielsweise daran zu denken, dass während einer an eine EBA-Lehre angeschlossene unverkürzte Lehre Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden können. Dabei ist nicht massgebend, ob es sich nach der gängigen Begrifflichkeit bei der EBA-Lehre um eine Erstausbildung und bei der anschliessenden Lehre um eine Zweitausbildung handelt. Es ist letztlich die Gemeinde, die im Einzelfall prüfen und entscheiden muss, welche Ausbildung (Erst- oder Zweitausbildung) im konkreten Fall sinnvoll ist und unterstützt werden soll.

§ 6 Abs. 2^{quater}

Aufgrund der Einführung des Langzeitbezugs (vgl. hiernach die Ausführungen zu § 6^{ter}) wäre es denkbar, dass die auszurichtende Leistung geringer wäre als die Nothilfe. Dies beispielsweise, wenn eine unterstützte Person aufgrund von Pflichtverletzungen bis auf die Nothilfe sanktioniert wird. Ist diese Person schon länger als zwei Jahre in der Sozialhilfe und liegt kein Ausnahmegrund vor, so wäre die pauschale Minderung vorzunehmen. Dies ist jedoch nicht zulässig, zumal mindestens die Nothilfe geschuldet ist. Entsprechend wurde dies als allgemeiner Grundsatz ins Gesetz aufgenommen.

§ 6 Abs. 3 SHG

§ 6 Abs. 3 SHG ist die Delegationsbestimmung für den Regierungsrat, die Höhe des Grundbedarfs auf Verordnungsstufe festzulegen; dies bleibt unverändert.

Nebst den Kriterien der Haushaltsgrösse und des Alters ist die Bestimmung neu offener formuliert, indem noch weitere Kriterien berücksichtigt werden können. Zu denken ist beispielsweise an die Anknüpfung einer Erwerbstätigkeit, der Bezugsdauer etc. Bei der Festlegung der Höhe des Grundbedarfs kann sich der Regierungsrat wie bis anhin an den Richtlinien der schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe orientieren. Der Grundbedarf wird zudem neu jeweils der Teuerung angepasst, wobei der Regierungsrat die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren übernimmt.

§ 6^{bis} SHG

In § 6^{bis} SHG werden die Zuschüsse geregelt. Die Zuschüsse werden zum Zweck der Anreizsetzung gewährt. Das Gesetz unterscheidet zwischen vier Zuschüssen: Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige, Motivationszuschuss, Beschäftigungszuschuss und Gefälligkeitszuwendungen.

Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige (Abs. 2)

Voraussetzung für die Ausrichtung eines Einkommensfreibetrags ist, dass die unterstützte Person einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht und einen Lohn erzielt. Dabei spielt es

keine Rolle, ob es sich um eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit handelt. Gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) gelten als Erwerbstätige Personen im Alter von mindestens 15 Jahren, die während der Referenzwoche mindestens eine Stunde gegen Entlohnung gearbeitet haben, oder trotz zeitweiliger Abwesenheit von ihrem Arbeitsplatz (wegen Krankheit, Ferien, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst usw.) weiterhin eine Arbeitsstelle als Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende hatten, oder unentgeltlich im Familienbetrieb mitgearbeitet haben.

Die Einkommensfreibeträge sollen abgestuft werden. Zu denken ist an Abstufungen nach dem Arbeitspensum oder nach geleisteten Arbeitsstunden. Eine Abstufung nach Personengruppen würde das Rechtsgleichheitsgebot verletzen, zumal nicht einzusehen ist, weshalb beispielsweise eine Alleinerziehende und eine alleinstehende Person für ein gleiches Pensum andere Freibeträge erhalten sollen.

Die Einkommensfreibeträge werden neu nicht mehr an den Haushalt geknüpft, sondern an die Person. Diese Änderung wurde bewusst gewählt, zumal sich Arbeit in jedem Fall lohnen soll und beispielsweise in einer Familie (Unterstützungseinheit) die einzelnen Personen nicht schlechter gestellt werden sollen als eine Einzelperson. Bei der Festlegung der Höhe haben die Sozialhilfebehörden einen Spielraum. Die Beträge liegen zwischen mindestens 100 und maximal 400 Franken pro Person pro Monat (vgl. § 9a Abs. 1 SHV). Die Beträge entsprechen den heute geltenden Einkommensfreibeträgen.

Motivationszuschuss (Abs. 3)

Unter der Voraussetzung, dass der Sozialhilfebezug weniger als zwei Jahre dauert, erhalten unterstützte Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besuchen, einen Motivationszuschuss.

Ein Grossteil der unterstützten Personen kann innerhalb der ersten zwei Jahre wieder von der Sozialhilfe abgelöst werden. Entsprechend ist der Fokus der Förderung schwergewichtig auf die ersten beiden Jahre ausgerichtet. Entsprechend wird auch nur während dieser Zeit ein Motivationszuschuss gewährt. Bei Kindern beginnt die Frist der zwei Jahre mit Erreichen der Volljährigkeit zu laufen.

Für nähere Erläuterungen zu den Förderungsprogrammen, Sprachförderungskursen und den Grundkompetenzkursen siehe die Ausführungen zu § 16.

Motivationszuschüsse werden nur für Programme gewährt, die von der Sozialhilfebehörde verfügt werden. Es ist somit, wie bereits nach geltendem Recht, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Teilnahme an einem Programm überhaupt sinnvoll und angezeigt ist. Sodann ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, welches konkrete Programm für die unterstützte Person geeignet und zumutbar ist. Es ist somit nicht im Belieben der unterstützten Person wahllos Programme zu besuchen und hierfür einen Motivationszuschuss zu verlangen.

Die Ausrichtung des Motivationszuschusses für den Besuch eines Förderungsprogramms, eines Sprachförderungskurses oder eines Grundkompetenzkurses erfolgt rückwirkend nach erfolgreichem Abschluss der Massnahme. Dabei hat die Sozialhilfebehörde einen gewissen Ermessenspielraum, betreffend der Frage, wann eine Massnahme erfolgreich abgeschlossen wurde. Beispielsweise wäre es nicht zwingend, dass eine Prüfung am Ende eines Sprachkurses bestanden wird. Vielmehr kann es ausreichend sein, wenn die Person aktiv und regelmässig am Sprachförderungskurs teilgenommen hat. Die rückwirkende Auszahlung stellt sicher, dass nur bei vollständigem Programmbezug auch tatsächlich Zuschüsse gewährt werden (vgl. § 9a Abs. 5 SHV).

Ebenfalls einen Motivationszuschuss erhalten unterstützte Personen, die eine Berufsbildung absolvieren. Dabei spielt die Dauer derselben keine Rolle. Der Anspruch auf den Motivationszuschuss

besteht auch, wenn die Berufsbildung länger als zwei Jahre dauert und ist auch nicht an den Abschluss der Berufsbildung geknüpft. Denn auch hier soll sich Arbeit bzw. eine Lehre auf jeden Fall lohnen.

Als Berufsbildung gilt (gemäss Art. 2 des Berufsbildungsgesetzes, BBG, SR 412.10):

- die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;
- die höhere Berufsbildung;
- die berufsorientierte Weiterbildung.

Die berufliche Grundbildung (auch: Lehre, Berufslehre) dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in einem Beruf oder in einem Berufsfeld tätig sein zu können.

Die höhere Berufsbildung dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind (Art. 26 BBG).

Die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 30 BBG) dient dazu, durch organisiertes Lernen:

- bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben;
- die berufliche Flexibilität zu unterstützen.

Explizit ausgeschlossen vom Motivationszuschuss sollen Schülerinnen und Schüler und Studierende sein, die keine Berufslehre oder Berufsbildung absolvieren.

Die Höhe des Motivationszuschusses wird in der Verordnung geregelt und beläuft sich auf 100 Franken pro Person pro Monat (vgl. § 9a Abs. 2 SHV). Dieser Betrag erscheint im Kontext zu den anderen definierten Zuschüssen als verhältnismässig. So wird einerseits ein Anreiz gesetzt andererseits belaufen sich die Kosten des Zuschusses aber auch in einem moderaten Rahmen.

Beschäftigungszuschuss (Abs. 4)

Für den Besuch eines Beschäftigungsprogramms können die Gemeinden den unterstützten Personen einen Beschäftigungszuschuss gewähren, sofern der Sozialhilfebezug weniger als zwei Jahre dauert. Aufgrund der «Kann» Formulierung haben die Gemeinden bei der Gewährung von Beschäftigungszuschüssen im Gegensatz zur Gewährung von Motivationszuschüssen einen grösseren Ermessensspielraum. Durch die Einräumung dieses Ermessensspielraums wird der Gemeindeautonomie und der Variabilität Rechnung getragen.

Die Gewährung des Beschäftigungszuschusses wurde bewusst nur für die ersten beiden Bezugsjahre festgelegt, zumal auch hier der Fokus auf die ersten beiden Jahre gelegt wird. Letztlich soll aber auch eine Person, die ein Beschäftigungsprogramm besucht, nicht bessergestellt werden, als eine Person, die ein Förderungsprogramm, ein Sprachförderungskurs oder ein Grundkompetenzkurs besucht, zumal in diesen Fällen nur während den ersten zwei Bezugsjahren Anspruch auf einen Motivationszuschuss besteht.

Die Höhe des Beschäftigungszuschusses beläuft sich auf 80 Franken (vgl. § 9a Abs. 3 SHV). Dieser Betrag erscheint im Gesamtbild der Zuschüsse als verhältnismässig, zumal er tiefer liegt als der Motivationszuschuss aber dennoch genügend hoch, um einen Anreiz zu setzen.

Bei der Festlegung der Höhe wurde berücksichtigt, dass Personen, die ein Beschäftigungsprogramm ausüben, letztlich nicht bessergestellt werden als Personen, die ein Förderungsprogramm besuchen. Es sollen zudem keine weiteren Schwelleneffekte geschaffen werden. Letztlich soll ein Beschäftigungszuschuss auch nicht dazu führen, dass niederschwellige Arbeiten, die auch im ersten Arbeitsmarkt angeboten werden könnten, für Sozialhilfeempfangende vorbehalten bleiben.

Gefälligkeitszuwendungen (Abs. 5)

Bei Gefälligkeitszuwendungen handelt es sich um eine Leistung, die eine unterstützte Person in Ausführung einer Integrationsmassnahme von Dritten erhält.

Es ist somit nicht die unterstützende Gemeinde, die eine Gefälligkeitszuwendung gewähren kann. Vielmehr ist damit gemeint, dass eine unterstützte Person, eine ihr im Rahmen der Ausübung einer Integrationsmassnahme zugegangene Leistung des Anbieters (bzw. derjenigen Person, welche die «Leistung» der unterstützten Person in Anspruch nimmt), sofern sich diese in einem Rahmen von 50 Franken hält, behalten kann. Der Betrag von 50 Franken ergibt sich aus § 9a Abs. 4 SHV.

Der Betrag von 50 Franken entspricht der gängigen vom Kantonalen Sozialamt empfohlenen Praxis. Es soll zudem bewusst ein tieferer Betrag sein, als der Motivations- oder der Beschäftigungszuschuss, die seitens der Gemeinde gesprochen werden können. In der Regel handelt es sich bei der Gefälligkeitszuwendung um einen «Zustupf» für eine besonders zufriedenstellende Leistung oder aber auch um ein Mittagessen. Solche Leistungen sollen, sofern sie sich in einem angemessenen und moderaten Rahmen halten, von der sozialhilfebeziehenden Person behalten werden dürfen.

Gemeinsame Ausführungen

Die Kumulation von Zuschüssen ist möglich. Zu denken ist beispielsweise an die Situation, wenn eine unterstützte Person arbeitet und zusätzlich ein Sprachförderungskurs besucht. Sie hätte somit sowohl auf einen Einkommensfreibetrag wie auch auf einen Motivationszuschuss Anspruch.

Die Kumulation eines Einkommensfreibetrags mit einem Motivationszuschuss wird sodann bei Lernenden bewusst zugelassen, zumal sich eine Lehre lohnen soll. Die Lernenden sollen motiviert werden (und motiviert bleiben) sowie von den Zuschüssen profitieren können. Dies erscheint angemessen und auch verhältnismässig, zumal in erster Linie auch die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufkommen müssten und sich der Lehrlingslohn in der Regel eher in einem bescheidenen Rahmen hält.

In Abs. 6 wird sodann der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten auf Verordnungsebene festzulegen.

§ 6^{ter} SHG

Mehr als 70 Prozent der Ablösungen von der Sozialhilfe erfolgen in den ersten zwei Bezugsjahren. Durch die Einführung einer Minderung des Grundbedarfs bei einem Langzeitbezug (mehr als zwei Jahre) sollen unterstützte Personen motiviert werden, sich innerhalb von zwei Jahren wieder ablösen zu können. Der Fokus wird auf die ersten beiden Jahre gelegt. Gelingt die Ablösung nicht innerhalb der ersten beiden Jahre, erhalten unterstützte Personen eine Minderung des Grundbedarfs. Die Höhe der Minderung wird durch den Regierungsrat festgelegt und beträgt 40 Franken pro Person und pro Monat (vgl. § 6^{ter} Abs. 2 i.V.m. § 9b SHV). Dieser Betrag erscheint im Hinblick auf die Höhe der Zuschüsse und im Gesamtkontext als verhältnismässig.

Von der pauschalen Minderung sind bestimmte, besonders schützenswerte Personengruppen ausgenommen.

Ausgenommen von der Minderung sind Kinder unter 18 Jahren (Bst. a). Kinder sind besonders schützenswert und sind von einer Minderung ausgenommen.

Weiter sind Mütter mit Kindern unter 4 Monaten von einer Minderung ausgeschlossen (Bst. b). Es entspricht der kantonalen Praxis, dass Mütter mit Kleinkindern nach dem gesetzlichen Mutterschaftsurlaub (14 Wochen) verpflichtet werden sollen, sich zumindest um eine Teilzeitstelle zu bemühen, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Nur solange Kleinkinder einer persönlichen

Betreuung bedürfen und eine qualitativ vergleichbare individuelle Betreuung durch Drittpersonen (Bsp. Vater oder Grosseltern des Kindes, eine andere nahestehende Person, Tagesmutter, Tagesheim etc.) nicht gewährleistet ist, kann einer Mutter je nach den konkreten Verhältnissen für die erste Zeit nach der Geburt im Interesse des Kindes nicht zugemutet werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Integration von Müttern in den Arbeitsmarkt ist auch im eigenen Interesse der Mütter, den Anschluss in der Arbeitswelt nicht zu verlieren und ist in jedem individuellen Einzelfall in angemessener Weise frühzeitig an die Hand zu nehmen. Entsprechend diesen Überlegungen erhalten Mütter während der ersten vier Monaten nach der Geburt keine Minderung des Grundbedarfs.

Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben werden von der Minderung des Grundbedarfs ebenfalls ausgenommen (Bst. c). Diese Personengruppe wird dadurch bewusst bessergestellt, als Personen, die nicht oder nur kurzfristig erwerbstätig waren (Arbeit soll sich lohnen).

Zu denken ist beispielsweise an eine 56-jährige Person, die bis zu diesem Alter stets voll erwerbstätig war und aufgrund eines Stellenverlusts letztlich Sozialhilfe beziehen muss. Als erwerbstätig gilt dabei jede Person, die einer Arbeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht, unabhängig ob selbständig oder unselbständig erwerbend sowie unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Personen, die jahrelang zwar erwerbstätig waren, allerdings mit einem kleinen Pensum und deshalb ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt wurden, sollen von dieser Besserstellung bewusst ausgenommen werden. So soll beispielsweise eine Person, die 10 Prozent erwerbstätig ist und ergänzend Sozialhilfe bezieht nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst werden. Eine um Sozialhilfe ersuchende Person muss nicht unmittelbar vor der Anmeldung bei der Sozialhilfe erwerbstätig sein. Sodann ist auch nicht vorausgesetzt, dass es sich bei den 20 Jahren um eine ununterbrochene Erwerbstätigkeit handelt. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, wird letztlich einzig darauf abgestellt, dass jemand über 55 Jahre alt ist, vor der Anmeldung bei der Sozialhilfe insgesamt 20 Jahre erwerbstätig war und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen hat. Um diejenigen Personen, die aufgrund einer gewählten Rollenverteilung während der Ehe nicht erwerbstätig waren, bei einem späteren möglichen Sozialhilfebezug durch diese Regelung nicht schlechter zu stellen als die erwerbstätigen Partner, werden die Jahre während dem ein Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften besteht, der Erwerbstätigkeit gutgeschrieben.

Bei dieser Regelung wurde bewusst auf die Erwerbstätigkeit und nicht etwa auf die Steuerjahre bzw. geleistete Steuerbeträge abgestellt. Das Abstellen auf die Steuerjahre bzw. geleistete Steuerbeträge ist deshalb problematisch, weil aufgrund möglicher Abzüge, viele Personen obwohl sie steuerpflichtig sind, letztlich keine oder sehr wenig Steuern bezahlen müssen. Ebenfalls wurde bewusst nicht auf mögliche Einzahlungen in das Sozialsystem abgestellt. Dies insbesondere deshalb, weil ab Vollendung des 20. Altersjahrs jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz AHV-pflichtig ist und auch bei Nichterwerbstätigkeit einen Mindestbeitrag leisten muss, sodass bei Abstellen auf die Einzahlung ins Sozialsystem eine Vielzahl von Fällen aufgefangen werden würde, was nicht Sinn und Zweck der Regelung ist.

Von einer Minderung des Grundbedarfs sind zudem erwerbstätige Personen (Bst. d), Personen in einer Ausbildung (Bst. e) und Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besuchen (Bst. f) ausgenommen. Bei der Minderung wurde bewusst nicht die Berufsbildung, sondern die Ausbildung normiert, zumal hier nicht nur Personen, die eine Lehre absolvieren von der Minderung ausgenommen werden sollen, sondern auch Personen, die bspw. ein Studium absolvieren oder auch Schüler und Schülerinnen.

Ebenfalls ausgenommen von der Minderung sind Personen, mit einer gesundheitlichen Einschränkung (Bst. g). Dabei wird in Anlehnung an die Invalidenversicherung eine zu 70 Prozent attestierte Arbeitsunfähigkeit verlangt. Zweifelt die Sozialhilfebehörde die Richtigkeit eines eingereichten Arztzeugnisses an, kann sie eine vertrauensärztliche Überprüfung anordnen.

Letztlich können im Einzelfall auch weitere Personen von der Minderung aufgrund des Langzeitbezugs ausgenommen werden (Bst. h). Es handelt sich dabei um eine Ausnahmeregelung, die nur auf konkrete Einzelfälle anzuwenden ist. Auf keinen Fall sollen ganze Personengruppen darunter subsumiert werden. Zu denken ist beispielsweise an eine unterstützte Person, die besondere Integrationsbemühungen erbringt oder aber auch wenn eine Ablösung von der Sozialhilfe kurz bevorsteht.

Für die Bestimmung der 2-Jahresfrist ist der Zeitpunkt der Beginn einer Unterstützung massgebend. Dabei löst einzig das Erreichen der Volljährigkeit gemäss § 6^{ter} Abs. 1 Bst. a SHG eine neue 2-Jahresfrist aus. Alle anderen Ausnahmen lösen bei Wegfallen des Grundes keine neue 2-Jahresfrist aus (vgl. § 9b Abs. 2 und 3 SHV). Die Frist steht während des Ausnahmegrundes somit still.

Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist es sodann nicht zulässig, das bei einem Wegzug Verfügungen von einer anderen Gemeinde übernommen oder vollzogen werden. Bei Zuzug beginnt ein neuer Fall, sodass die 2-Jahresfrist neu zu laufen beginnt. Mögliche Bedenken, dass unterstützte Personen sich durch diese Regelung von der Minderung aufgrund des Langzeitbezugs «drücken» können, sind unbegründet. Bereits heute wirken Verfügungen nur auf dem jeweiligen Gemeindegebiet. Dies bedeutet, dass bereits heute unterstützte Personen durch Wegzug beispielsweise rechtskräftig verfügten Sanktionen «entkommen» könnten, indem sie aus der Gemeinde wegziehen. Dass dies jedoch gemacht wird, ist nicht bekannt. Hinzu kommt, dass in einem Wegzug einer bereits seit mehreren Jahren unterstützten Person, auch eine neue Chance gesehen werden kann. Indem in einer neuen Gemeinde neue oder andere Integrationsmassnahmen geprüft werden, könnte die unterstützte Person allenfalls zurück in die Selbständigkeit geführt werden.

In Abs. 2 wird sodann der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten auf Verordnungsebene festzulegen.

§ 7 Abs. 3 SHG

Da die Einkommensfreibeträge neu in § 6^{bis} SHG geregelt sind, muss entsprechend § 7 Abs. 3 SHG dahingehend angepasst werden, dass dort nur noch die freien Vermögensbeträge genannt werden.

§ 14a Abs. 2 SHG

Nach heute geltendem Recht unterliegen die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeiträge keiner Rückerstattungspflicht. Die Bestimmung wird insofern angepasst, als sämtliche Integrationsmassnahmen von der Rückerstattungspflicht befreit sind. Zudem sind auch die Zuschüsse von der Rückerstattung befreit. Dies deshalb, weil die Zuschüsse für die persönlich erbrachten Integrationsbemühungen gewährt und deshalb nicht zurückbezahlt werden müssen.

§ 15a SHG

§ 15a SHG bietet die Grundlage für die Einführung eines zentralen kantonalen Assessmentcenters. In erster Linie sollen im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte erwerbslose Personen, insbesondere Personen, denen eine Aussteuerung droht, davon profitieren können. Das Assessmentcenter dient als Anlaufs-, Beratungs- und Koordinationsstelle. Dabei ist beispielsweise an Schuldenberatung, Suchtberatung etc. zu denken. Es soll einer möglichen Sozialhilfeabhängigkeit frühzeitig entgegengewirkt werden können. Dies insbesondere durch Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit. Dabei sollen diverse Stellen miteinbezogen und involviert sein, bspw. IV, RAV, Bildung, Sozialhilfe etc.

Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, werden in der Regel auch von den Gemeinden hinsichtlich Integrationsmassnahmen beraten und abgeklärt. Entsprechend soll das vom Kanton betriebene Assessmentcenter für von der Sozialhilfe unterstützte Personen zwar ebenfalls zugänglich sein, allerdings nur in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde.

Die näheren Ausführungen zum Assessmentcenter werden zu einem späteren Zeitpunkt auf Verordnungsstufe geregelt.

§ 16 SHG

§ 16 hält fest, dass die Gemeinden den unterstützten Personen die Teilnahme an Integrationsmassnahmen ermöglichen (Abs. 1). Die Gemeinden haben entsprechend für die unterstützten Personen geeignete Massnahmen zu prüfen und können die Teilnahme an Integrationsmassnahmen auch anordnen (Abs. 3). Dies bedeutet, dass die Gemeinden die geeigneten Massnahmen prüfen und letztlich die unterstützten Personen mittels Verfügung einem Programm zuweisen. Diese Vorgehensweise entspricht den heute geltenden Bestimmungen.

§ 16 Abs. 2 SHG führt die Integrationsmassnahmen abschliessend auf. Dazu gehören die Förderprogramme, Sprachförderungskurse, Grundkompetenzkurse, Beschäftigungskurse, Massnahmen der sozialen Integration und Massnahmen der frühen Sprachförderung.

Wie bereits heute geltend, sind Integrationsmassnahmen auf bereits erfolgte Massnahmen abzustimmen und sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten (Zusammenbarkeit).

§ 16a SHG

In § 16a werden die in § 16 genannten Integrationsmassnahmen definiert.

Mit Förderprogrammen wird die Arbeitsmarktfähigkeit gefördert. Dazu gehören beispielsweise Programme die Potentialabklärungen, Standortbestimmungen aber auch Arbeitstrainings, Coachings oder Stellenvermittlungen zum Inhalt haben (Abs. 1).

Sprachförderungen dienen dem Erwerb der deutschen Sprache (Abs. 2). Es ist indes fraglich, ob aus Sicht der Sozialhilfe, jegliche Formen der Deutschförderung (freiwillige niederschwellige Angebote, selbstlern Onlinekurse etc.) darunterfallen. Letztlich dienen auch solche Formen dem Erlernen der deutschen Sprache. Indes scheint es sinnvoll die Programme diesbezüglich einzuschränken und auf diejenigen zu beschränken, die vom KSA bzw. vom FEBL als solche anerkannt und von der Gemeinde verfügt werden können. Entsprechend können auch nur für solche Kurse Zuschüsse gewährt werden.

Mit Grundkompetenzkursen werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Grundkenntnisse der Mathematik sowie Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien erlangt (Abs. 3).

Beschäftigungsprogramme fördern und erhalten eine geordnete Alltagsbewältigung (Abs. 4). Bei ihnen steht nicht der Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund. Beschäftigungsprogramme können zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnützigen Institutionen erfolgen.

Massnahmen der sozialen Integration dienen der Förderung des Zusammenlebens. Im Vordergrund steht dabei das Zusammenleben der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung. Sie fördern die Teilhabe von Ausländerinnen und Ausländern am öffentlichen Leben und schaffen ein gegenseitiges Verständnis zwischen Migrationsbevölkerung und Aufnahmegesellschaft. Die Massnahmen der sozialen Integration sind besonders für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen relevant. So verlangt die von Bund und Kantonen vereinbarte Integrations-

agenda Schweiz, dass in den Kantonen entsprechende Angebote zur Förderung des Kontakts zwischen den ansässigen Personen und den Personen aus dem Asylbereich geschaffen werden. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sollen die hiesigen Lebensgewohnheiten kennenlernen und sich in die Gesellschaft integrieren. Indes sollen Massnahmen der sozialen Integration auch für die Förderung des Zusammenlebens unter der einheimischen Bevölkerung dienen. Die Bestimmung wurde daher offen formuliert. (Abs. 5).

Fremdsprachige Kinder, die wenig oder keine Deutschkenntnisse haben, sollen im Vorschulalter gezielt gefördert werden, damit diese bei Eintritt in die Schule dieselben Chancen haben wie nicht fremdsprachige Kinder. Entsprechend sind die Massnahmen der frühen Sprachförderung zum Erlernen der deutschen Sprache im Vorschulalter explizit als Integrationsmassnahme aufgenommen (Abs. 6).

§ 17 SHG, § 34 Abs. 3 SHG

Mit Anreizbeiträgen wird die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gefördert, indem die Gemeinden den Arbeitgebenden Beiträge ausrichten, wenn diese unterstützte Personen anstellen. Mit der Anstellung und der damit verbundenen Gewährung von Anreizbeiträgen wird insbesondere auf die Ablösung von der Sozialhilfe abgezielt. Eine Ablösung ist indes nicht immer möglich. Zu denken ist beispielsweise an einen Familienvater, der mit seinem Einkommen zwar seinen Bedarf decken könnte, nicht jedoch denjenigen der ganzen Familie, sodass die Einheit als Ganzes nicht abgelöst werden kann. Zielen Anstellungen nicht auf die Ablösung ab, sind grundsätzlich keine Anreizbeiträge zu gewähren. Indes kann es auch hierfür gute Gründe geben, sodass die Gewährung von Anreizbeiträgen auch in solchen Fällen möglich sein soll (Abs. 1).

Anreizbeiträge setzen sich aus dem Arbeitgeberanteil der Lohnnebenkosten und einer Betreuungspauschale zusammen (Abs. 1^{bis}). Als Lohnnebenkosten gelten der AHV-Beitrag, ALV-Beitrag, UVG/NBU-Beiträge sowie PK-Beiträge.

Bei der Ausrichtung von Anreizbeiträgen wird differenziert zwischen der Anstellung von unterstützten Personen, die leistungsreduziert sind, und solchen, die nicht leistungsreduziert sind.

Bei der Anstellung einer leistungsreduzierten unterstützten Person werden sowohl die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) wie auch eine Betreuungspauschale in der Regel während maximal einem Jahr gewährt (Abs. 1^{ter}). Mit der Vergütung der Betreuungspauschale werden die Arbeitgebenden für ihren Mehraufwand aufgrund der Leistungsreduktion der unterstützten Person entschädigt. Der Zeitraum für die Gewährung der Anreizbeiträge wurde bewusst nicht fix auf ein Jahr festgelegt. Vielmehr soll durch die offene Formulierung dem Einzelfall gerecht werden können, wobei aber als Richtlinie ein Jahr gelten soll.

Die Höhe der Betreuungspauschale wird vom Regierungsrat festgelegt (Abs. 4). Sie beträgt wie bis anhin monatlich 400 Franken (vgl. § 25a SHV). Die Betreuungspauschale wird den Gemeinden vom Kanton rückvergütet (vgl. § 34 Abs. 3 SHG). Damit der Kanton die Pauschale rückvergüten kann, müssen die Gemeinden dem KSA den Nachweis der Leistungsreduktion mitteilen (vgl. § 25 Abs. 1 SHV).

Bei nicht leistungsreduzierten unterstützten Personen können den Arbeitgebenden lediglich die Lohnnebenkosten für eine bestimmte Zeitdauer vergütet werden (Abs. 2). Die Ausrichtung der Lohnnebenkosten soll für eine begrenzte Zeit erfolgen. Es wird aber bewusst keine Befristung im Gesetz formuliert. Dies um dem Einzelfall bestmöglich gerecht zu werden und damit für die betroffene Person eine optimale Lösung gefunden werden kann. Sinnvoll erscheint indes die Ausrichtung der Lohnnebenkosten während der ersten sechs bis zwölf Monaten des Arbeitsverhältnisses. Indes ist durch die Gemeinden sicherzustellen, dass Arbeitgeber das Instrument der Anreizbeiträge nicht ausnutzen und unterstützte Personen bewusst nur für die Dauer anstellen, während der die Anreizbeiträge ausgerichtet werden.

In Abs. 4 wird sodann der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten auf Verordnungsebene festzulegen.

§ 18 SHG

Die Delegationsnorm in § 18 Abs. 1 SHG wurde neu in § 17 Abs. 4 aufgenommen. Sodann erscheint die Vorgabe der jährlichen Überprüfung der Leistungsreduktion als überholt, zumal die Gemeinden bei der Anstellung von leistungsreduzierten Personen in der Regel ohnehin keine über ein Jahr dauernde Verträge abschliessen, sodass die Leistungsreduktion sowieso regelmässig überprüft wird. Entsprechend kann die Bestimmung aufgehoben werden.

§ 19 SHG

Die Beschäftigungen wurden bei den Integrationsmassnahmen in § 16 und 16a aufgenommen, sodass § 19 aufgehoben werden kann.

§ 34 SHG

In § 34 wird die Kostentragung im Bereich der Integrationsmassnahmen geregelt. Die Gemeinden tragen die mit den Integrationsmassnahmen zusammenhängenden Kosten sowie die Lohnnebenkosten bei Arbeitsverhältnissen mit Anreizbeiträgen (Abs. 1).

Der Kanton vergütet den Gemeinden wie bis anhin die Hälfte der entstandenen Kosten, die den Gemeinden im Zusammenhang mit den Integrationsmassnahmen anfallen, wobei der Regierungsrat die Voraussetzungen und Obergrenzen für die Kantonsvergütung festlegt (Abs. 2). Bei der Übernahme von Kosten für Integrationsmassnahmen ist sicherzustellen, dass die Programme geeignet sind, insbesondere hinsichtlich deren Inhalte, Zielgruppen und Kosten. Entsprechend führt das KSA eine Internetplattform mit den geeigneten und zugelassenen Programmen. Der Kanton beteiligt sich indes nur an Kosten von Integrationsmassnahmen, die auf der Internetplattform zugelassen sind (vgl. § 25b und 25c SHV).

Betreffend die Regelungen im Zusammenhang mit den Arbeitsverhältnissen mit Anreizbeiträgen übernimmt der Kanton neu die gesamte Betreuungspauschale (Abs. 3).

§ 38b Abs. 1 SHG

§ 38b SHG regelt die Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden. Neu wird aus der geltenden «kann» Bestimmung eine «muss» Bestimmung. Die Pflicht zur Weitergabe von für die Erfüllung der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlichen Informationen soll im Falle eines Wegzugs innerhalb des Kantons zur Erhöhung der effizienten und sachlichen Bearbeitung der Unterstützungsfälle führen.

§ 43a SHG – Übergangsbestimmung

Es gilt eine Regelung zu treffen für laufende Unterstützungsfälle.

Die Anwendung von neuem Recht auf laufende Fälle ist grundsätzlich zulässig. Es handelt sich dabei um eine sog. unechte Rückwirkung. D.h., bei der Anwendung von neuem Recht wird auf Verhältnisse abgestellt, die schon unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind und beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch andauern.

Entsprechend kann das neue Recht per Inkrafttreten auf sämtliche laufende Unterstützungsfälle angewendet werden. Dies bedeutet einerseits, die Sozialhilfebehörden müssen Zuschüsse für bereits laufende Fälle gewähren, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Andererseits sind die laufenden Fälle auch zu prüfen und bei einem mehr als zwei Jahre dauernden Sozialhilfebezug und sofern keine Ausnahme vorliegt, ist die pauschale Minderung umzusetzen.

Änderungen in der Sozialhilfeverordnung

§ 16 Abs. 2^{bis} SHV

Die heutigen Regelungen besagen, dass eine Person, bevor sie von der Sozialhilfe unterstützt werden kann, das Vermögen bis zu einem Betrag von 2'200 Franken aufbrauchen muss. Erst dann wird ihr bei vorliegender Bedürftigkeit Sozialhilfe ausgerichtet.

Immer mehr über 55-jährige werden von der Sozialhilfe unterstützt. Häufig haben diese Personen über Jahre etwas angespart. Aufgrund des überproportionalen Anstiegs der über 55-jährigen in der Sozialhilfe, soll diese Personengruppe nicht zuerst ihr gesamtes Vermögen aufbrauchen müssen.

Ihnen wird ein Vermögensbetrag von 25'000 Franken pro Einzelperson bzw. 50'000 Franken pro Ehepaar / eingetragene Partnerschaft belassen. Der Betrag für Eheleute und Personen in eingetragener Partnerschaft lehnt sich am Vermögensfreibetrag der EL an.

Um in der Sozialhilfe Ungleichbehandlungen von Konkubinatspaaren zu vermeiden wurde der Betrag für Einzelpersonen in Abweichung zur EL auf 25'000 Franken festgelegt (Betrag EL 30'000 Franken). Denn Personen, die in einem gefestigten Konkubinat leben werden in der Sozialhilfe als Einzelperson unterstützt, sodass auf sie nicht der Vermögensfreibetrag für ein Ehepaar angewendet werden kann. Wäre der Ansatz für eine Einzelperson höher (gemäss EL bei 30'000 Franken) hätten die Konkubinatspartner gegenüber einem Ehepaar 10'000 Franken mehr als Vermögensfreibetrag.

Beispiel: Ein Ehepaar (56 Jahre und 50 Jahre) kommt in die Sozialhilfe. Ihnen wird ein Vermögensfreibetrag von 50'000 Franken zugestanden. Obwohl nur eine der unterstützten Personen über 55 Jahre alt ist, hat das Ehepaar Anrecht auf den höheren Vermögensfreibetrag. Dies lässt sich dadurch begründen, weil das Ehepaar als Einheit unterstützt wird, sodass sämtliche Einnahmen und Ausgaben von beiden Ehepartnern berücksichtigt werden. Wären beide Ehepartner über 55 Jahre alt, so hätten sie ebenfalls nur einmalig einen Anspruch auf einen Vermögensfreibetrag in Höhe von 50'000 Franken.

Beispiel: Eine um Unterstützung suchende 56-jährige Person lebt in einem gefestigten Konkubinat (Partner 51 Jahre). Da diese Person als Einzelperson unterstützt wird, hat sie einen Anspruch auf einen Vermögensfreibetrag in Höhe von 25'000 Franken. Angenommen beide Personen wären über 55 Jahre alt, so hätten sie beide je 25'000 Franken als Vermögensfreibetrag, was eine Gleichstellung zu Ehepaaren bedeutet.

§ 26a Abs. 2 SHV

Neu wird eine Entscheidkompetenz für den Sozialdienst oder das Sozialhilfepräsidium eingefügt. Die Sozialhilfebehörde kann festlegen, über welche vollumfänglich gutzuheissenden Anträge der Sozialdienst bzw. das Präsidium ohne Erlass einer Verfügung selbständig entscheiden kann. Weiterhin müssen sämtliche Verfügungen von der Sozialhilfebehörde erlassen werden. Lediglich wo die Form der Verfügung nicht mehr notwendig ist, weil es sich um einen vollumfänglichen gutgeheissenen Antrag handelt, darf die Entscheidbefugnis delegiert werden (Abs. 2).

Die Thematik und Umsetzung einer möglichen Delegation von Verfügungsbefugnissen an den Sozialdienst oder an andere Verwaltungseinheiten benötigt Zeit und wird im Rahmen der Sozialhilfestrategie geprüft.

2.8. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Es handelt sich bei diesem Geschäft um eine Anpassung der Bestimmungen der Sozialhilfe. Die Aufgabe ist bereits Gegenstand der aktuellen Gesetzgebung und entspricht den Zielen ZL-LZ 7 und ZL-LZ 10 des Regierungsprogramms:

ZL-LZ 7: Die Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherheit ist gewährleistet. Der Kanton stellt sicher, dass bedürftige Personen eine menschenwürdige Existenz führen und am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können.

ZL-LZ 7 (ZL-RZD 20): Einrichtung eines Kompetenzzentrums.

ZL-LZ 10: Die Rechtssicherheit bildet eine wesentliche Grundlage für das geordnete Zusammenleben innerhalb eines Staatswesens. Die Gesetzgebung ist jeweils zu aktualisieren, damit sie die gesellschaftlichen Entwicklungen aufnehmen und zielführende Lösungen anbieten kann.

2.9. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Bundesverfassung besagt, dass Bedürftige von ihrem Wohnkanton unterstützt werden ([Art. 115 Bundesverfassung, SR 101](#)). Auf kantonaler Ebene regelt das [Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe \(SHG, SGS 850\)](#) sowie die [Sozialhilfeverordnung \(SHV, SGS 850.11\)](#) die Unterstützung bedürftiger Personen.

2.10. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Siehe hiernach.

Wie unter 2.5.5. ausgeführt, sieht diese Vorlage beim Kanton jährliche Mehrausgaben in der Höhe von 575'000 Franken im Jahr 2023, 1.235 Mio. Franken im Jahr 2024, 1.49 Mio. Franken im Jahr 2025 und jährlich wiederkehrend von 1.88 Mio. Franken ab dem Jahr 2026 vor. Mit diesem Betrag wird das Assessmentcenter finanziert. Es handelt sich dabei um ein zusätzliches Engagement des Kantons. Organisatorisch wird das Assessmentcenter der Dienststelle Kantonales Sozialamt (KSA) zugeordnet.

Die Kosten der neu eingeführten Zuschüsse betreffen die Gemeinden, welche die Kostenträger in der Sozialhilfe sind. Die zusätzlichen Kosten für die Zuschüsse werden weitgehend durch den Langzeitabzug aufgewogen. Die angenommenen Schwankungen resp. Fehler bei der Schätzung beträgt ca. +/- 100'000 Franken über den ganzen Kanton betrachtet. Das entspricht in etwa 0.12 Prozent der gesamten Sozialhilfeausgaben im Kanton.

Die vorgesehene automatische Teuerungsanpassung wird zu Mehrausgaben bei den Gemeinden führen. So sollen die Empfehlungen der SODK verbindlich übernommen werden. Eine direkte unmittelbare Konsequenz ist aber nicht zu erwarten, da die aktuelle Teuerungsanpassung per Januar 2021 vollzogen wurde. Dabei wurde die aktuelle Empfehlung der SODK umgesetzt, und eine Anpassung der Grundpauschalen um ca. 1.1 Prozent vorgenommen. Für eine Einzelperson wurde der Grundbedarf um 11 Franken erhöht. Die SODK hat entschieden, Teuerungsanpassungen, die unter 0.5 Prozent pro Jahr, liegen nicht jährlich anzupassen. In welchen zeitlichen Abständen eine weitere Anpassung in Zukunft erfolgt, ist nicht vorauszusehen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies ca. alle 5 Jahre geschieht. Der finanzielle Mehraufwand von ca. plus 1 Prozent alle 5 Jahre hält sich in Grenzen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Der Kanton soll Kostenträger des neuen kantonalen Assessmentcenters sein. Insgesamt werden die Kosten im Jahr 2023 mit 575'000 Franken, im Jahr 2024 mit 1.235 Mio. Franken, im Jahr 2025 mit 1.49 Mio. Franken und ab dem Jahr 2026 mit 1.88 Mio. Franken veranschlagt. Diese Mittel sind im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2021 - 2024 nicht eingestellt. Der Regierungsrat wird die Mittel in den Aufgaben- und Finanzplan 2022-2025 einstellen.

Mit den Geldern werden die Personalkosten, die Kosten für die Kooperationen mit den einbezogenen Stellen sowie für externe Leistungsaufträge und die Kosten für die Infrastruktur sowie die Betriebskosten gedeckt. Wie hoch die einzelnen Budgetposten ausfallen, lässt sich nur grob abschätzen. Ebenfalls massgebend ist, wie stark das Angebot genutzt werden wird und mit welchem Aufwand die einzelnen Fälle verbunden sind. Diesbezüglich sind nur auf Annahmen basierende Annäherungen möglich. Das gilt ebenfalls für die Bereiche der externen Leistungsaufträge und die Kooperationen mit den einbezogenen Stellen. Für eine konkrete Planung bedarf es aber einer Rechtsgrundlage, welche die Schaffung eines Assessmentcenters erst ermöglicht. Diese soll mit dieser Gesetzesrevision geschaffen werden.

Der Aufbau des Assessmentcenters soll stufenweise erfolgen, so lassen sich die Kosten kontrollieren. Im ersten Jahr ist von 5 Vollzeitstellen auszugehen. Diese Zahl wird anschliessend über drei Jahre auf 9 erhöht. Der Betriebsaufwand ist in den ersten Jahren aufgrund der Einrichtung von neuen Arbeitsplätzen höher. Ebenfalls wird sich der Transferaufwand dynamisch entwickeln.

Aufgrund des geplanten stufenweisen Ausbaus kann das Angebot laufend dem Bedarf angepasst werden. So können Überkapazitäten vermieden werden.

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2023	2024	2025	2026
A	Personalaufwand	2103	30	300'000	660'000	840'000	1'080'000
A	Sach- und Betriebsaufw.	2103	31	75'000	75'000	50'000	50'000
A	Transferaufwand	2103	36	200'000	500'000	600'000	750'000
A	Bruttoausgabe	2103		575'000	1'235'000	1'490'000	1'880'000
E	Beiträge Dritter*	2103	6	0	0	0	0
	Nettoausgabe			575'000	1'235'000	1'490'000	1'880'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe (zweistellig)

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Einführung eines kantonalen Assessmentcenters führt dazu, dass mehr Personal benötigt wird. Wie unter Punkt 2.5.5. erwähnt, werden ca. 9 zusätzliche Vollzeitstellen benötigt, um die Leistungen des Assessmentcenters zu erfüllen.

Der zusätzliche Personalaufwand soll ab 2023 zum Tragen kommen. Die Stellen wurden durch den Regierungsrat noch nicht formell bewilligt. Dies soll erst zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein, nachdem die Mittel in den Aufgaben- und Finanzplan 2022-2025 eingestellt werden konnten und nachdem die Gesetzesänderung erfolgt ist.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im engeren Sinn kaum möglich ist. Das Assessmentcenter ermöglicht Einsparungen auf verschiedenen Ebenen. Durch die präventive Ausrichtung kann es Folgekosten einer Nichterwerbstätigkeit verhindern. Diese Kosten sind vielseitig und fallen auf unterschiedlichen Ebenen an. Sie entstehen bspw. durch den Bezug von Sozialleistungen und Sozialhilfe, durch Krankheit, durch Erwerbsunfähigkeit, durch Verschuldung. Die Kosten fallen teils direkte, teils indirekte bei den Gemeinden und dem Kanton an. Die Situationen gestalten sich in der Regel jedoch zu komplex, als dass die einzelnen Kosten einer Ausgangsproblematik zugeordnet werden können. Auch ist die Datenlage nicht ausreichend, um verlässliche Schätzungen in diesem Zusammenhang anzustellen. Aus diesen Gründen lassen sich Kostenersparnisse durch das Assessmentcenter nicht beziffern.

Dennoch ist er überzeugt, dass sich die dargelegten Massnahmen auf Gemeinde- und Kantonsstufe langfristig wirtschaftlich rechnen werden. Aufwand, Kosten und Nutzen stehen in einem gesunden wirtschaftlichen Verhältnis. Zu beachten ist dabei auch, dass die gesamten Massnahmen auch positive Auswirkungen im Gesamtsystem und nicht zuletzt auf das Wohlbefinden aller Akteure haben werden.

Finanzielle Risiken können sich im Rahmen des Umsetzungsprojekts ergeben. Zum jetzigen Stand der Planung sind diese Risiken nicht zu beziffern. Sie hängen massgeblich von der konkreten Ausgestaltung des Assessmentcenters ab. So liegen bspw. in der Ausgestaltung der geplanten Leistungsvereinbarungen mit Dritten potentielle Risiken. Diese Risiken sind jedoch erst bei vorliegender Vereinbarung abschliessend festzustellen.

Diese potentiellen Risiken sind jedoch aus zwei Gründen überschaubar. Erstens steht die Umsetzung unter kantonaler Kontrolle. Es gibt keine Anspruchsgruppen, die einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art der Umsetzung haben. D.h., der Kanton kann bei auftretenden Problemen oder sich abzeichnenden grösseren Risiken die Rahmenbedingungen ändern. Zweitens sollen wie beschrieben die Ausgaben stufenweise über mehrere Jahre ansteigen. Dieser Aufbauprozess erlaubt es, Risiken tief zu halten.

2.11. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grundsätzlich eingehalten sind.

2.12. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Vorlage hat keine direkten regulatorischen Auswirkungen auf die KMUs. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde deshalb verzichtet.

2.13. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.13.1. Überblick über die Rückmeldungen

Der Vollständigkeit halber sei dargelegt, wie die ursprüngliche Vorlage mit dem Stufensystem aufgenommen wurde. Insgesamt sind über 60 einzelne Antworten auf die Vernehmlassung eingegangen, dies von Parteien, Verbänden, Gemeinden, Sozialhilfebehörden und weiteren Interessensgruppen.

Teilweise haben sich die Antworten ausführlich und vertieft mit der Vorlage auseinandergesetzt. Einzelne Aspekte der Vorlage wurden mehrheitlich abgelehnt, bei anderen wurden Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Kritik an der Vorlage bezog sich hauptsächlich auf die Umgestaltung der materiellen Unterstützung und die Einführung des Stufensystems. Klar ist, dass sich alle Gemeinden, alle Verbände, die Lan-

deskirchen oder etwa die SKOS sowie die Interessensverbände gegen das Stufenmodell ausgesprochen haben. Die politischen Parteien haben sich teils ablehnend, teils positiv jedoch mit Änderungsanträgen dazu geäußert (s. hiernach).

Weiter lehnten insbesondere die betroffenen Gemeinden die vorgeschlagene Finanzierung des Assessmentcenters und die damit verbundene Umlagerung von Geldern ab.

Wie bereits hiervor bei der Darstellung des Inhalts der Vorlage angemerkt, wurden diese zentralen Kritikpunkte bei der Überarbeitung der Vorlage weitestgehend berücksichtigt. Das Stufensystem ist nicht mehr Teil dieser Vorlage und die Finanzierung sowie die Ausgestaltung des Assessmentcenters wurde angepasst. Details zum Diskurs und zur Anpassung finden sich im nächsten Abschnitt.

Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen und den inhaltlichen Überschneidungen wird hier darauf verzichtet, jede Antwort gesondert zu diskutieren. Eine solche ausführliche Darstellung wäre grösstenteils redundant, da sich die Argumente grösstenteils überschneiden. Auch wäre die Gliederung der Darstellung anhand der einzelnen Rückmeldungen der Lesbarkeit abträglich. Daher wird die Vernehmlassung entlang der inhaltlichen Diskussion der einzelnen Aspekte der Vorlage dargestellt. In diesem Teil werden ebenfalls ausgeführt in welchen Bereichen Anpassungen vorgenommen wurden.

Wie bereits erwähnt, wurden die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu einem grossenteil aufgenommen. Die kritischen Punkte der Vorlage wurden angepasst und so im Grossen und Ganzen die Forderungen der Vernehmlassungsteilnehmenden entsprochen.

2.13.2. *Inhaltliche Diskussion und Anpassungen*

Festlegung Kindswohl

Der neue Artikel zum Kindswohl wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich begrüsst. Ausnahme bildet in diesem Fall der Verband für Sozialhilfe (VSO), denn er sah dadurch den Begriff des Kindswohls missbraucht (ohne Begründung). Dem Regierungsrat erschliesst sich nicht, in welchem Sinne eine gesetzliche Verankerung eines aus dem Völkerrecht entspringenden Grundprinzips als Allgemeingrundsatz missbräuchlich sein kann.

➔ Die Verankerung des Kindswohls wurde beibehalten.

Verbesserung der Unterstützung während der Ausbildung

Die Regelungen zur Verbesserung der Unterstützung während der Ausbildung wurde von den Parteien und Verbänden gutgeheissen. Einzelne Gemeinden lehnten dies jedoch ab, mit dem Verweis, dass die Gemeinden in der Sozialhilfe keinen Ausbildungsauftrag hätten. Es wird befürchtet, dass aus diesem Artikel der Anspruch auf eine finanzierte Ausbildung erwachsen würde. Die Sozialhilfe müsse die Möglichkeit haben, von Beziehenden auch verlangen zu können, einfache Anstellungen anzunehmen. Die Kritik an dieser Neuerung wurde teilweise auch mit dem Recht auf Förderung verknüpft. Dieses besagte, dass eine Person ein Anrecht auf individuelle Förderung hat.

Der Regierungsrat kann diesen Einwand einzelner Gemeinden teilweise nachvollziehen. Die ursprüngliche Formulierung insbesondere in Verbindung mit dem Recht auf Förderung nahm die Gemeinden im Bereich der Förderung stärker in die Pflicht. Er ist jedoch der Ansicht, dass dies auch im Interesse der Gemeinden sein müsste, da letztlich eine gute Ausbildung die beste Grundlage für eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe ist. Weiter wird hier nicht ein Rechtsanspruch auf eine Zweit- resp. Weiterbildung begründet. Es liegt in der Kompetenz der Sozialhilfebehörde zu entscheiden, ob eine solche Ausbildung zielführend im Sinne einer Ablösung von der Sozialhilfe ist. Dies ganz im Sinne des Individualisierungsprinzips, das in der Sozialhilfe ohnehin zur Anwendung kommt. Es wird lediglich explizit die Möglichkeit eingeräumt, dass die Sozialhilfe auch Personen während einer Zweit- resp. Weiterbildung mittragen kann.

Bei der Überarbeitung der Vorlage wurde im Nachgang zur Vernehmlassung jedoch das Recht auf Förderung gestrichen. Einerseits aufgrund der oben erwähnten Kritik an einer zu starken Verpflichtung der Gemeinden, andererseits da ohne das stärker ausgestaltete Stufensystem diesem Recht nicht mehr die gleiche Bedeutung zukommt. Da alle Personen unabhängig ihrer Bemühungen den gleichen Grundbedarf erhalten, wie heute, ist das Recht auf Förderung nicht mehr als Ausgleichsmassnahme im Sinne eines Garanten für einen Stufenanstieg notwendig.

- Die Verbesserung der Unterstützung während der Ausbildung wird beibehalten. Die Kritik daran wurde durch die Streichung des Rechts auf Förderung entschärft.

Automatische Teuerungsanpassung

Die Einführung eines automatischen Teuerungsausgleichs wurde grossmehrheitlich gutgeheissen. Von den grossen Parteien zeigte sich die SVP kritisch hinsichtlich eines Automatismus und regte an, die Formulierung so anzupassen, dass es keinen zwingenden Nachvollzug der Anpassung bedarf.

- Die automatische Teuerungsanpassung wird beibehalten.

Anreizsystem resp. Stufensystem

Die Landratsvorlage sah in der Vernehmlassungsversion ein Anreizsystem in Form einer fünfstufigen Ausgestaltung der materiellen Unterstützung vor. Anstelle des Grundbedarfs sollte so ein Stufensystem treten. Neben der stärkeren Abstufung sah die Vorlage auch eine Individualisierung der Unterstützung vor. Es sollte bei der Berechnung der Unterstützung nicht mehr nur auf die Unterstützungseinheit abgestützt werden, sondern die Situation der einzelnen Personen berücksichtigt werden.

Dieses Stufensystem wurde in der Vernehmlassung sehr kontrovers aufgenommen. Von den Parteien sprachen sich die CVP, die FDP und SVP mit jeweils Anpassungen für das Stufensystem aus. Abgelehnt wurde es durch die SP, die Grünen und die EVP. Die Verbände VBLG, VSO und KOSA lehnten das System ebenfalls ab; ebenso wie der grösste Teil der Gemeinden. Ebenfalls sprachen sich diverse Interessensgruppen und die Landeskirchen gegen das System aus.

Die Kritik am Stufensystem zielte im Grunde auf zwei Aspekte. Erstens auf eine Abkehr vom einheitlichen Grundbedarf und der starken Ausrichtung der Unterstützung basierend auf dem Anreizgedanken. So wurde das Stufensystem abgelehnt, da dabei teilweise der heutig geltende Grundbedarf unterschritten werde. Dies gefährde das Grundprinzip der Sozialhilfe als letztes Auffangnetz. Beim Grundbedarf handle es sich um einen grundlegenden Bedarf einer Person und dieser dürfe nicht ohne weiteres unterschritten werden. Eine solche Abstufung würde dem Anspruch der Sozialhilfe als Mittel zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung widersprechen.

Weiter wurde kritisiert, dass der Stufenanstieg in der Praxis nicht vollzogen würde, wie dies vorgesehen sei. Das System hätte Lücken, die Willkür und Ungleichbehandlungen befördern würden. In der Konsequenz würden Personen in einer unzumutbaren Art und Weise weniger Unterstützung erhalten als heute. So sei die strikte Ausgestaltung der Abstufung an einem Anreizgedanken problematisch. Dies führe dazu, dass die falschen Personen betroffen wären. Das träfe sowohl beim Einstieg, wie auch bei der vorgesehenen Langzeitbezugsstufe zu

Zweitens wurde die Ausgestaltung des Stufensystems und dessen rechtliche Umsetzung als aufwendig und kompliziert angesehen. Dieser zweite Aspekt zielte auch auf die Individualisierung der Unterstützung. Für die vollziehenden Organe würde das System wesentlich komplizierter und somit einen grossen Arbeitsaufwand bedeuten.

Teilweise forderten Parteien (SVP, FDP) eine stärkere Abstufung der materiellen Unterstützung. Insbesondere Personen, die länger als zwei Jahre in der Sozialhilfe wären, sollten weniger erhalten. Die vorgesehene Ausgestaltung der Anreize sei zu niedrig.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass er sich bei Anpassungen bei der materiellen Unterstützung in einem sensiblen Bereich befindet. Die von der Motion «Motivation statt Repression» verlangten Änderungen wurden daher mit besonderer Vorsicht in Bezug auf die Zumutbarkeit ausgearbeitet. Das vorgeschlagene Stufensystem erfüllt in den Augen der Regierung die notwendigen Voraussetzungen in diesem Zusammenhang. Mit Blick auf die Kontroverse, die durch besagte Motion bereits im Vorfeld ausgelöst wurde, erstaunt die teils kritische Beurteilung des Stufensystems in Rahmen der Vernehmlassung nicht.

Der Regierungsrat nahm die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung auf und prüfte Möglichkeiten diese angemessen umzusetzen. Aus diesem Grund hat er das Stufensystem einer grundlegenden Prüfung unterzogen und dieses in das oben beschriebene Anreizsystem überführt.

Konkret wurden folgende Kritikpunkte aufgenommen:

- Der Grundbedarf wird in bekannter Form beibehalten. Alle erhalten denselben Grundbedarf.
- Die Grundpauschalstufen I und II wurden ersatzlos aufgehoben.
- Das Sanktionssystem bleibt während der ganzen Bezugszeit erhalten
- Anstelle der Integrationsstufe III wird neu der positive Anreiz durch den Motivationszuschuss gesetzt.
- Der negative Anreiz für den Langzeitbezug wird über den Langzeitbezugsabzug geregelt.
- Aufgehoben wurden ebenfalls die mit dem Stufensystem verbundenen Regelungen, die nach diesen Änderungen überflüssig wurden.

In den Augen der Regierung wurde mit diesen Anpassungen der Kritik aus der Vernehmlassung genüge getan. Auf der einen Seite werden die kritisierten Aspekte und Auswirkungen des Stufensystems grösstenteils neutralisiert. Auf der anderen Seite bleibt ein Anreizsystem erhalten. Der Kern der Motion «Motivation statt Repression» wird damit soweit als möglich umgesetzt.

- ➔ Zentrale Kritikpunkte aus der Vernehmlassung wurden aufgenommen. Anstelle des Stufensystems wird ein Anreizsystem mit Zuschüssen und Abzügen vorgeschlagen.

Im Zusammenhang mit der Anreizsetzung beinhaltet diese Vorlage einen Zuschuss für den Besuch eines Beschäftigungsprogramms. In der Vernehmlassung wurde nur am Rand darauf Bezug genommen. Dieser Zuschuss wurde von der Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst. Von den Parteien begrüsst die SP die Einführung explizit, fordert jedoch eine Erhöhung auf 100 Franken und eine Formulierung als «soll»-Bestimmung. Abgelehnt wurde die Einführung vom VSO. Dies mit der Begründung, dass der Grund für die Einführung nicht ersichtlich sei. Der Regierungsrat sieht zwei Gründe. Die inhaltlichen Gründe wurden oben dargelegt. Es handelt sich um eine Anreizsetzung. Weiter geht der Beschäftigungszuschuss auf ein vom Landrat überwiesenes Postulat zurück und es besteht somit ein politischer Wille, Optionen in diese Richtung zu prüfen.

- ➔ Die «kann»-Formulierung wird beibehalten. Die Gemeinden können so über die Anwendung selbst bestimmen.

Assessmentcenter

Das Assessmentcenter war neben dem Stufensystem das zweite Thema, das in der Vernehmlassung kontrovers diskutiert wurde. Im Grundsatz wurde die Idee mehrheitlich gutgeheissen. Von den Parteien lehnte nur die FDP das Vorhaben ab. Die anderen Parteien und die Verbände VBLG, VSO und KOSA unterstützten das Vorhaben, beanstandeten jedoch Teile der Ausgestaltung. Bei

den Gemeinden und den Sozialhilfebehörden, die sich nicht einem jeweiligen Verband anschlossen, hielt sich die Zustimmung und die Ablehnung in etwa die Waage.

Ein zentraler Kritikpunkt, der praktisch gänzlich sowohl von befürwortender wie auch gegnerischer Seite vorgebracht wurde, betraf die Finanzierung. Die ursprüngliche Version der Vorlage sah vor, dass das Assessmentcenter über die Umlagerung von kantonalen Mitteln finanziert wird. Aktuell beteiligt sich der Kanton über eine Mischfinanzierung an den Gemeindeausgaben für Integrationsmassnahmen. Diese Mittel sollten in Einklang mit dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz für das Assessmentcenter verwendet werden. Diese Umlagerung wurde abgelehnt.

Weiter bezog sich die Kritik auf die Ausrichtung des Assessmentcenters. Gemeinden, die das Assessmentcenter ablehnten, machten geltend, dass sie für den Vollzug der Sozialhilfe kein Assessmentcenter benötigen. Die Sozialhilfe sei eine Aufgabe der Gemeinden und durch das Assessmentcenter dürfe keine Parallelstruktur aufgebaut werden.

Besonders von Parteien und Verbänden wurde weiter darauf verwiesen, dass das Assessmentcenter früher ansetzen sollte als erst in der Sozialhilfe. So wäre ein Assessmentcenter mit guter Anbindung zum RAV und einer Ausrichtung auf den der Sozialhilfe vorgelagerten Bereich zielführender.

Der Regierungsrat nahm die Vorschläge zum Assessmentcenter auf und passte bei der Überarbeitung die Konzeption entsprechend an. So ist er zu einer Finanzierung über Kantons Gelder und eine Beibehaltung der Mischfinanzierung bei den Integrationsmassnahmen bereit. Durch das Assessmentcenter wird der Kanton nicht Aufgaben der Gemeinden übernehmen. Vielmehr konzentriert er sich auf den der Sozialhilfe vorgelagerten Bereich. Dies entspricht den Anregungen aus der Vernehmlassung und ermöglicht, dass der Kanton in diesem Bereich aktiv wird, ohne dass die fiskalische Äquivalenz beeinträchtigt wird.

- Das Assessmentcenter wird ohne Umlagerung von Geldern mit Kantonsmitteln finanziert. Es wird auf den Bereich vor der Sozialhilfe ausgerichtet.

Anpassung der Integrationsmassnahmen

Die Ausweitung der Integrationsmassnahmen wurde in der Vernehmlassung gutgeheissen. Wie oben beschrieben, wurde die Aufhebung der Mischfinanzierung kritisiert.

- Die Mischfinanzierung wurde beibehalten.

Anreizbeiträge an Arbeitgebende

Die Anpassung der Anreizbeiträge war nicht Teil der Vernehmlassung. Sie wurde als Reaktion auf die Vernehmlassung aufgenommen. Es handelt sich um eine Massnahme, die ein stärkerer Einbezug der Wirtschaft bei der Arbeitsmarktintegration ermöglicht. Dieser Punkt wurde in der Vernehmlassung gefordert, so zum Beispiel von der SP.

Informationsaustausch zwischen den Sozialhilfebehörden

Auf diese Anpassung wurde nur vereinzelt Bezug genommen. Mehrheitlich wurde die Änderung gutgeheissen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es einer Sozialhilfebehörde möglich sein muss, auch mit Vorinformationen eine professionelle Beziehung zu einer Klientin resp. einem Klienten aufzubauen. Der Informationsaustausch ist auch im Sinne einer Klientin resp. eines Klienten, denn er stellt sicher, dass schneller die angemessene Unterstützung erfolgen kann.

→ Die Änderung wird beibehalten.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 lit. b sowie § 31 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

3.2. Überweisung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat folgenden Vorstoss zu überweisen:

1. Postulat 2020/167: Interinstitutionelle Zusammenarbeit des RAV und Beitrag der Wirtschaft

3.3. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse:

1. Motion 2014/309: Lehre für alle
2. Postulat 2017/611: Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe
3. Motion 2017/612: Sozialhilfe: Motivation statt Repression
4. Postulat 2019/558: Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons
5. Postulat 2019/671: Stärkung der Sozialhilfe: mehr Zeit – tiefere Kosten
6. Motion 2019/679: Anreiz für gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Arbeitseinsätze
7. Postulat 2020/167: Interinstitutionelle Zusammenarbeit des RAV und Beitrag der Wirtschaft

Liestal, 2. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf GS Dokument
- Entwurf Synopse Gesetz und Verordnung

Landratsbeschluss

Teilrevision Sozialhilfegesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 lit. b sowie § 31 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Die Motion 2014/309 «Lehre für alle» wird abgeschrieben
4. Das Postulat 2017/611 «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe» wird abgeschrieben.
5. Die Motion 2017/612 «Sozialhilfe: Motivation statt Repression» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat 2019/558 «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons» wird abgeschrieben.
7. Das Postulat 2019/671 «Stärkung der Sozialhilfe: mehr Zeit – tiefere Kosten» wird abgeschrieben.
8. Die Motion 2019/679 «Anreiz für gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Arbeitseinsätze» wird abgeschrieben.
9. Das Postulat 2020/167 «Interinstitutionelle Zusammenarbeit des RAV und Beitrag der Wirtschaft» wird überwiesen und abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: